**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 10 (1862)

Heft: 1

**Artikel:** Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden

Autor: Heusler, Andreas

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-896780

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden.

(Bon frn. Dr. Andreas heuster.)

Es bedarf kaum einer Rechtfertigung, daß in den Rreis schweizerischer Rechtsquellen, deren Berausgabe diese Zeitschrift sich vorgesetzt hat, auch die Alp= und Almendrechte eines Ge= birgscantons gezogen werden. Denn so wahr es auch ift, daß dieselben in Einzelheiten hineinführen, welche der Mehrzahl unserer Leser fern liegen, so gewiß ift es doch andrerseits, daß fie die wichtigste Seite des Rechtslebens der Gebirgelander ab= spiegeln, ja daß sie geradezu das normieren, mas die ganze Existenz, das Leben jener Länder bedingt. Sie find die noth= wendige Ergänzung der Landbücher, und in mancher Sinsicht noch wichtiger als diefe, insofern die Rechtsverhältniffe am Be= meinland eine so weitgreifende Bedeutung haben, wie nirgends im flachen Lande, wo der Ackerbau vorherrscht. Außerdem aber bieten sie ein allgemein juristisches Interesse, indem sie auf die schon so viel behandelte und noch immer nicht abgeschlossene Frage von Gesammteigenthum und Genoffenschaft Licht zu werfen vermögen. Wie sehr die Beleuchtung dieser Frage von practischer Wichtigkeit ift, wie sehr von ihrer richtigen Beur= theilung die Erkenntniß der heutigen Zustände abhängt, braucht nicht mehr gesagt zu werden. Aus diesem Bewußtsein find die Forschungen entständen, welche wir in den Werken von Maurers, von Lows, und um bei der Schweiz fteben zu bleiben, Bluntschlis, Blumers, Renauds, von Wyß und Anderer nieder= gelegt finden. Mein Zweck kann es nicht sein, in ähnlicher

Weise wie jene Arbeiten eine allseitige Untersuchung der Ge= meindenutungen zu geben. Ich beschränke mich vielmehr darauf, gleichsam einleitungsweise die Grundfätze festzustellen, welche in den folgenden Rechtsquellen bald mehr, bald weniger verhüllt nie= dergelegt find, und so das Berständniß diefer Quellen zu erleich= tern. Mit möglichster Bermeidung von Wiederholung dessen, was schon öfters über die Rechte am Gemeinland ist geschrieben worden, habe ich hauptfächlich auf einen Punct das Augenmerk zu richten, auf die Rechtsverhältniffe an den Alpen, worüber den genannten Schriftstellern kein so reichhaltiges Ma= terial zur Verfügung gestanden hat wie es hier vorliegt. Aber auch in localer Sinsicht mußte ich mir eine engere Granze ziehen. Ich beschränke mich auf den Canton Unterwalden. Aus wesentlich zufälliger Veranlassung auf die Ordnungen dieses Cantons aufmerksam geworden, fand ich hier ein so reiches Material, daß die Auswahl des durch den Druck zu Beröffentlichenden schwer wurde. Die Sauptgrundfäge, die darin liegen. gelten auch in den andern Gebirgscantonen; um so paffender erschien es, die Quellen nur eines Cantons, diese aber dann möglichst reichhaltig zu geben.

## A. Die Theilfamen Unterwaldens.

Das Land Unterwalden scheidet sich bekanntlich in zwei Staatswesen, Unterwalden ob und nid dem Wald. Aber wester der ganze Canton noch diese zwei Theile besitzen ein ungetheiltes Gemeinland wie der Canton Uri oder bis zu gewissem Maß Schwyz. Vielmehr sinden wir in Unterwalden das Gemeinland unter Genossenschaften, Theilsamen in den einzelenen Gemeinden getheilt und von jeder nach besondern Einungen genutt. Diese Theilsamen nun fallen durchaus nicht zusammen mit der politischen oder kirchlichen Gemeindeeintheilung Unterwaldens, und daher kommt es, daß in manchen Gemeinder den durch diese Kreuzung der politischen, der kirchlichen und der öconomischen Zusammengehörigkeit ziemlich verwickelte Rechtse verhältnisse entstanden sind. Es muß deßhalb hier eine kurze

Beschreibung derselben vorangeschickt werden, ohne welche Manches in den abgedruckten Quellen unverständlich bleiben würde. Hiebei sei bemerkt, daß von dieser ganzen Abhandlung die Thalschaft Engelberg ausgeschlossen bleibt, welche, erst in der Revolutionszeit mit Obwalden vereinigt, ihre eigenthümliche Entwicklung gefunden hat, und deren Thalbücher schon im siesbenten Bande dieser Zeitschrift sind herausgegeben worden.

Wir beginnen mit Obwalden. Dasselbe besteht (von Engelsberg abgesehen) aus sechs "Kirchgängen", und zwar in officieller Mangfolge aus Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswhl und Lungern. Diese Kirchgänge haben in erster Linie politische Besteutung; sie wählen die Mitglieder des Landraths und des gesschwornen Gerichts. Die in jedem Kirchgang gewählten Landsräthe bilden den Gemeindevorstand desselben. Diese Berhältnisse berühren uns aber weiter nicht, vielmehr ist zu zeigen, wie in diesen Kirchgängen die öconomischen Gemeinden zur Erscheinung kommen.

Der Kirchgang Sarnen besteht aus dem Sauptorte, dem fog. Freitheil Sarnen, und den Filialgemeinden Schwändi, Ramersberg (jest gewöhnlich ungenau Römersberg oder Römer= berg genannt) und Rägiswyl. Der Freitheil (woher diese Be= zeichnung stammt, ift nicht ermittelt) sett sich zusammen aus dem eigentlichen "Dorf" (Sarnen) und zwei Beilern, zwischen denen das "Dorf" in der Mitte liegt: Bigighofen, von Dorf bloß durch die aus dem Sarner See abfließende Ala getrennt, und Kirchhofen, am Sce gelegen, so genannt, weil hier, als in der Mitte des Kirchgangs, die Pfarrkirche steht. Von hier dehnt sich über sonnige Halden die Schwändi bis an die Lu= zerner Gränze aus, während über den Landenberg die Weiden des Ramersbergs emporragen und weiterhin gegen Alpnach zu Rägiswyl den Kirchgang abschließt. In diesem Kirchgang nun befitt Schwändi oder "die drei Theile zu Forst, Dieggischwand und Schwändi" gang getrennte Alpen für fich und verfügt über deren Benutung durch besondere Einungen. Es find defthalb in den Quellen auch Schwändi und Freitheil völlig gesondert. Das übrige Gemeinland des Kirchgangs, das meistens aus Wald besteht und weniger Ally enthält, ift zum Theil zwischen

Freitheil, Ramersberg und Kägiswyl getheilt, zum Theil gemeinsam. So z. B. hat der Freitheil Wälder mit Kägiswyl
zusammen, 1) andere mit Ramersberg 2) und einen Wald (den
sog. Sarner Wald) mit beiden gemeinschaftlich. 3) In einer
dieser Abtheilung der Gemeingüter entsprechenden Weise sind
auch die Steuern und Ausgaben für Bedürfnisse des Kirchgangs auf die einzelnen Theilsamen vertheilt: Schwändi als
halber Theil der Kilchöry trägt die Hälfte sämmtlicher Kirchgangslasten, 4) der Freitheil, Kamersberg und Kägiswyl je

<sup>1)</sup> Bergl. z. B. ein Urtheil des Siebengerichts von Obwalden vom 3. Juni 1839: "Die Herren Freitheiler sind als gleichberechtigte Mitsbester und Antheilhaber des sog. Kägiswyler Waldes mit Ausnahme des Ahungsrechts ferners anzuerkennen, und das mit dem Eigensthumsrecht verbundene Dispositionsrecht ist gemeinsam auszuüben." (Freitheillade.)

<sup>2) 3.</sup> B. Urtheil des Siebengerichts vom 8. Juni 1842: Kläger Freitheil Sarnen, Beklagte Theilfame Namersberg; Streitfrage: sind Beklagte gehalten, die Kläger in Mitbesit und Mitnutniesung der seit undenklichen Zeiten mit einander besessen und benutzen Waldungen wie bisher anzuerkennen und den daherigen Nechtsvorschlag vom 10. Hornung abhin zurückzuziehen. Erkannt: "es sollen die Herren Theiler im Römersberg gehalten sein, die Herren Freitheiler von Sarnen ferners in Mitbesit und Mitnutniesung der mit einander besessenen Waldungen wie bisher anzuerkennen, und sollen die Herren Freitheiler bei ihren bisherigen Nechten geschützt und geschirmt sein." (Freitheillade.)

<sup>3)</sup> Geschw. Urth. vom 20. Juni 1793: "Weilen sich sowohl laut Freytheilseinung als der Urthel von anno 1603 wie auch aus von allen dren Theilsammenen gemeinschaftlich errichteten Holzordnungen und einer Nathserkanntnuß von 1672 gezeigt, daß Kägiswyl seit altem här den Zimmerthall Wald mit Freytheill und Nammersperg gemeinsam genuzet, auch weder die diesfählige Instrumenten noch Uebung jemals von Namersperg widersprochen worden, als solle die Theilsame Kägis-wyl fürbaß den Holzhauw im Zimerthal Wald mit Freytheil und Namersperg gemeinschaftlich zu nuzen befüegt sein." (Freitheillade.)

<sup>4)</sup> Geschw. Urtheil vom 9. März 1500. Aläger Freitheil, Beklagte Schwändi; Alage: "wie die ußer der Schwendy der halb teil der kilschery sig und fölly den halb teill tun mit stür und brüch, mit soldenern und mit anderm; nu heigen die von Nügyschwill inen ein man angewunnen, da trüwen sy, sy söllin den dartun und abtragen. Darwider offnet die us der Schwändy, sy lögnen nüt, sy söllin den halben

einen Sechstel. Uebersteigt aber die Ausgabe im einzelnen Falle sechshundert Gulden, so übernimmt der Freitheil noch einen Drittel des auf dem Ramersberg lastenden Antheils. 1) Nach älteren Urtheilen trug Kägiswyl einen größern Theil an den Lasten als der Freitheil, 2) obschon es mehrmals auf ge=

kosten han der kilchern, aber das sy den man nu han söllin zu ira teil, das truwen sy nüt," u. f. w. (Lade Schwändi.)

<sup>1)</sup> Gefchw. Urtheil vom 30. März 1787 zwischen der Theilsame Ramersperg und dem Freitheil Garnen: "dag weilen von der löbl. Theillsame Ramersperg felbsten nicht ift widersprochen worden, daß fie an die jährlich gewohnte Kirchgangfausgaaben den sechsten Theill bevgetragen und bezahlt haben, alfo folle befagte Theillsame fürbaß und gemäß undanklicher Uebung den fechsten Theill von denen jährlich ge= wohnten Ausgaaben abfüehren und bezahlen, alfo auch in ansehung der Nathfpläten und anderen Aembtern es ben alter liebung und wegen dem Rodelgeld bey der Rathf Erkantnuß vom 28 hornung 1784 deg ganglichen verbleiben folle. In Unfehung auferordentlicher und much= tigeren Kirchgangfausgaaben, die famethaft fechshundert Gulden oder darüber sich belauffen murden, follen die Serren Frentheiller von Sarnen und die herren Theiller im Ramersperg ihre betreffende zwey sechste Theille für jet und in Zukunfft widerum in dren gleiche Theille abtheillen, davon die herren Freitheiller zwen und die herren Theiller im Rammerfperg ein Drittell bezahlen follen. In gleicher Abtheillung auch die Gemeinds=Arbeith beschechen solle." (Freitheillade.)

<sup>2)</sup> Gefchw. Urtheil vom 6. Febr. 1435: Rläger die von Rägiswyl und ihre Mitgesellen von Schwarzenberg und von Tellen, Beklagte die von Sarnen, Butighofen und Rilchhofen. Rlage: dag ihnen allen bedi den von Rägiswyl und von Sarnen murdi zugescheiden der bruchen und früren, fo man lege in der kilchorn ze Sarnen, ein dritteil, deffelben dritteils aber die von Sarnen inen zwen teil der= felben für uflegen, und geben aber fi die von Sarnen nummend ein dritteil, und duchte fie aber, daß fy unghar gar berlich meren über= füret gefin und hetten doch die von Sarnen als vil guteren als ff haben, und trumiten, fie folten all gemeinlich beidi von Sarnen und von Rägismyl und ir beder mitteilen in einer glichen schapung bliben, wand doch die von Sarnen als vil gut haben als fi oder me, und faen im finn, daß es neiswan uffomen fo von gewalt megen und nit von rechts wegen. Erkannt: wie die von Sarnen, von Bugighofen und von Rilchhofen von altar har komen figen, dabi fullend fi bishin bliben, old die von Rägismyl möchten dheinest mit besserer kuntschaft fürbringen, mand fi ir nu nit vil haben. (Freitheillade.)

richtlichem Wege dagegen Schritte that, jedoch schon im vorisgen Jahrhundert wurde es als ein alter Gebrauch anerkannt, daß der Antheil der Kägiswyler an den Kirchensteuern bloß einen Sechstel der ganzen Summe betrage.

Rerns, der zweite große Kirchgang Obwaldens, besteht aus dem eigentlichen Dorf ("Gemeinde Dorf"), den Filialsgemeinden St. Niclausen, auch Zuben genannt, am Eingange des Melchthals, und Melchthal selbst, sowie einigen kleinen Weilern, nämlich Dietried, Wißehrlen, Oberhalten, Unterhalten, Siebeneich, Schilt und Buchischwand. Es erstreckt sich also

Geschw. Urtheil vom 20. Febr. 1443 in derselben Sache. Klage: daß wenn die lantlüt ir brüch und solichs schieden, so teilten die kilcher von Sarnen iren teil und nemen die in der Swendi und die von Namersberg zween teil und die von Sarnen und si ein dritteil, des dritteils schieden inen die von Sarnen zu zween teil, und nemen si nummen ein dritteil, desselben glich were es umb sold und harnasch und stür, das würdi auch also geteilt. Erkannt: daß die von Sarnen, von Bühighofen und von Kilchhof der fryteil bi der urteil sol bliben als ir brief wist, der inen vormals darumb geben ist. (Freitheillade.)

<sup>1)</sup> Geschworne Urtell zwischen den Berren Freientheileren und denen Herren Theilern zu Rägiswyl sub 22. April 1762: daß weil die anno 1693 im April ergangene geschworne Urtell nit vollkommen deutlich, als folle denen herren Theillen von Rägiswyl laut unerdenklicher Uebung jederzeit allein Gin Rathsplat nebft dem zufolg alter Gewohnheit in denen vier Theillsammenen umbgehenden dem Rehr nach zukommen, in Gericht und übrigen geringeren Rilchgangs Uem= tern aber follen felbe nach Gebühr und Unftandigfeit des Rilchgangs betrachtet werden. Betreffend dann die Rirch ensteuren follen die herren von Rägiswyl in Frafft alter Urtlen und Bebräuchen, die Sie zu Bezahlung des fechsten Theilf der gemeinen Werken und Gebäuen verbunden, an die dermahligen im Burff liegende 2542 gl. 23 f dasjenige Contingent, mas Ihnen projectweuß angemuthet worden, richtig umb so mehr abführen, als fie in Chevorigen Abtheilungen ben einem merklichen mit dem fechsten Theil in diefer Steur aufgehalten, inskunftige aber follen feine Gebäu-Umbkoften ohne Bormuffen und Ginwilligung der Theillsammenen oder ohne daß felbe von denen Theillen Bögten verdinget und hiervon ihren Theillsammenen Nachricht gegeben worden. vorgenommen werden. (3m vierten Ginungsbuch des Freitheils.)

dieser Kirchgang von der Nidwaldner Gränze im Kernwald bis zum Hochstollen an der Berner Gränze. Indessen ist auch hier nicht alles Gemeinland dem ganzen Kirchgang gemeinschaftlich. Ausgeschieden sind hinsichtlich der Benutzung der Alpen die Filiale Melchthal und die Weiler Schild und Buchischwand, welche alle drei an den Kernser Alpen keinen Antheil haben, sondern besondere Alpen für sich besetzen. Hinten im Melchthal aber ragen drei große Hochalpen oder Wildenen empor, Aa, Tannen und Melchsee, auf welche das Vieh aus sämmtelichen Voralpen der Kernser aufgetrieben wird. An diesen haben die von Schild, Buchischwand und Melchthal auch einen gewissen kleinen Antheil.<sup>2</sup>) Die ganze Almend dagegen, d. h.

<sup>1)</sup> Schild und Buchischwand besetzen die Alpen Kleinstalden und Dennalp. Vergl. die Marchbereinigung: "Uff den 7 tag Brachmonet 1650 ist ein Theilung geschehen zwischen den Theilern um Stalzden und den Theilern am Schilt und Buchischwand... und ist denen am Schilt und Buchischwand für iren 70 kienen alp zu teil worden den kleine forden Stalden zwischen der Alp Lachen und dem Graben, so zwischen dem großen und kleinen Stalden aben gath, samt Metlen und der obern Alp Denalp, und den Deilern zu Kerns ist für iren 50 kienen alv worden den großen Stalden so uffen gath an Denalp... und send beid alpen in pren Marchen und Heggen verbliben." (Lade Kerns.)

Vor dieser Abtheilung war das Verhältniß ein anderes. Bergl. geschw. Urtheil über die Benutung der Alpen Dannalp, Stalden und Lachen durch die Bursami am Schild und Buchelschwand, vom 13. Sept. 1520: "Wir haben erdeilt also, daz wir der Alp Dannalp, Stalden und Lachen ein stüllung und besatung uffgelegt haben, namlich hundert und zwentig kuberg, dero die am Schild und Buchelschwand sont spbentig kü mit rindersech besethen, und sont die deiller userthalb fünfzig kü da uff triben, die ir engen sigen, und nit anders dan kü." (Lade Kerns.)

Ueber die Trennung zwischen Kerns und Melchthal Urk. v. 6. Dec. 1439. Wir die kilcher von Kerns gemeinlich ußerthalb dem Melchtal an eim und wir die von Melchtal ouch kilcher zeskerns gemeinlich am andern teil tund kund, daz wir zu beiden teilen übereinkomen sint von des wegs wegen, so wir die kilcher von Kerns ußerthalb dem Melchtal farende sind dur Melchtal us und in an unser alpen oder darab. (Lade Kerns.)

<sup>2)</sup> Gefdw. Urtheil vom 22. Jan. 1767. Beilen die geschworne

der im Thal liegende Theil des Gemeinlandes, der von den Alpen scharf gesondert ist, steht unter der Leitung und Aufsicht des Gemeinderaths des ganzen Kirchgangs, in der Weise, daß zwar jeder Weiler einen gesonderten Almendbezirk hat, immerbin aber Angehörige der andern Theilsamen nicht davon ausgeschlossen sind, sondern innerhalb bestimmter Schranken ein Ruhungsrecht haben und Berfügungen der betreffenden Theils

Urtel von 1520 benen Teilern vom Schildt und Buochenschwand die fümmerig für ihr Buch dergestalten anweiset, daß fle die Algen Stalden und Dennalp mit 70 Rube eigen Rindervuchs befegen mogen, und feithero von Theilern aus dem Schildt und Buochenschwandt bei denen herrn Kilchgenoffen ju Rerns umb die Berwilligung auf deren selben Sochalpen stäfflen zu dörffen underschidliche mahl ift angehalten worden, woraus dann erhället, daß die Theiler des Schildts und Buodenschwandts auf der Berrn Rilderen Sochalven zu ftafflen bis dabin nit befugt gemesen, desmegen dann die Theiler vom Schildt und Buo: denschwandt auf denen Sochalpen Tannen, Aha und Meldfee mit Rühenen zu fräfflen abgewiesen seyn und fich mit der Alp Stalden und Dennalv für die fummerig ihres Buchs veranugen follen, jedoch aber wann die Gnoffen vom Schildt und Buochenschwandt über die 70 Rube, welche fie auf den Stalden und Dennalp treiben, lauth Ordnung gewinteretes galtes Buch haben, follen fie folches galtes Buch ju Tannen, Aha oder Melchfee, uf welche von difen Alven denen Serrn Rilcheren zu Kerns fie anzuweisen gefähligen, zu sumeren das recht haben. (Lade Rerns.)

Geschw. Urtheil vom 8. Aug. 1685. Soll die Theilsame in dem Melchthal innert dem Diesselbach ire Alpen woll besehen, was sie dan nit gesümeren möchte, sol sie an galtem Bich uff die drey hochen Alpen alß Thannen, Aha und Melchsee, wo es denen Kirchgenoßen zu Kerns bestiebig sein wird, treiben mögen; so die Theilsame aber begehrte Roß uffzutreiben, solle sie fürthin schuldig sein die Kirchgenoßen darumb zu begrüeßen und umb erlaubnus anzuhalten. Und fahls die Kirchsgenoßen vermeinen wurden, daß die Theilsame ire Alpen nit gnugsamb gestüelet oder beseht hette, soll jede Parthey zween Mann, die der Alp khunde haben, ernambsen, so aber selbige zersiehlen, ein unspartheiischen Obman nennen, und so sie deßen nit deß eine wurden, von meinen gnädigen Herren solichenfahlß ihnen ein tauglicher Obman ernambset werden solle, welche dann die billigkeit erkhennen werden. (Lade Kerns.)

same, welche die Interessen der Gesammtheit verletzen, ins Necht ziehen können.

Bon Kerns steigen wir hinunter nach Sachseln, ohne uns hier lange verweilen zu mussen. Der Kirchgang scheidet sich zwar in den Kirchtheil und den Bergtheil, doch hat diese Scheidung keine Bedeutung für die öconomischen Berhältnisse des Gemeinlandes.

Der vierte Kirchgang ist Alpnach. Hier finden wir zwei Genoßsamen, die Theiler zu Schorried oder ob dem Feld, und die Theiler nid dem Feld. Lettere tragen zwei Drittel der Gemeinlasten, erstere einen Drittel. 2) Die Alpen sind theils gemeinschaftliche, theils besondere beider Genoßsamen. Hier kann auf die in den Quellen abgedruckten Urfunden verwiesen werden, die das Verhältniß veranschaulichen.

<sup>1)</sup> S. in den Quellen die Almendordnung vom 1. Mai 1826 (Urk. No. 70). Bergl. auch in dieser Zeitschrift, Band II, Rechts= pflege S. 150 ff.

<sup>2)</sup> Bergleich vom 27. April 1723. "Gestatten die herrn Theiller nidt dem Feldt denen herrn Theillern ju Schoriedt oder ob dem Reldt, das fie die Ried und Almend Anung mit zwo melden Ruenen, wan felbe fein galtes Behe haben, nuten, und alfo in Abgang bes galten Bebeg zwo melche Rue auff das Ried oder Almend mit und neben anderm galten Behe treiben und darmit gleich denen nidt dem Reldt megen meldem Behe auffahren mogen, auch fürthin foldes que thuen gewaltig fenn follen, hingegen aber verpflichten fich die Serrn Theiller von Schorriedt, den schlierensteg als eine allgemeine durch ihren Rilchgang gebende Landstraß für den dritten Theill nebst denen Berren nidt dem Feldt in gemeinen und all anderen besonderen Ur= beiten machen zue helffen und zue erhalten; die Brugg in Gichi aber betreffend, als welche denen von Schoried mehrers entlegen und von Ihnen auch wenig gebraucht wird, ift folgende Berkhommnuß getroffen worden, daß benantlich die herrn nidt dem Feldt folche Brugg, fo weith es fich mit der gemeinen Arbeith thun laget, allein machen und erhalten follen, falls aber ein Bimmer= oder ein anderer Sandwerchs= mann darzue erforderet murde, deme man fein gebührenden Lohn geben mueßte, oder andere durch das gemein Berch unvermeident= liche Röften darauff giengen, follen alsdann die herren Theiller ob dem Weldt sowohl folche als wegen denen nöthigen Läden, bis felbige auff der Brugg ligen, aufflauffende Roften fur den dritten Theill que ertragen und zue bezallen schuldig seyn." (Lade Alpnach.)

Verwickelter sind die Verhältnisse in den Kirchgängen Gis= wyl und Lungern durch die im Laufe der Zeit entstandenen Misverhältnisse im Gemeinland gestaltet worden.

Giswyl nämlich scheidet fich local in den fog. Kleintheil, den Groftheil und Rudenz, hinsichtlich ber öconomischen Rechte am Gemeinlande aber bloß in den Rleintheil und den Groß= theil, oder in die Theilsamen jenseits und dieffeits der Lauwi, oder in den Theil enent der Lauwi Kilchenhalb (Kleintheil) und den Theil zum Bach (Großtheil). Rudenz theilt fich in beide. Diese zwei Theilfamen nun haben gang gesonderte Alpen und Almenden, jo, daß jeder auf die betreffende Alp treiben darf, mas er auf seinem Gut in dem Theil, wozu die Alp gehört, gewintert hat. 1) Dieß rief nun schon an sich eine genaue Con= trollierung hervor, die eben auch nicht fehr freundnachbarlich ge= führt wurde und vielen Unlaß zu Reibungen bieten mußte; daß etwa einer, der in beiden Theilsamen Buter besag, Bieb aus der einen in die andere herübernahm, mochte hie und da vor= fommen und manchen Streit erregen. Ferner wollte fich wohl einer den Auflagen und Ginungen nicht unterwerfen, die von der Theilsame, in der er Gut hatte, deren Genosse er aber nicht war, errichtet waren, oder es wurden bloge Bergunstigungen, die ein Theil dem andern gewährt hatte, im Laufe der Zeit als Recht angesprochen. Namentlich aber machte das Schwierig= feit, daß bas Gemeinland beiderseits nicht in gleichem Berhält= niß zu den Gütern ftand, und eine Theilfame reicher mar als die andere, so daß etwa die eine den Auftrieb auf die Alp oder die Almend beschränken oder mit einer Abgabe beschweren mußte, worüber dann die andere Rlage führte, da ihre in jenem Theil beauterten Genoffen dadurch schlechter gestellt wurden, als die in ihrer Theilsame begüterten Genoffen des armeren Theils, in= bem jenen die Rutung geschmälert werde, diese dagegen sie bei ihnen in vollem Daß genößen; z. B. im Großtheil wurde eine Auflage auf die Almend gelegt, so muffen die dort begüterten Genoffen des Rleintheils die Auflage gablen, während im Rlein-

<sup>1)</sup> S. in den Quellen geschw. Urtheil vom 12. Februar 1454 (Urk. Nr. 48).

theil, wo kein Almendgeld gefordert würde, die dort begüterten Großtheiler freie Nugung haben. Verhältnisse, welche den Bunsch nach völliger Vereinigung oder völliger Trennung beider Theilsamen erregten, in welch letterm Falle die Genossen einer Theilsame in der andern als Beisäßen hätten können behandelt werden 1).

Im Wesentlichen dasselbe gilt von Lungern; auch hier zwei Theilsamen: die Theilsame Dorf oder Kilchen halb und die Theilsame Obseewis. Die Weiler Kaiserstuhl und Bür-

<sup>1)</sup> Bergl. in den Quellen geschw. Urtheil vom 24, Jan. 1738 und 3. April 1794 (Urt. 51 und 52). Ferner folgende Urkunde: "Sambftag den 21. Brachm. 1760 haben Tit. MGdherren, da herr Seckelmeifter Beter Ignati Berchtold in Beitleuffigkeit vorgestellet, wie daß die amischen benen Rilchanossen im Groß und Rleinen Theill zu Gusmyl immer mahltende Unruhen und Zwistigkeiten meistens auf Urfachen fie im gemeinen Befen, das ift in Balden, Alp und Allmenden in flahr fich zeugender Unbillichkeit vertheillt und jede Barten einen besonderen Theillenseckel haben, deren der einte reich und der andere arm, auch mohl etwan ju Zeiten ein Theill dem anderen etwas nach= theilliges in Ungimmlichkeit undernemme, und wie vor wenig Jahren die im Rleinen Theill ein namhafften Stuck Rinderalp zu Jenzimatt, allwohin die im Großen Theill auch gahltes Buch ju treiben ben Gwalt gehabt, an die Ruhealp geloßen und alfo die im Großen Theill darvon ausgemarchet, deme vorzufehren kein begeres Ervedient zu fenn erachten, als man eintweders ihre bendtfeitige Gemeindtsfachen gufam= men geschittet oder aber vollkommen von einanderen getheillt murden, bennachen die im Großen Theill denen im Rleinen Theill jungfthin fich zu dem eint oder anderen bruderlich verftehn zu laffen ange= tragen, oder aber in ausschlagendemfahl ihnen im Rechten Redt und Untwohrt zu geben. Weilen fie aber hierzu von selbsten nicht gelangen mogen, sepe deren im Großen Theill Ihr angelegenliche Bitt, Doch= gedacht MGdherren Ihnen in Gnade neue Rechtsame ju verwilligen geruhen möchten, da hingegen die Berren Rathe im Rleinen Theill Ihre Sigill und Brieff neben dem Gunungsbuch aufflegend ben felbigen verbleiben zu können hoffen .... Erkennt ... als sollen die im Rleinen Theill ben Ihren habenden Sigill Urtell und Bergleichs= brieffen fürbag geschirmbt und die im großen Theill von neuer Recht= same abgewisen, darben jedoch ihnen frengelaffen fenn in puncto der eingeschrankten Rinderalv zu Jenzimatt fich des Rechtens zu behelffen." (Gnoffenlade Rleintheil Gismyl.)

geln theilen fich in beide. Jede Theilsame hat ihre eigenen Alpen, und zwar die Theilfame Dorf die in den südöstlichen, Obsee= wis die in den nordweftlichen Gebirgen gelegenen. Da nun in Lungern der Grundsak, daß die Alpen den Gütern gehören, und was auf diesen Gütern gewintert sei, aufgetrieben werden fonne, febr flar zur Durchführung gelangt ift und besonders sorgfältig festgehalten wird, so war auch um so mehr Beran= laffung zu Reibungen gegeben. Das naturgemäße Berhältniß freilich erscheint ziemlich einfach: ein Genoffe der Theilfame Ob= seewis, der ein Gut im Dorfer Theil hat, kann so viel Alp im Dorfer Theil besetzen, als er auf jenem Gut Winterung gehabt hat, und umgekehrt. Aber gleiche Beschwerden, wie wir sie bei Giswyl beispielsweise namhaft machten, erhoben sich auch hier ichon in frühfter Zeit. Es beschränfte etwa Obseewis den Auftrieb der Pferde auf bestimmte Alpen oder auf eine bestimmte Zeit, da klagte sofort die Theilsame Dorf, ihre in Obseewis begüterten Genoffen würden dadurch schlechter gestellt, als die im Dorfer Theil, wo diese Beschränkung nicht bestand, beguterten Obseewiser. Oder es legte eine Theilsame eine Steuer auf für Unfauf einer Alp oder sonstige Bedürfnisse, da glaubte fich die andere Theilsame ihrer Benoffen, deren Büter von dieser Schatung betroffen wurden, annehmen zu muffen. - Um der= artige Zwistigkeiten zu vermeiden, wurde zu dem Mittel ge= griffen, die Gommerung gegenseitig abzutauschen, fo, daß die Obseewiser, welche Güter in Dorf besagen, den Genoffen Dorfhalb, welche Güter ju Obseewis hatten, ihre Sommerung im Dorf abtraten und dafür das Recht ter Dorftheiler in Obsee= wis ausübten. Da aber die Theilsame Dorf mehr Winterung zu Obseewis hatte als letteres in jener, so blieb Obseewis dem Dorf noch einige Commerung schuldig, deren Benutung es den Genoffen Dorfhalb dann noch geftatten mußte. Dieses Ber= hältniß galt übrigens nur für die Alpen. Die Almenden waren davon nicht betroffen, indem diese nur von denjenigen genutt werden konnten, die in der betreffenden Theilfame mit Feuer und Licht angesessen waren. Gin Versuch der Theilsame Dorf, die Sömmerung, die ihr nach dem erwähnten Abtausch noch in Obseewis schuldig bleibe, auch auf die dortige Almend

auszudehnen, wurde 1721 durch ein geschwornes Urtheil zurücksewiesen, welches den Grundsatz feststellte, daß alle Almend in jeder Theilsame von denen, welche in derselben mit Feuer und Licht sitzen, solle genutt werden '). Im Allgemeinen gilt sonst für die beiden Theilsamen völlige Gleichheit in der gegenseistigen Behandlung, wie denn die Einungsbücher der Theilsame Dorf es mit dürren Worten aussprechen, "daß wir die Theilen zu Obersewis halten wollen gleich wie sie uns auch halten," und daß man der angenehmen Hoffnung sei, es werde Obseewis gleichwie Dorf solche Ordnungen aussehen, welche entsernt von Eigennutz und Interesse die nachbarlich freundschaftlichen Berhältnisse zu befördern geeignet seien.

Wir wenden uns nach Nidwalden. hier treffen wir eine andere Eintheilung als die in Kirchgange, wie sie Obwal= den hat. Nidwalden besteht vorerst aus seche Bfarrgemeinden: Stans, Buochs, Wolfenschießen, Beggenried, Bergiswyl und Emmetten. Diese Pfarrgemeinden scheiden sich wieder in die fog. Uerten, welche die politischen Gemeinden find in ähnlicher Weise, wie die Kirchgänge Obwaldens. Es find deren drei= zehn: 1. Stans, 2. Ennetmoos, 3. Dallenwyl mit Wysenberg, 4. Stanestad, Obburgen und Rirsiten, 5. Oberdorf mit Baltersberg, 6. Buren unter dem Bach, 7. Buoche, 8. Ennet- oder Unterbürgen, 9. Wolfenschießen, 10. Buren ob dem Bach, 11. Beggenried, 12. Hergiswyl, 13. Emmetten. gehören zur Pfarrfirche Stans 1-6, gur Pfarrfirche Buochs 7 und 8, zur Pfarrkirche Wolfenschießen 9 und 10. Anch diese Uerten sind nicht immer die Träger der öconomischen Berhält= niffe am Gemeinland, vielmehr scheiden auch sie fich zum Theil wieder in Theilsamen mit getrennten Gemeindegütern. Befon= ders interessant nun find die Rechtsverhältnisse im Sauptorte Stans, wegen der Rreuzung der politischen und der öconomi= schen Rechte. Der engere Kreis der Bewohner von Stans bildet die "Dorfleute zu Stans"; diese wählen die Vorsteher des Dorfs, versammeln sich am St. Thomas Tag zu einer Ge= meindeversammlung ("dem vollkommenen Gewalt") und haben

<sup>1)</sup> S. in den Quellen Urth. v. 27. Juni 1721 (Urk. 67).

das Recht, an dem jährlichen Dorfmahl zum Undenken der Eroberung von Robberg (1308) Theil zu nehmen. Mit ihnen zusammen bildet Oberdorf, das außerhalb der gezogenen Linie bes Dorffreises liegt, die Genoffame Stans, welche in dem öconomischen Genuffe der Gemeindegüter ift. Da aber nicht alle Dorfleute auch zugleich Genoffen find, indem manche als Beisagen aus andern Gemeinden eingewandert find, so entsteht noch folgende weitere Trennung: bloß die Dorfleute, die zu= gleich Genoffen find, mablen die der Uerte Stans gufommen= den seche Landräthe und Richter, während die Genoffen, die in Oberdorf wohnen, dieses Recht in der Uerte Waltersberg ausüben. Dagegen bilden die Genoffen Oberdorfs mit den Genoffen von Dorf Stans die Genoffame, welche die Gemeinde= guter nutt. Jene engere Unterscheidung unter den Dorfleuten felbst rührt von dem Jahre 1641 her, wo alle, die sich nicht als Genoffen ausweisen konnten, von der Rathswahl ausgeschlossen wurden 1).

<sup>1)</sup> Dorfprotocoll Stans: "Item dieweil M. herren die Dorffleuth gefehen und erfahren, daß im Berschinen ein Unordnung im Mehren der Rathspläte, Gindliffer und Sibner und ander Sachen, maß für die Dorffleut gehört, ingerigen, namblichen daß nit allein geborne und angenommene Dorffleuth gemehret, fonder jeder landtmann, welwer fich alhie gesett, wie auch junge Anaben, welche noch nit haußhäblich gewesen, sich auch habent understanden zu mehren, uff daß fünftig aber wöllendt Meine Herren jedermännigklich gewarnet haben, daß nur welche geborne oder angenommene Dorffleuth und landt= leuth fegent, follent Gwalt haben, in unfern Statuten gu mindern und mehren, die aber noch under ihres Batters oder Bogten gwalt, obschon fi geborne old angenommene bifag werent, auch die nit son= derbar haußhablich fint, dife und alle diejenigen föllent kein gwalt haben in keinen weg wider unfere lobliche Sagung weder ju mindern noch zu mehren, daß hiemit jet und zu ewigen Ziten ein Dorffvogt befelch und gwalt haben foll, welche folche Sat und Berordnung nit halten, und fich so fraventlich zu gemeinen Dorffleuthen verfügen, alda vorhabend zu mehren, solche personen vor gemeinen Dorffleuthen heißen abstan, und welcher fich ungehorfam widrigen wolte, mag algdan der Dorffvogt ein umbfrag haben, ob man folder person ein fraff dulegen wölt old nit.

Darnach ift wegen deg Articels den 24. Brachmonat ao. 1641

Ennetmoos, die zweite Uerte, scheidet fich in die beiden Theile innert und außert dem Riede, welche aber im Gemein= land nicht gänzlich abgesondert find, sondern auch gemeinsame Almenden und Waldungen haben. Da überhaupt die Uerten alle fleiner find als die Obwaldner Rirchaange, so ist innerhalb derselben die Trennung des Gemeinlands nicht so scharf durch= geführt wie in Obwalden, so daß fast in allen ein Theil des Gemeinlands den verschiedenen Genogsamen der Uerte gemein= schaftlich ist, und bloß der andere Theil in gesonderter Nutung der einzelnen Genoffamen fteht. Go g. B. besteht ein gang eigenthümliches Verhältniß zwischen Dallenwyl und Wysenberg. Beide zusammen find eine Filialgemeinde von Stans, zugleich aber eine besondere Uerte, die Genoffen von Wysenberg sind Uertner von Dallenwyl, und also nugungsberechtigt am Gemein= land der Uerte. Daneben bat aber der Wysenberger Bezirf auch Eigenalpen, an denen die Genoffen von Dallenwyl kein Rugunge= recht haben, und dieß hat schon zu Berwicklungen zwischen der Uerte und den Bergleuten auf Wyfenberg geführt 1). Achnlich

lauter und heiter gemehret, daß gant und gar kein beisäß, wan er schon von gemeinen Dorffleuthen anzenommen ist, und aber nit Landtmann ist, weder zu mindern noch mehren haben soll, bei straff der gemeinen Dorffleuthen; und ob schon einer Landtmann were und nit zuvor ein gnoß und ein angenommener Dorffmann were, auch eigen Feur und Licht erhielte, soll weder umb Raths Plätz, Eindliffer noch Sibner zu mehren haben."

<sup>1)</sup> Bergl. z. B. geschw. Urtheil vom 7. April 1779: Kläger die Hertner von Dallenwyl, Beklagte die Bergleute auf Bysiberg. Klage: ao. 1493 auf St. Ulrichs Tag sepen Bysenberg und Thallenwyl in eine llerthy zusammengestoßen worden ohne einigen Borbehalt, mithin folge, daß die Gemeindsgüter auch gemeinsamb für Bisenberg und Thallenwyl worden seyen; also haben die Thallenwyler zu denen gemeinen Bälden, was nit Particularen gehöre, gleich denen Büsensbergeren als gleiche Brüder gleiches Accht, und prätendieren, daß solche, sie mögen immer liegen wo sie wollen, als Urthewäld erkennt werden. Antwort: in dem Streit von 1493 waren die Bergleüth auf Büsenberg nicht verwickhelt, sondern die Uerthner von Thalenwyl underem Berg, damals wurden Wälder denen Particularen weggenomemen und selben dargegen anderes Holz in dem Bald der heut im Streit liege angewüsen, und dieser Wald auf gewüße Güter eigensteit liege angewüsen, und dieser Wald auf gewüße Güter eigen-

wie hier verhält es sich zwischen Stansstad, Obbürgen und Kirsiten, welche drei Gemeinden zusammen die vierte Uerte bilden, gleichen Genuß am Gemeinland haben und gemeinschaftslich Verordnungen hierüber erlassen. 1)

thumlich eingeschränkt. Erkannt: daß die H. Uerthner zu Thalenwyl nicht haben bescheinen können, daß der streitige Bald auf Büsenberg vor der 1493 geschehenen Vereinigung der Uerthi Thallenwyl und Büsenberg ein Uertewald gewesen seve, hingegen aber, daß auch die im Necht stehende Particularen keine rechtmäßige Titul zu Behauptung eines Particularwaldes haben darbringen können, deswegen das geschw. Gericht den Bald weder als einen gemeinen Urti= noch als einen Particularwald erkennen wollen, sonder erkennt, daß er allein zur Sicherbeit der Capellen, unterliegenden Häuser und Güter solle gebannet sein und bleiben.

1) Geschw. Urtheil vom 4. März 1779. Kläger die Uertner von Stansftad. Beklagte ein Theil der Rircher auf Burgen, und alle dortigen Benfagen, deren gehn an der Bahl find. Erftere ftellen vor, die gemeinsamen Herti Stanftad, Burgen und Rirfitten habe ao. 1777 den 16. Merz wegen Mangel des Holzes eine Berordnung gemacht, daß man denen 2 Pfrundherrn (d. h. den Caplanen ju Stansftad und Obburgen) daß Sol; faufen wolle, die Stanftader ihrem Berrn drunden, die Burger aber follen ihrem Beren droben aus particular Ball= der faufen, und foll vertheilt werden auf die Hertner und Beifägen. Dieg maren fle berechtigt ju erkennen, weilen die Uerthiwalder ihnen zuständig feben, über welche fie allzeit einzig disponiert haben ohne Burgug der Benfäßen, welche allzeit fich haben unterwerfen muffen, und diefe Berordnung gereiche auch denen Benfagen nicht gum nachtheil sondern größten Bortheil, indem andurch die jest jungen schwachen Balder anwachfen können, aus welchen die Benfagen das Recht haben Trog, Brugenen, Schindlen, Latten und Bauholt zu nehmen, und welchen allzeit gleich denen Uertneren fo lang man bolt ausgetheilt, auch ein Theil gegeben worden. Antwort: daß das Brennholt für den S. Caplan auf Burgen icon 78 Jahr lang aus denen Urthemal= deren gehaumen worden feve, mithin ein Berjährung fen, und alfo die 5. Hertner nicht berechtigt maren, etwas zu mehren, welches zum Nachtheil der im Recht fiehenden Uertner und Benfagen gereichet. Ban das Soly nicht mehr auß denen Urthewäldern konte genommen wer= den, so murden viele unvermögende fein, daß bolk ju faufen, und deswegen den Berg verlagen, und die übrige daß Solt aus eigenen Sefel bezahlen mußen. Urtheil: hat das Bericht die von denen im Recht ftehenden Uerthnern und Benfägen ab Burgen allegierte Ver= jährung nicht hinlänglich genug befunden, ihrem Ansuchen zu ent=

Was die fünfte Uerte betrifft, so ist schon oben bemerkt, daß Oberdorf die Genoßsame mit Stans hat. Waltersberg bessitt bloß etwas Waldung und eine kleine Almend am Fuße des Buochser Horns.

Die sechste Uerte, Büren unter dem Bach, bildete früher mit Oberbüren eine Genoßsame. 1498 wurden die Gemeindszüter getheilt in Folge einer neuen firchlichen Eintheilung (Oberbüren wurde nämlich nach Wolfenschießen firchgehörig, Niezderbüren blieb bei Stans), politisch aber blieben sie vereinigt, weßhalb Oberbüren scherzweise die "bläzet Uerti," d. h. die gezslickte genannt wurde. Daher erscheinen beide Uerten gemeinsam interessiert, wo es sich um Ausübung politischer Rechte handelt 1), während öconomisch zwei Genoßsamen bestehen. Zur Uerte Niederbüren gehört der Wallsahrtsort Niederrickenbach.

Hervorzuheben ist sodann das Verhältniß zwischen Buochs und Ennet= oder Unterbürgen. Beide Uerten haben ein gemeinsames Pflanzland und eine gemeinsame Almend, sonst getrennte Gemeingüter. In Bezug auf jenes gemeinsame Land giebt es daher eine Genoßsame, die Genoßsame Buochs und Bürgen; in Bezug auf die letteren scheiden sich die Dorfleute von Buochs, die im Besitze des Dorfrechts sind, und die Bergeleute am Bürgen. Doch besteht zwischen beiden ein Vertrag, daß gegen Erlegung einer kleinen Einkaufssumme?) jeder Dorfmann Bergmann und jeder Bergmann Dorfmann werden kann.

Die Uerte Wolfenschießen besteht aus den Gemeinden Boden, Alzellen und Oberrickenbach, und das Berhältniß dieser drei Gemeinden ist das, daß jeder Uertner die Genogsame in der

sprechen, wohl aber erkennt, daß die gemeine Berglüt auf Bürgen schuldig sein sollen, ihrem S. Caplan daß nothwendige Solt ohnbeschwerdt deren von Stansstad anzuschafen. (Uertelade Stansstad).

<sup>1)</sup> So z. B. erwähne ich ein geschw. Urtheil vom 18. Mai 1661, wo die Uertner zu Büren ob und nid dem Bach gegen fünf Particularen klagten, daß ihnen "um Nathöplätz, Eindlesser oder Siebner Aembter zu besetzen" das Uerterecht abgeschlagen sein solle.

<sup>2)</sup> Diese Summe betrug laut dem Bergleutenprotocoll von Bürgen früher 25 Gulden.

Gemeinde nuten kann, in der er sich haushäblich niederläßt!). Alle drei haben besondere Gemeingüter. Alzellen gilt für die Hälfte, Boden und Rickenbach für je einen Biertel der Uerte?).

Schließlich noch ein Wort über Beggenried und Emmetten. Diese beiden Dörfer waren in älterer Zeit bloß Eine Uerte, ob-

<sup>1)</sup> Bergl. das llertegesetz vom 11. Nov. 1833, Art. 1, in den Rechtsquellen Urf. 4. Es geht daraus hervor, daß man an allen drei Orten Gemeindeburger fein muß, um diefes Recht zu haben, daß man also auch bloß in Giner Gemeinde das Uerterecht erwerben kann. Dieß wird näher erklärt durch ein Urtheil des Siebengerichts vom 2. Dec. 1657: Die Uertner zu Oberrickenbach flagen gegen Andreas Parmett= lere brei Gohne, "fie feien nit alte, fondern gefaufte Uertner, und ihr Großvater fel. habe das Herthirecht allein im Boden fauft, fie follent alfo nit Hertner ju Oberrifenbach fyn. Antwort: Byllen ihr Großvatter das Uertirecht im Boden kauft und nun ihr Batter und fve in ber Uerti geboren, fpe geborne Uertner figent, und alfo nach altem Bruch bas Uertirecht, es fige im Boden, Altzellen oder Rickenbach, mo fy jugent, ohngehindert nuten mogent. Erfannt: Wyllen ihr Großvatter felig das Uertiracht allein im Boden und uff Altzelen erkauft, fonne man nit finden, daß fine Nachkommende mehrers ererben, nuten und besiten mogent, als was von ihren Altfordern erfauft und hinder= lagen worden, und follent die dry Bruoderen hiemit von dem lerti= recht uf Rifenbach uggeschlogen fyn. Go fy aber felbiges begarent zuo nuten, föllent sy darumben anhalten und auch umb Gl. 25 jederer angenommen werden, myllen in dem Project auch mehrere nit uffgeleat worden, fo von allen Uertnern darzuo ernambsete Personen uffgesett haben." (Uertelade Bolfenschießen.)

<sup>2)</sup> Eine interessante Notiz über die Bertheilung der Steuern und Aussagen sinde ich in einem geschw. Urtheil vom 11. Nov. 1512: Kläger der Vierteil der Irti im Boden und die halbe Irti ab Alzellen, Bestlagte die Bergleute von Nickenbach. Kläger meinen, die von Nickenbach sollen helsen die brügg an der landstraß über den Sekellisbach machen und bhan. Die von Nickenbach sprechen, sy sigen ein Viertheil der Irti, sey sigen aber mit steür und bräuch von ihnen theilt, und sig die brugg nit auf ihr straß, och hälf ihnen uf ihr straß und usem bärg nieman nüd straßen. Erkennt: daß die von Wolfenschießen und die ab Altzellen uf die von Nickenbach sond bezogen han, so dick old wenn die obbemelt brügg über den Seklisbach von niwem ufmaches tarf, so sond die von Nikenbach ihnen die schuldig sein helsen zu machen glichlich. Doch wenns je von niwem gar aufgemacht ist, den da fürhin so sonds die von Wolfenschießen und ab Altzellen bhan und nit die von Rickenbach, je alls lang bis daß sev aber von Nüwem

schon sie zwei Pfarreien bildeten, und hatten sogar Alpen und Waldungen gemein. Zuerst nun wurden die obern Gemeinsgüter getheilt, später auch die untern, und schließlich wurden aus der einen Uerte geradezu zwei 1). Es stellte sich aber nun das Verhältniß sest, daß ein Emmetter, der eine Beggenziederinn heirathete, gegen ein bestimmtes Einzugsgeld rechter

ufmachen tarf, und ob da sechs plapart jehrlichs gelt find, die der brügg ghörend, die sond denen von Wolfenschießen und ab Alzellen an die brügen zu behann vallen.

1) Urf.=Buch ju Beggenried: "Rund und ju miffen fen jederman= niglichen, demnach Beggried und Emmetten als zwey unterschidliche Kirchgang zwar nur eine Irthi des Lands Unterwalden mit einander ausmachen, vor langen und alten Zeiten hero ihre Alpigen und Balder des oberen Saums von einander abgefündert und vertheilt haben, wie auch demnach diefe obgemälte zwen Rilchgang durch dazu Berordnete ju Beggried in der Muble ao. 1732 den 27. Tag Sorner qu= sammengetretten, ein Accord mit einander getroffen, ihre bis dahin mit einander habende Balder betreffend des untern Saums in aller nachbarlichen Liebe mit einander zu theilen und nachmalen durch Capung der Marchzeichen vollzogen, beiderfeits angenommen und beschloffen worden, fo find darnach anno 1736 diese obgemelte gwen Rirchgang wider in einen zimlichen Streit gerathen betreffend die Irthimard zwischen obgedeuten Rirchgangen, alldieweilen fie bis dahin keine gewiße Bezirk einiger Marchzeichen Schriften oder Beweys deß= naben haben mahrnehmen oder finden konnen. Und sonderlich ent= ftund diefer Stoß megen dem Stekhenmatt und Schwybogen, weilen diese Guter in den Baldmarchen der S. von Beggried liegen, ver= meinten die S. Irthner ab Emmetten, daß die S. von Beggried jeweiligen Beffgeren Diefer gemelten Guter das Erthirecht in Beggried unbeschwärt follen lagen verabfolgen. Berentgegen vermeinen die Gnoßen von Beggried, weilen das Alprecht von Meinrad Rapfli und hernach von finen Sohnen viel und lange Jahr ohne Widerred fy ge= nuzet und befegen worden, welche doch die obere Stedenmatt ingehabt und allda haushablich gefäßen, fo folge ja, daß diefer gemelte Stecken= matt famt dem Schwybogen von den Emmetter= Irthneren in ihre Brty angenommen, felbigen Besigeren diefer Guter das Alprecht folgen ju lagen, mafern geborne oder angenommene Emmetter diefe Guter besigen, sich haushablich niderlagen, den schweinenden Rugen und machsenden Schaden laut der geschwornen Alv Urthel wollen helfen tragen. Diefe Guter find dann durch gutigen Bergleich von Emmetten als dort märchig angenommen worden."

Genoß zu Beggenried wurde, und umgekehrt ein Beggenrieder durch Heirat mit einer Emmetterinn Bergmann zu Emmetten 1). Im Jahre 1831 wurde aber auch dieß aufgehoben?).

1) Geschw. Urtheil vom 11. Jan. 1668: In Streitigkeit entzwischen den Irthneren von Beggenried und den Irthneren uf Emmetten offnet S. Landvogt Murer im Namen der Irthi von Beggried, mas maßen des Balg Mofers Großvater fel. ein Bergmann uf Emmetten, auch Irtner allda gewesen sep, nachgenz aber fein Bater Sans Moser zwar ab Emmetten zu ihnen fich begeben habe, seine Kinder aber fich laut der Ordnung allda nit annehmen lagen, verhoffent derentwegen. dieweilen ihre gegen einander führende Ordnung und Rechtsame beiter jugeben, daß wo einer von der einten in die andere Irthi gieben murde und die Mugung gleich als ein anderer Irthner begehrt, folder aber zuvor mit eines Irthners Tochter einweiben und heurathen follte, weil aber folches nit geschehen, gedeute Balg Mofer uf Emmatten und nit zu Beggried Irthner und allda fein Irtherecht prätendiren folle. Singegen S. Rildmr. Joft Burich im Namen gedeuten Irthneren uff Emmetten geantwortet, daß weilen der Sans Mofer ju Beggried um das Grthirecht angehalten und von ihnen angenommen worden und fich auch dahin begeben, er Balg Mofer ju Beggried das Irthirecht haben und allda Irthner fein foll. Erkennt: Dieweilen des Balg Mofer Großvater Bergmann uf Emmetten gemesen, solle degent megen Balg Mofer alfo ju gleichem feinem Grofvater und Bater gleich Gnog und Bergmann fein und verbleiben, fonderlich auch weilen mit der Irthi Beggenried laut ihren Ordnungen niemalen darumb abgemacht noch mit ehlichem heurath folches Bergrecht ift mit Billig= feit beworben worden." (llertelade Beggenried.)

2) Gemeindebeschluß von 1831: Es ift zu wißen, daß alte Schriften, Urtel und Urkunden eine geduldete und öfters gepflogene Uebung behaupten, die sich zwischen den 2 löblichen Irthi= und Gnoßengemein= den Beggenried und Emmetten bis jett erhalten hat, nämlich: Wenn ein Gnoßensohn von Beggenried sich mit einer Gnoßen- oder Berg= mannstochter ab Emmatten verehlichet, sich auf Emmetten ausäßig macht, das bestimmte Luoder nach Necht, Urtel und Gemeindsverord= nung dem reg. Bergvogt auf Emmetten bezahlt, so kann er gleich andern Gnoßen und Bergleuten auf Emmetten das Irthi= und Gnoßen= recht nußen und ist ein wahrer Gnoß auf Emmetten. Und so im Gegentheil wann ein Bergmanns= und Gnoßsohn von Emmetten eines Gnoßen Tochter von Beggenried heurathet, das bestimmte Luoder nach Recht, Urtel und Gemeindsverordnung dem reg. Gnoßenvogt in Begzgenried erlegt und sich daselbst haushäblich niederläßt, so kann ein

Es ware nun für Die ganze rechtliche Auffaffung der Berbaltniffe am Gemeinland, die und hier beschäftigen, außerst lehrreich und bote ohne Zweifel die wichtigsten Aufschluffe darüber, wenn nachgewiesen werden konnte, wie diese vielen Be= noffamen oder Theilfamen in Unterwalden entstanden find. Leider aber hat sich diese Entwicklung der urfundlichen Nachweisung gänzlich entzogen. Ja während für andere Gebirascantone wenigstens Ginzelnes noch mit einiger Wahrscheinlich= feit auszumitteln ift, liegt gerade auf Unterwalden ein fast undurchdringliches Dunkel. Schon die politische Geschichte dieses Ländchens ist weniger erforscht als die seiner Schwesterland= schaften, und speciell die Urfunden, welche den Rechtszustand am Gemeinland berühren, geben nicht über die Zeit binauf. wo die politische Befreiung schon vollendet ift und die Genofisamen wesentlich in der heutigen Gestalt schon sich gebildet haben. Im Allgemeinen aber ift wohl der Entwicklungsgang anzunehmen, daß die älteste Unsiedelung ein einziges Gemein= land für den gangen Canton oder wenigstens für die beiden Sauptthäler desselben geschaffen hatte, daß dann aber die Bildung der Grundherrschaften eine Theilung hatte bewirken muffen. und, wie Engelberg g. B. feinen eigenen Complex abschloß, fo auch die fleineren Berrschaften sich ein gesondertes Gemeinland bildeten. Später, als sich die Thäler politisch einigten und, wie Wyß (diese Zeitschrift, Band I, Abhandlungen S. 70) wohl richtig annimmt, durch einen besondern von Dben berab erfolgten Act die Uerten errichtet wurden, war es nicht mehr möglich, das Gemeinland wieder zusammenzustoßen. Dasselbe blieb vielmehr in dem Buftande der Trennung, in welchen es die Berrschaftsverhältniffe der alteren Zeit versett hatten. Zwei-

solcher gleich einem andern Gnoßen und Irthner von Beggenried das Gnoßen= und Irthirecht in Beggenried nuten und ist ein wahrer Gnoß von Beggenried. — Wegen vieler Streitigkeiten, die sich in dieser Hinsicht zwischen beiden Gemeinden erhoben, wurde den 6. Jan. 1831 von beiden Gemeinden beschloßen: Ist von Stund an diese bisherige bestandene alte Uebung aufgehoben und aufgelöst, und kein Gnoß weder von Beggenried noch von Emmetten soll sich selber in der Folge der Zeit bedienen oder selbe in Anspruch nehmen können.

felhaft ist mir daher, ob nach der Annahme von Wyß (a.a.D.) die Theilung der Uerten in mehrere Genoffenschaften. Theil= samen, erst spätern Ursprungs sein könne. Gin genügender Grund zu dieser weiteren Theilung der Uerten läßt sich schon nicht recht denken; zudem sind die dadurch entstandenen Rechts= verhältnisse oft so compliciert, daß sie eher als Ueberreste unter= gegangener Berrschaftsverhältniffe, denn als neue Schöpfungen erscheinen; und endlich scheint sich in einigen Documenten das Bestreben zu zeigen, die Genoffgmen mit den Uerten in Gin= flang zu bringen, also zu vereinigen, nicht nochmals zu trennen. So ergiebt fich aus der oben angeführten Urfunde von 1779, daß die Genoßsamen Wysenberg und Dallenwyl älter find als die llerte, chenso verhält es sich wohl mit Stansstad, Obburgen und Kirsiten, mit Buochs und Ennetburgen. Andrerseits feben wir an dem Beisviel der beiden Buren und von Beagenried und Emmetten, daß bloß um Uebereinstimmung mit der Uerte= eintheilung zu bewirken eine bisher bestandene Vereinigung auch in zwei Genoffamen aufgelöst wurde. Schwieriger find die Berhältnisse Obwaldens in dieser Hinsicht zu beurtheilen. hier die Kirchgänge größer find als die Nidwaldner Uerten, fo könnte vielleicht eher die Meinung Plat gewinnen, daß sie sich erst später wieder in die Theilsamen geschieden haben. Auch die Quellen scheinen hier die Sache so aufzufassen. So fagt die Urfunde von 1454 (Giswyl Kleintheil), die Kilcher von Giswyl seien vor Zeiten zugefahren und hätten ihre Kilchöri und ihre Allven getheilt.

Bei dieser Sachlage sehen wir davon ab, und die Entstehung der Genoßsamen zu construieren, und beschränken und darauf, die Rechtsverhältnisse zu betrachten, wie sie sich innershalb der bestehenden Theilsamen gestaltet haben.

## B. Nechtliche Natur der Genoffamen und der Nutungen.

Vorbemerkung.

Zwei Puncte sind es, welche Alles umfassen, was in den Umfang unsrer Aufgabe fällt: 1. Wer ist Subject, und 2. was Zeitschrift f. schweiz. Recht x. 1.

(1) 5

ist Object der Rechtsverhältnisse, mit denen wir uns hier beschäftigen. In den ersten Punct fällt somit die Untersuchung der rechtlichen Natur der Genoßsamen und der Requisite für Erwerb des Genossenrechts, in den zweiten die Darstellung der rechtlichen Natur der Nutzungsrechte am Gemeinland und der Art und Weise der Nutzung. Bevor ich aber diese zwei Seiten meiner Aufgabe im Einzelnen durchgehe, muß ich einige allgemeine Bemerkungen voraussschicken.

Es ift nicht zu verkennen, daß die Rechtsverhältniffe am Gemeinland sich am besten in historischer Entwicklung darstellen laffen, und daß man, sobald dieser Weg verlaffen wird, zu leicht auf den Jrrweg des Conftruierens von Rechtsinstituten aus all= gemeinen Begriffen und Rechtsregeln fommt, wo dann dem Bau oft die thatsächliche Grundlage, das Entsprechen der Wirklichkeit fehlt. Für die vorliegende Abhandlung ist aber der historische Gang der Untersuchung durch den Stand der Quellen für die Sauptsache ausgeschloffen, denn schon in den ältesten Urfunden finden wir den heutigen Zustand im Wesentlichen begründet, und unverändert wie die Alpen felbst hat sich die Alpenwirthschaft und das ganze-dadurch bedingte Rechtsleben bis in unfre Tage hinein erhalten. Indeffen durften für die Ent= wicklung der Verhältniffe folgende Grundzuge als im Ganzen richtig und zutreffend erscheinen. Der Mangel an Bestimmungen über Genoffenrecht, Rutung u. f. f. in alterer Zeit ift schwer= lich gang zufällig und beruht sicherlich nicht bloß auf Berluft von Urfunden, er giebt vielmehr schon an sich ein Zeugniß ab und zwar fein unbedeutendes: man bedurfte noch keiner Ord= nungen über alle diese Verhältnisse, weil genug Wald und Weide für alle Bedürfnisse da war; jeder trieb auf die Alpen, was er an Bieh hatte, holzte nach eigenem Gutdunken, mas fein Bedarf forderte. Ebenso ift für die altere Zeit wohl kein Zweifel, daß Jedem, der im Lande wohnte, das Recht der Nugung zu= ftand; nehmen wir ursprunglich freie Unfiedler an, so versteht es sich von selbst; in den späteren Grundherrschaften und Bog= teien hatte es wohl faum einen Anstand, jedem in derselben Niedergelassenen die Nugung zu gestatten, da Gemeinland in vollem Maß da war. Uebrigens, und dieß kommt wohl we-

fentlich in Betracht, war die Landbevölkerung damals viel stabiler als später, bloß die Städte zogen fremde Einwanderer in größerer Menge an, und so mochte noch gar kein Grund sein, Unterschiede zu machen zwischen Berechtigten und Nichtberechtigten, Genoffen und Beifaffen, u. f. f. 3ch bente mir somit in Bezug auf das Gemeinland einen Zuftand, wo alle im Lande Wohnenden Untheil an der gemeinen Mark hatten, aber nicht nach bestimmten Regeln, sondern jeder nach seinem eigenen Bedürfniß, mithin der Natur der Sache gemäß nach dem Maß seines Grundbefiges (iuxta quantitatem, wie eine St. Gallische Urfunde fagt). Daß dabei die großen Guterbesiter einen mefentlichen Vortheil in der Nutung des Gemeinlands gewannen, entspricht den Verhältnissen und wird durch die spätern Buftande bestätigt. Nur ift die Sache nicht fo aufzufaffen, als waren die Nugungsrechte zu blogen Pertinenzen bestimmter Güter geworden; ein solcher Zustand, wie ihn die spätere Zeit in einigen Gegenden des ebenen Landes ausgebildet bat, ist den Gebirgslandschaften jederzeit unbekannt geblieben. fann die Sache höchstens so ausdrücken, daß der Grundbesit wesentlich bedingend auf den Antheil an der Nutung einge= wirft habe.

Diese einfachen Buftande anderten fich nun freilich verhältnißmäßig bald. Zwei Factoren hauptsächlich trugen dazu bei: 1. die Bunahme der Ginwohner überhaupt, wodurch eine Beschränfung der unbegränzten und willfürlichen Rugung nöthig wurde, und 2. die Sonderung von Berechtigten und Nichtberechtigten in Folge der Ausbildung des Landrechts, später gar des Ge= meindebürgerrechts und der nun gahlreicher werdenden Ginman= derungen Fremder. Es mußten sich nun diese beiden Factoren mit einander verbinden und gemeinschaftlich das bisher Beftehende durch die Macht ihres Einfluffes weiter ausbilden und gestalten. Go ergab fich nun als die einfachste Consequenz aus der Einwirkung dieser neuen Requisite auf die alten Zustände die Regel, einmal, daß man dem durch Land= und Gemeinde= bürgerrecht aus der Bahl der Landeseinwohner hervorragenden Rreise der Genoffen angehören muffe, um der Gemeindenugungen theilhaftig fein zu konnen, andrerfeits fodann, daß nur der Befit eines Gutes die Möglichkeit zur vollen Ausübung des Nugungs= rechtes gebe, indem das Gemeinland nicht den persönlichen In= tereffen der Genoffen ausschließlich diene, sondern nur in soweit, als diese Interessen durch Grundbesitz mit den Interessen des gangen Landes und deffen Landwirthschaft verknüpft seien. Es wird fich später deutlicher zeigen laffen, in welchem Sinn dieß gemeint ist; vorläufig genügt diese Andeutung. Wir haben also die zwei Sätze: es giebt kein Nutungsrecht am Gemeinland ohne Genoffenrecht und fein Genoffenrecht ohne Landrecht und Gemeindeburgerrecht, und: die volle Ausübung des Genoffen= rechts ift durch Grundbesitz bedingt. Die negative Seite dieser beiden Sate ift die: keiner, der nicht Genoß ift, kann Nugung am Gemeinland haben, selbst nicht, wenn er Sondergut in der Genoffame besitt, und: feiner, der nicht Grundeigenthumer ift, fann Nugung ansprechen, selbst wenn er Benog ift. Diese beiden Grundsäte, beide höchst schroff, übten nun gegenseitig einen fehr wohlthätigen Einfluß auf einander aus, in feiner Genoß= same finde ich den einen von ihnen oder beide zu vollständiger Geltung gelangt, wenigstens nicht zu dauernder Geltung, son= bern überall ift einerseits den nicht grundbesitzenden Genoffen eine gewiffe Theilnahme an der Gemeindenutung eingeräumt wegen ihres Genoffenrechts, und andrerseits den grundbesiten= den Beisagen ein beschränktes Nugungsrecht wegen ihres Grund= besitzes. Nirgends finde ich einen Zustand, wie ihn die streng consequente Durchführung jener beiden Sate geschaffen hätte, daß die gesammte Nutung einzig und allein in den Sanden der grundbesitzenden Genoffen ware. Aber eben jene gegensei= tige Modification bewirkte in den verschiedenen Genoffamen auch verschiedene Ausbildungen; in den einen überwog die Rück= ficht auf den Grundbesit, in den andern die auf das Genossen= recht. Go ward auch hier eine reiche Mannigfaltigkeit von Rechtsverhältniffen erzeugt.

Diese Rechtsverhältnisse nun, wie wir sie in kurzer Ueberssicht aus den einfachen alten Zuständen mit Wahrscheinlichkeit hervorgehen sahen, haben wir nach den beiden oben bezeichneten Richtungen, in Hinsicht auf Subject und Object derselben, näher zu prüfen. Und damit sind wir zu der schwierigen Aufgabe

geführt, sie in juristische Begriffe und Formen zu bringen. Eine schwierige Aufgabe darum, weil alle diese mannigfaltigen Ber= hältniffe, von der Natur erzeugt und zur Thatsache geworden, bevor die Rechtswiffenschaft auf ihre Entwicklung auch nur im Geringsten einwirken konnte, fich unberührt von juriftischen Be= griffen ausbildeten und zwar einen wunderbar anziehenden Grad von practischer Lebensfülle erreichten, die sich in die ver= schiedenartigsten Gestaltungen einkleidet, überall dem jeweiligen Bedürfniffe fich anschmiegend, daneben aber einer juriftischen Kaffung sich ganz entzogen. Wohl sehen wir, mas da ist, aber sobald wir den Rern seiner Sulle entfleiden, die außere Er= scheinung abstreifen und den nackten juriftischen Gehalt hervor= heben wollen, scheint und das ganze Wefen unter der Hand zu zerrinnen. Wir sehen z. B. im 12. Jahrhundert die cives de villa Suites gegenüber Ginsiedeln die "Gigenschaft" einer Bal= bung ansprechen, wir schauen die Procegverhandlung mit größter Rlarheit vor unsern Augen, aber sobald wir die Berhältniffe in die uns geläufigen juriftischen Begriffe fassen wollen, bleiben wir stehen und wissen kaum, ob wir da von juristischer Berson und Eigenthum reden durfen. In der That, es hat fich die Rechtswiffenschaft kaum an einem Erzeugnisse des deutschen Rechts (die Reallasten höchstens ausgenommen) so sehr ver= fündigt, als an diesen Genoffenschaften und ihren Rechten am Gemeinlande. Als sie diese Verhältniffe in den Kreis ihrer Betrachtung zog, fand fie barin gang eigenthümliche Erschei= nungen, die fie mit den gangbaren Begriffen und Definitionen von Eigenthum, Miteigenthum, juristischer Person, oder richtiger gesagt: mit den römischen Begriffen dominium, condominium, universitas nicht vereinigen konnte, und ließ daher das Ganze bei Seite. Später, und noch bis auf unsere Tage, wurden nach einer Methode, die man seit Savigny und Eichhorn faum mehr für möglich gehalten hätte, diese urdeutschen Berhältnisse wohl oder übel in romische Begriffe eingeschnürt, einerlei, ob darüber die practische Anschauung und das Leben der Verhält= niffe verloren ging. Neuere Forscher, in gerechter Würdigung der unendlichen Berschiedenheit dieser deutschen Buftande von den scharf abgegränzten römischen Begriffen, befämpften diese Methode mit Glud, und wenn ihre Resultate nicht einen durchschlagenden Erfolg hatten, so liegt der Grund davon weniger in der materiellen Unrichtigkeit ihrer Gage, als darin, daß sie zu viel Werth auf die von ihnen adoptierten Runft= ausdrücke legten und darüber dem Wefen der Sache nicht völlig auf den Grund gingen. Dadurch wurde aber allerdings der gange Streit auf eine falsche Bahn gebracht, er murde nun oft zu einem puren Wortstreit, und noch dazu zu einem recht unerquicklichen Wortstreite hauptsächlich darum, weil sich da wieder deutlich zeigte, wie fehr unfre Rechtssprache, ich meine bie im gewöhnlichen Leben üblichen Rechtsausdrücke, gang von dem Einfluffe der römischen Theorie befangen ift und bereit= willig ale Ausdruck römischer Gedanken genommen wird auch wo dieß gar nicht sein sollte. Wer möchte es läugnen, daß Manche bei bem Worte "juristische Person" an nichts als an die römische universitas, bei dem Worte Eigenthum bloß an bas römische dominium denken? Wer ferner kann bestreiten, daß der ganze Widerspruch gegen den Ausdruck Gefammteigenthum bloß daher rührt, daß die Widersprechenden sich von der römi= schen Unschauungsweise bei Beurtheilung deutscher Buftande nicht losmachen konnten? Um dieser willen möchte man den Vorschlag gerechtfertigt finden, alle beutschrechtlichen juristischen Personen und das deutsche Eigenthum gar nicht mit diesen Ausdrucken zu bezeichnen, sondern bei den Worten Genoffenschaft, Genoffame u. f. f., Eigen, Eigenschaft zu bleiben und fo jede Berwechslung zu vermeiden. Aber abgesehen davon, daß dieß für die Juristen nicht gerade schmeichelhaft wäre, indem fie dadurch das Zeugniß erhielten, daß fie über leeren Ausdrücken das Wesen der Sache verkennen, ist es auch gar nicht nöthig, denn jedermann ift wohl darüber einverstanden, daß die deutschen Genoffenschaften nicht unter den Gesichtspunct der römischen universitates fallen können. Ift man aber einmal darüber im Reinen, so ist es doch wahrlich höchst unverfäng= lich, die deutsche Genoffenschaft als juriftische Verson zu bezeich= nen; freilich muß man dann festhalten, daß mit diesem lettern Ausdruck nicht der Begriff der römischen universitas zu identificieren ift, sondern daß er bloß als die Bezeichnung einer

Gesammtheit von Versonen mit eigener vermögendrechtlicher Bedeutung nach Außen zu nehmen ift, und dazu ift man doch wohl berechtigt, um fo mehr, ale der Ausdruck juriftische Person gar nicht dem römischen Rechte angehört. Was das Wort Eigenthum betrifft, so hat allerdings die alteste deutsche Sprache diesen Ausdruck nicht gekannt, derselbe ift verhältnismäßig neu und erft in Folge der Berbreitung römischer Rechtsbegriffe all= gemein üblich geworden 1). Mit einigem Rechte scheinen daber die Romanisten zu sagen, Gigenthum sei jest die anerkannte Bezeichnung des römischen dominium, von Gesammteigenthum fönne daher nicht die Rede sein, weil ein solches nach römischer Unschauung unmöglich sei. Dem ift einfach entgegenzuhalten, daß nun einmal die Worte Gigen, Eigenschaft nicht mehr in ihrem ursprünglichen Sinne der deutschen Sprache angehören, sondern durch das Wort Eigenthum ersett find, daß man also vollständig berechtigt ift, romisches und deutsches Eigenthum ju unterscheiden und für jedes seine besondern Regeln auf= zustellen.

In diesem Sinne frei vom Einfluß römischer Anschauungs= weise und unabhängig von römischen Definitionen muß der Jurist an die Berhältnisse herantreten, welche deutsches Wesen und Leben erzeugt hat. Zwei Klippen sind zu vermeiden: sie dürfen nicht in eine juristische Form gezwängt werden, die auf fremdem Boden und für fremde Verhältnisse geschaffen ist, und es dürfen andrerseits nicht allgemeine Rechtsausdrücke bloß in dem Sinne gebraucht und aufgefaßt werden, wie ihn die Theorie des römischen Rechts entwickelt und festgestellt hat. Gegen beis des glaubte ich mich im Obigen verwahren zu müssen.

## I. Die Genoffame.

a) Entstehung und Verlust des Genossenrechts.

Bevor wir die rechtliche Natur der Genoffenschaften, die uns in diesen Unterwaldner Theilsamen begegnen, näher prüfen,

<sup>1)</sup> S. Arnold, fzur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten, S. 16—18.

schicken wir das Nöthige voraus über Erwerb und Berlust des Genossenrechts, weil sich die Frage über die rechtliche Natur der Genoßsame eng an die zweite Frage über die rechtliche Natur der Nutungen anschließt und beides oft in einander übergeht.

Es ist schon oben angedeutet worden, daß nur derjenige als Genoß gilt, der in ber betreffenden Genogsame das Ge= meindeburgerrecht, folglich auch das Landrecht besitzt. Es findet sich in der Abhandlung von Wyß über die schweizerischen Land= gemeinden (diese Zeitschrift Bd. I) und in der Rechtsgeschichte von Blumer ausgeführt, wie zuerst nur der Erwerb des Land= rechts erforderlich war, und allmählig sich auch das Erforder= niß eines persönlichen Gemeinderechts, das vom Wohnsit in der Gemeinde unabhängig war, geltend machte, wie nun ein Einkauf in dieses Gemeinderecht nöthig wurde, und andrerseits dasselbe fortbestehen konnte auch ohne Wohnsit in der Gemeinde. Dieses Verhältniß erscheint in unsern Quellen schon begründet, wir laffen daher seine hiftorische Entwicklung hier bei Seite, da wir hierin den obigen Werken nichts Neues beifügen kön= nen. Es genügt, der Vollständigkeit wegen folgende Sate zu resumieren. Erste Bedingung des Genossenrechts ift bas Land= recht, man muß Landmann sein. Wie sehr die Aufnahme ins Landrecht erschwert wurde, zeigt Blumer; der Hauptgrund war gerade der, die Nutung des Gemeinlandes in richtigem Maß zu erhalten. Aber das Landrecht allein genügte nicht mehr, so= bald sich die persönlichen Kilcher= oder Uertenrechte abschlossen. Nun konnte ein Genoß von Sachseln nicht mehr durch Wohn= sit in Kerns das Genossenrecht daselbst nuten, ein Uertner von Beggenried nicht in Wolfenschießen das Uerterecht in Unspruch nehmen. Es wird sich dieß bald deutlicher zeigen. Es konnte sogar ein Landmann, der in einer andern Kilchöri oder Uerte wohnte als in der, wo er Genog war, nicht einmal die poli= tischen Rechte ausüben, also nicht die Landräthe der fraglichen Uerte mitwählen, geschweige benn das Gemeinland nuten. Bu beidem bedurfte es vor Allem des Einkaufs in das Rilcher- oder Uerterecht. Diese Rechte sind somit rein persönlich und be= dingen keinerlei Grundbesitz. Statt vieler Belege bloß einer: ein Siebengerichtsurtheil vom 30. Mai 1851 (Urf. No. 16) entschied die Frage, "ob das weibliche Geschlecht in Betreff Nutnießung des Gemeindes oder Kilcherrechts dem männlichen gleich zu ftellen fei, " zu Bunften der Frauen, "erwägend, daß das Rilcherrecht von Sachseln als ein Personalrecht angesehen werden muß ')." Wer nun diescs Gemeinde= oder Kilcher= oder Uerterecht besitt, der ist dadurch auch Genoß, und zwar, wo eine Uerte oder ein Kirchgang aus mehreren Theilfamen besteht, in dem Theil, aus welchem er stammt. Damit ift nun aber nicht gesagt, daß jeder Rilcher oder Uertner auch schon ohne Weiteres nutungsberechtigter Genoß sei. Das in der obigen Note erwähnte Cantonsgerichtsurtheil von 1851 unterscheidet deutlich das Kirchgenossenrecht und das Maß der Nutnießung, das von jenem unabhängig ift. 3. B. fteht keinem Genoffen, der sich außerhalb der Genoßsame aufhält, das Nutungerecht zu, und doch ift er so gut Benoß, als jeder Un= dere, und tritt durch seine Rückfehr ohne Weiteres in das Nutungsrecht ein. Ferner ift nicht nutungsberechtigt, wer fei= nen eignen Saushalt führt, das Rilcherrecht aber kann ihm nicht abgestritten werden. Um also das Rilcherrecht nuten zu können, um nugungsberechtigter Genoß zu sein, muß man außer dem Erwerb des Rilcherrechts durch Abstammung oder Einkauf noch ein ferneres Requisit erfüllen: man muß eigenes Feuer und Licht in dem Kirchgang haben.

Man muß sich also hier vorerst ganz klar darüber werden, daß Grundbesit nicht erforderlich, daß das Genossenrecht nicht an Grundbesit geknüpft ist. Ein Beispiel mag zur Erläuterung dienen: in vielen Genoßsamen gilt der Sat, daß nur das in der Theilsame gewinterte Vieh aufgetrieben werden darf, ein armer Theiler also, der kein Vieh wintern kann wegen Mangels an Grundbesit, ist factisch von der Alpnutung ausgeschlossen. Hier möchte man nun versucht sein zu sagen: ein solcher Kilcher ist doch wahrlich kein nutungsberechtigter Genoß, denn er hat ja kein Nutungsrecht. Dieß wäre aber ganz un=

h Das Urtheil selbst wurde zwar vom Cantonsgerichte cassert, aber nicht wegen materieller Unrichtigkeit des Motivs, sondern wegen unrichtiger Unwendung dieses Motivs, "da es sich nicht um das Kirch=genossenrecht handle."

richtig: nutungsberechtigt ift er fo gut als der reichste Bauer des Landes, er hat aber die Mittel nicht, um sein Recht aus= zuüben, er hat fein Stud Bieb, das er auf die Alp fenden fann, und fann daher sein Recht nicht anwenden. Nicht der Grundbesit ift das Wesentliche, sondern ber Biehstand und die Möglichkeit, ihn im Winter zu erhalten; diese Möglichkeit ift freilich durch den Grundbesit bedingt, nicht aber das Recht felbst. Es zeigt fich dieß gang flar darin, daß in manchen Be= meinden eine Auflage auf jedes Stück Bieh gezahlt und die Summe der auf diese Beise eingehenden Albgelder auf sammt= liche Genoffen vertheilt wird, wo dann der Urme ohne Grund= besit auch seinen Theil erhalt, oder darin, daß nach manchen Ordnungen jedem Rilcher gestattet ift, eine oder zwei Rube auf die Almend zu treiben und felbst fremde zu diesem Zwecke zu Lehn zu nehmen. Und noch mehr: das Genoffenrecht ift so fehr perfönlicher Natur und von dinglichen Beziehungen entfernt, daß selbst die Frage gang offen gelassen wird, ob Jemand in einem eigenen Saufe wohne oder in einem gemietheten, oder ob zwei oder mehr Familien in einer Behaufung leben, das einzig Entscheidende, worauf es ankommt, ift, daß man eigene Saushaltung führe oder wie sich die Quellen gewöhnlich ausdrücken: daß man eigenes Feuer und Licht unterhalte. Es konnte alfo ein Genoffe, der außerhalb der Genoßsame wohnte, feinen Un= fpruch auf die Rugung machen, ja einige Gemeinden hielten ibn fogar bei feiner Rudfehr an, ein Ginzugegeld zu bezahlen, was freilich in Unterwalden nicht den Sinn eines völlig neuen Einfaufs hatte ), sondern hauptsächlich als nachträglicher Beitrag an die in der Zwischenzeit erhobenen Gemeindesteuern aufgefaßt wurde. In wie hohe Zeit hinauf man oft diese Nach= zahlung berechnete, zeigt folgender Beschluß der Gemeinde Kerns vom 1. Mai 1827:

Durch die Bücher der Kirchgenossen unser Gemeinde zeigt sich, daß mehrere Familien von Kirchgenossen schon mehrere hundert Jahre außer dem Kirchgang wohnten. Da von 1640 bis dato die in der Gemeinde wohnten Kirchgenossen nicht nur die lobwürdige Pfarrkirchen zum zweiten Mal aufgebaut und die großen Nevo-

<sup>1)</sup> S. z. B. Blumer, R. G. der fcm. Dem. II, 355.

lutionskösten bestritten, sondern auch noch die Theiler hieseits der Steinerbrücke für mehr als 85,000 & Alpen gekauft haben, so sindet man für billig, denen außer der Gemeinde Wohnenden Kirchgenossen, welche nach Gesetz das Kirchgenossenrecht ausprechen können, sobald sie oder ihre Nachkömmlinge in unsere Gemeinde kommen und das Kirchgenossenrecht antreten wollen, Einzugsgeld zu bezahlen zu bestimmen wie folgt:

- 1. Der eingeschriebenen Nachkömmlinge, welchen ihre Bäter vor 1640 außer der Gemeinde gewohnt, ist als Einzugegeld zu zahlen bestimmt 75 gl. dennoch in Rücksicht ihrer Familie und ihres Vermögens es zu vermindern einem hochweisen Kirchenrath überlassen.
- 2. Denjenigen, welche von 1650 bis 1740 mährend dem Alpenstauf auß dem Kirchgang ausgezogen und bis anhin außer demselben gewohnt, ift es den Tit. Herrn Kirchenräthen überlassen, je nach des inzwischen mehr oder weniger Alpenankaufs und 11m= ständen zu bestimmen.
- 3. Welche von 1740 bis 1803 während diefer Zeit aus dem Kirchgang gezogen find und bis dato außer der Gemeinde gewohnt, ift als Einzugsgeld zu bezahlen bestimmt 37 gl. 20 fl.
- 4. Diejenigen aber, welche von 1803 bis 1813 außer die Gemeinde gezogen find und bis dato außer derselben gewohnt, soll Einzugsgeld zahlen 18 gl. 30 fl.
- 5. Für jenige, welche seit 1813 außer dem Kirchgang gezogen sind, ist es dem Hochweisen Kirchenrath nach den Umständen zu bestimmen überlassen u. s. f.

Alehnlich Sachseln, dessen drittes Einungsbuch fol. 148 sagt: 1792 am Maytag wurde einhellig erkennt, daß wenn in Zufunft ein Kirchgenoß von außen her in Kirchgang zu sigen kommt, der soll 100 Pfd. unsers Landts Währung in den Kilscheren Seckel erlegen, oder 10 Jahr lang weder Alps noch Alsmendgeld zu beziehen haben, es wäre denn Sach, daß er oder sein Vater von 1752 bis 1762 1) hier im Kirchgang gehauset hätte. — Für Nidwalden stellt das Landbuch in solchen Fällen ein Einzugsgeld als Regel auf; dasselbe wird von der Uerte bestimmt, kann aber, wenn es die Gränze der Billigkeit übersschreitet, auf Verlangen des Petenten gerichtlich ermäßigt wers

<sup>1)</sup> In dieser Zeit wurden mehrere Alpen gekauft, z. B. 1751 die oft erwähnte Alp Underwengen, daher die Befreiung für die damals zu Sachseln wohnhaft Gewesenen.

den 1). Wie aber wird es nun mit den Kindern eines folchen beimkehrenden Genoffen gehalten? Sierüber treffen wir verschie= dene Grundsätze. Der Freitheil Sarnen hatte früher (im Jahr 1551 laut Urk. No. 5) den Sat aufgestellt: wenn ein Freitheiler in eine andere Theilsame zieht, dort Kinder bekommt und mit diesen nach Sarnen zurückkehrt, so sind diese auch Freitheiler, als maren fie im Freitheil geboren. Gine Menderung erfolgte aber 1572 in dem Sinne, daß nur die Kinder, die schon vor dem Wegzug des Baters aus Carnen geboren maren, das Freitheilrecht haben sollten, nicht die, welche ihm in der Beit, da er außert dem Freitheil gehaust, geboren maren. Um Dieselbe Zeit, im Jahr 1571, traf Alpnach (2ter Einung, Fol. 30) Die Bestimmung, daß wenn Rilcher aus dem Rirchgang gogen und außerhalb desselben Anaben bekämen, diese nicht für Ril= der sollen gehalten werden, es ware denn, daß vor deren Geburt um die Aufnahme angehalten und sie zu Kilchern an= genommen würden. Denselben Grundsatz finden wir in meh= reren Uerten Nidwaldens, so z. B. berichtet ein Uerteprotocoll von Buren unter dem Bach: "Im 1616 iahr ift vor den vrtneren erschinen Soft zum Buol und uns anzeigen laffen, wie das sines Sohnes Heini Frouw schwanger sige, und heige sie aber urfach bi ihrem Bater Hans Odermatt zuo Wisenberg zuo wohnen, derhalben hat er gmeine vrtner frundtlich angesuocht und beten, da in so wol wellendt thuon, wann Gott der Herr sfines Cohns Fraun als des Heinis eines Kindts erfrouwete, dz fie deselbig für einen gebornen vrtner wellendt han und haldten, wie dann beschechen ift, dz ihme ein Sohn worden, derhalben hendt gemeine ortner zuo Büren ihn als des Heinis Sohn für einen gebornen vrtner einhellig erfhent." Ebenda: "1622. zu wüßen spe hiemit, das gemeine Uertner zu Buren underem Buoholzbach dem Niclaus zum Büell zugelassen und verwilliget habend, das syne zwei Kinet, namlichen Soft ohngefahr 3 Far alt und Anna Maria ohngefahr ein Jar alt auch als geborne Uertner zu Büren sollen gehalten werden und also des Urty= rächts nit beraubt syn, obschon sölche Kind ußert der Urti wor=

<sup>1)</sup> Blumer, a. a. D. II, 356.

den sindt, darumb er allwegen zuvor für die Urtner khert hat, ob sy worden sindt." War aber von den Eltern dieß verfäumt worden, so mußten sie, falls sie ihre außert der Uerte gebornen Rinder zu Uertnern angenommen haben wollten, ein Luder be= zahlen, das freilich sehr gering war und mehr nur den Cha= racter einer Ginschreibgebühr hatte (Uerterecht von Riederbüren, Urf. 6). Das erwähnte Uerteprotocoll von Büren zeigt aber, daß dieses geringe Luder eigentlich nur dann galt, wenn die Kinder noch nicht über ein Jahr alt waren: "1790 1. Mai meldet fich Franz Chriften für feche Rinder. Erkennt: weil erußert dem Land gewohnt, und nit gewißt, daß er under jährig hat sollen anhalten, sunst arm, so wellen sie sie ums gewohnte Luoder annehmen, soll aber mit Frau und allen Kindern eine Wallfahrt nach Schattdorf verrichten und für den Wohlstand der Irthi beten." Ebenda: "1779 1. Mai. Rosa und Margreth Flüeler mägen becherem Alther angenommen worden jedes um Gl. 4, ß 20." In der Uerte Wolfenschießen gilt der Sat, daß für Kinder unter fieben Jahren 30 f zu entrichten sind, bei Rindern über sieben Jahre die Gemeinde= verwaltung das Luoder bestimmt (Uerterecht vom 11. November 1833, Art. 2) 1). Die Uertegesetze von Beggenried aus dem 18. Jahrhundert fagen einfach: "Item es ift im 1726 Jahrs an sant Stafes dag ufgeset, das man etwan Bnofen usert der

<sup>1)</sup> Eine von den 3 Gemeinden Boden, Alzellen und Nickenbach gemeinsam aufgesetzte Berordnung von 1764 hatte etwas abweichend davon festgesetzt: 1764 ist aus erheblichen Ursachen gemeinsam gemehret worden, daß alle diejenigen Urthner, so außert den 3 Urthenen wohenen und die außert ermelten 3 Gemeinden erzeugten Kinder wollten einschreiben lassen, sollen zu Handen der 3 Urthenen (vor welchen sie sich melden sollen) schuldig sein zu bezahlen wie folgt:

<sup>1.</sup> von einem Rind, fo das 7te Sahr noch nicht erfüllt, \$ 30.

<sup>2.</sup> von einem, so das 7te Jahr erfüllt, bis auf 15 Jahre mit eingeschlossen, Gl. 2, ß 10.

<sup>3.</sup> Diejenigen aber, welche über 15 Jahre alt und aus Saumfeligkeit nit eingeschrieben, sollen sich persönlich stellen und Gnad
und Ungnad erwarten, eintweders des gänzlichen abgewiesen zu werden, oder nach Willkühr der 3 Urthenen das Luoder je nach befindenden Umständen zu verstärkeren.

Irti und Kinder hätet, das diegsälben woltet lasen in das gnosen buch inschriben, der solle vir ein pärsun gäben inzuosschriben 1 Gl. 5 ß." Endlich mögen noch einige hieher geshörige Notizen aus einem vom 24. Aug. 1706 datierten Prostocoll, das die Gemeindebeschlüsse von Stansstad verzeichnet, ihre Stelle sinden: "1706 Wienacht, dem Jos. Bürcher seine junge Jugend für Uertner angenommen, wenn er den Schreisberlohn zahlt. 1707 Ostern, dem Hans Nothissuh seine junge Jugend um das Luoder angenommen. 1719, 20. April dem Paul Nothissuh sein Kind als Urthner angenommen, doch um zweisaches Luoder, weil ungewiß, ob er angehalten. 1744, 24. Aug. Kinder, die außer der Urthe geboren werden, müßen anhalten, als Uerthner eingeschrieben zu werden."

Wir betrachten nun den zweiten Bunct: nur der Rilcher, der eigenes Keuer und Licht unterhält, ist wirklicher nutnießen= der, nugungsberechtigter Genoß. Schon diefer einfache Sat bat in einzelnen Gemeindegesetzen seine forgfältigste Ausführung gefunden, 3. B. in der Uerteverordnung Wolfenschießens vom 11. November 1833, Art. 2 und 4, wonach jeder Genog vom 15. auf den 16. März in der Gemeinde übernachten muß, weil vorgeschrieben ist, daß er Mitte März in der Uerte wohnhaft anzutreffen fein muffe. "Und das Saushablichfein verfteht fich alfo, daß es ihm in allweg soll auf= und abgehen," d. h. er darf nicht an Tisch oder Rost gehen oder irgendwo sonst als Rnecht oder Magd dienen. Für letteres liefert Ennetmoos einen intereffanten Beleg in einer Erkanntniß des Nidwaldner Landraths vom 1. Oct. 1845: "Auf die Ramens der löbl. Uerthegemeinde von Enetmos gestellte Ginfrage, ob die Be= schwister Alois und Josefa Bafer Oberadlers berechtigt feien, in der Lebensweise, die sie bisher geführt, die Genoffame gu nuten, wird betreffend die Josefa Waser, zumal dieselbe laut eidlicher Deposition gleichsam als Magd bei ihren in Stans wohnenden Brüdern zu betrachten ift, beschloffen, daß die von befagter Josefa Waser gepflogene Nutnießungsweise des Uerthe= rechts nicht als gesetzlich erachtet werden könne; übrigens fin= den sich die Gss. und Obern unter den obwaltenden Umstän= den und mit Rücksicht der Bermögenslosiakeit dieser Berson

demnach veranlaßt, dieselbe der löbl. Uerthe Enetmoos zu billiger Berücksichtigung zu empfehlen." Auch die Ginungsbücher des Freitheils sind reich an detaillierten Bestimmungen über die Art und Weise der Haushablichkeit. Namentlich finden sich immer und überall genaue Zeitpuncte, in denen man fcon eignen Saushalt muß gehabt haben, um das Rilcherrecht voll= ständig nugen zu können, z. B. die Lichtmeß, den Aschermitt= woch, Mitte März u. f. f. So sagen die Einungsbücher von Sachseln (bas 2te, S. 87 und 92, bas 3te S. 147): "1765 wurde festgesetet, daß fürhin niemand von alp und allmend waß beziehen solle, er habe dann zuvor ein jahrlang allein Haushaltung geführet. 1770 am Mantag wurde diefer Arti= cul dahin erläutert, daß derjenige, so bis zu Afchern Mit= wochen anfangt haußhablich zu fenn, ein ganzes Alp= und Almendgelt zu beziehen haben folle. Darnach aber bis Mitte Mayen nur ein halbeß, und nach Mitte Mayen foll für dasfelbige Sahr nichts mehr bezahlt werden. 1772 an der Afcher= mittwochen wird gemacht, daß wan einer nach Mitte Mayen aus eugener Saushaltung gehet, folle er vor dasselbige Sahr weder Alp= noch Almendgelt zu genießen haben." Aehnliches zeigen die andern Einungsbücher, bisweilen wird geradezu gefordert, daß seit Begründung des Saushalts ein ganges Sahr verfloffen sei, bis die Nugung gestattet wird. Die Begründung des Saushalts nun besteht in der Regel darin, daß sich ein Theiler verheirathet und damit einen eigenen Hausstand beginnt. Für diesen Fall hat unfre Regel ihre eigentliche Bedeutung, und alles Andere, das Leben von Unverheiratheten, Berwit= weten, Waisen u. f. f. gilt ich möchte fast sagen als Anomalie, die beinahe in jedem einzelnen Falle einer besondern Regelung bedarf. Daber beschäftigen fich die Einungsbücher in hohem Maß mit diesen Berhältniffen, und suchen sie der allgemeinen Regel möglichst gut anzupassen. Hier will ich bloß folgende Källe beispielsweise hervorheben: im Freitheil Sarnen darf die Frau, deren Mann gestorben ist, mit den Kindern in einer Haushaltung ungetrennt zusammenbleiben, wenn sie darthun fann, daß der Saushalt auf ihr, nicht auf den Kindern stehe. So laut einem Auffat vom 10. Mai 1842. Ein weiterer Beschluß vom 13. März 1836 erläuterte und erweiterte dieß da= bin, daß die Mutter, wenn sie das Freitheilrecht nuten und Die Rinder doch bei fich behalten wolle, darthun muffe, daß Die Saushaltung auf ihren Gewinn und Berluft ftehe, und daß die Kinder entweder aus ihrem Bermögen bei ihr an der Roft, oder wenn sie im Fall der Urmuth durch Steuern erhalten werden, ihr verdingt worden seien; und damit in beiden Fällen fein Betrug stattfinden fonne, solle die Mutter einen besondern Schirmvogt und die Rinder einen Bogt erhalten, und follen die betreffenden Accorde von den beiderseitigen Bögten dem Rirchenrathe zur Genehmigung vorgelegt werden. Das ältere Recht war aber hierin ftrenger gewesen, wenigstens in dem Fall, wo der verftorbene Chemann ein Ungenoß gewesen war: da follte laut Verordnung vom 2. Febr. 1785 die Witwe das Freitheilrecht bloß dann nugen dürfen, wenn fie von ihren Kindern, die ja nicht Freitheiler waren, unter dem Dache hinwegzog und allein hauste (f. in den Quellen Urf. 7). Sterben beide Eltern mit Sinterlaffung mehrerer Rinder, fo konnen diese bei= fammen bleiben und die Theilfame genießen. Im Freitheil muß sich aber alsbann eines von ihnen erklären, ob es Gewinn und Verlust der Haushaltung trage, und auf ihm steht dann das Freitheilrecht (Urf. 9). Aehnlich in Alpnach 1). Ebenso hatten in Nidwalden die Kinder zusammen ein Theilrecht, bis sie sich verheiratheten oder das 25. Altersjahr erreicht hatten 2). Lebten fie vor diefer Zeit auch in getrennter Saushaltung, fo galt doch rechtlich für fie bloß ein (der väterliche) Saus= balt, sie nutten, wie das Landbuch saat, die Genofsame nur einfach. Zogen endlich Kinder von ihren Eltern, die im Theil hausten, bei deren Lebzeiten weg, fo forderte der Freitheil von ihnen, daß "folche geborene Freitheiler, welche nugbare Frei=

<sup>1)</sup> Zweiter Einung, No. 27: Stem des 1626 Jars handt wier die teiller uffgesett also, da wan ein teiller absturbe, an deme des selbegen sumres zue alben were gsein, und die Hußhab bi einandern verblibt, sollen die Kindt des Verstorbenen gwalt han zue alben und des verstorbenen Vatters nit zue entgelten han, obschon es zuvor verboten gsin ist.

<sup>2)</sup> Landbuch von 1806, Blumer, II, 357.

theiler abgeben wollten," nicht bloß ein ganzes Jahr lang eignes Keuer und Licht unterhalten, sondern auch gleich den sich einkaufenden Fremden eine Einkaufssumme in zwei jährlichen Raten entrichten müßten, widrigenfalls fie von der Nugnießung ausgeschlossen seien. Sachseln dagegen gab unverheiratheten Söhnen, die von ihren Eltern wegzogen um allein zu hausen, gar fein Nutungerecht '). In Nidwalden gab ein Gefet von 1688 den unverheiratheten Söhnen das Recht, mit dem 25. Jahre einen eigenen Haushalt zu gründen und selbst wenn der Bater noch lebte das Nutungsrecht zu üben. Auch unver= heirathete Töchter, die "für fich felber sein oder auf der Genoß= same sitzen" wollten, die sog. Laubenmeidli, hatten Anspruch auf die Nutung. Der Uertevorstand konnte sie aber, falls er Zweifel hatte, dazu anhalten, eidlich zu bezeugen, daß sie eignes Feuer und Licht führten?). Wie wenig fich aber durch alle diese Sate die Mannigfaltigfeit des wirklichen Lebens vollständig regeln läßt, das beweist am besten das hier folgende Nidwaldner Actenstück:

Vor Mgdhrn. und Obern, einem hochweisen Extra-Landrath den 15. May 1754.

Ob ein Sohn, der an einem Ort Uertner, aber außert selber Uerthi wohne oder diene, ihme aber mit der Mutter und Schwester so in der Urthi wohnen, aber nicht Uertner seind, im Hausen allweg auf und abgehe, und Steuer und Bräuch erhaltete,

<sup>1)</sup> Einung Sachseln: 1771 wird den 1. Christmonat einhellig beschlossen, daß von heut angefangen keiner und keine daß Kilcherrecht genüßen solle, solang sein Bater sich ben Leben besindet, oder es wäre dann Sach, daß einer sich verheürathen und alßdann aleinig hausen wurde, so mag er in solchem Fahl daß Kilcherrecht auch ben deß Baterß Ledzeiten nußen. — 1792 am Mantag ist erkennt, daß die ledigen Kinder, die schon von ihrem Bater sind oder gehen werden und Hausehaltung führen, die sollen keine Streüwi, kein Alps noch Almendgeld, auch nur eine halbe Luß Bannwaldholz, übrigens aber daß Kilcherrecht zu beziehen haben. Wenn aber von einem noch lebenden Bater ein Kind zehn Jahr lang ununterbrochen von ihm gewesen, und nun haushäblich ist oder dann seyn wird, das soll fürhin daß Kilchernrecht ganz zu beziechen haben.

<sup>2)</sup> S. Landbuch v. 1806. Bufinger, der Canton Unterwalden, S. 182. Beitschrift f. schweiz. Recht X. 1. (1) 6

die Gnoßame habe, und für ihn die Mutter solche nugen möge. Worüber MgHH. befunden und erkennt, daß weil der Artiful laute, daß der die Gnoßame nugen wolle, von einem Mitte Märzen zum andern in der Urthi wohnen solle, auch Gesfährlichkeiten beilaufen könnten, hiermit ein solcher nit befugt sein solle, die Gnoßame zu nugen noch die Mutter für ihne.

Es ist von Seite der Uerthi Tallenwyl die Frag geschehen, ob ein Knab, wann dessen älterer Bruder, so das Urtirecht genossen ohne das Luoder zu bezahlen, da er doch minderjährig
und ihr Urthirecht allein zugebe, daß von einem Bater nur ein
Kind solches nutzen möge ohne Bezahlung des Luoders, haben
also MgHH. darüber erkennt, daß in Abgang des ältern ein
jeweiliger jüngerer Bruder oder Schwester, wann sie die 25
Jahr auch nicht hätten, das Uertirecht sollen nutzen mögen laut
Artiful, und das ohne Bezahlung des Luoders.

Von Seiten Emmeten wurde proponiert, ob zwen Brüstern, die beide ledig, in einem zweisachen Hause wohnen und besonders hausen, aber nur eine Küche haben, die Gnoßame nutzen mögen? Worüber MgHH. und Obern erkennt, weil nur ein Dach und beide ledig, daß beiden die Gnoßsame nit gesbühre, sondern nur einem.

Ferners ob ein Verheuratheter und ein lediger Bruder in einem Haus, die besonderig Speis und Trank darthun, jeder auf seine Kosten aber in einem Hasen kochen, die Gnoßame nuten mögen? haben MgHH. erkennt, daß der ledige solche nicht nuten könne, wegen der Gefährlichkeit.

Von Beggenried wurde angebracht, wie in einem vor dem Artiful abgetheilten Haus, so aber nur ein Dach und eine Ruche habe, drei Brüder und ein Bruderfind wohnen, deren der einte Bruder und das Bruderskind verheurathet, die andern zweh aber ledig und der eint bei dem verheiratheten Bruder und der andere bei dem Bruderskind zu Haus seien, das Haus auch also abgetheilt, daß keiner auf des andern gülten könne, sei nun die Frag, ob beid ledig Brüdern die Gnoßame nutzen mögen? auf welches MgHH. erkennt, daß weil nur ein Dach, nicht beiden die Gnoßame gebühre.

Mehr, ob einem Wittlig und einer Witfrau, so Ge=

schwisterte und beiderseits keine Kinder haben, aber ohne Gefahr besonderig hausen, in einem Saus, die Gnogame gebühre? ist erkennt worden, daß Wittlig und Wittfrau ohne Kinder für ledig erkennt seien und also nur einfach die Gnoßame nußen mögen follen.

Weiters habe ein Vater seinem Sohn die Gütter angeschlagen, der nit verheurathet besonderig bause, und 25 Jahre habe, aber mit dem Bater unter einem Dach wohne, ob folcher die Gnoßame nugen fonne? haben Mass. erkennt, daß ein solcher Sohn selbe laut Articul nit nuten möge.

Vom Bürgen kam in question, ob eine Frau, die nit Gnoß und ohne Rinder, aber fagt, daß fie fur ihren Mann, so in fremden Diensten sich befindet, hause und Schulden be= zahle, die Gnoßame nuten möge? haben Mass. erkennt: daß wenn ein Landmann zum Land hinaus gehe und eine Frau zurücklasse, die nicht Gnoß und keine Kinder habe, solche Frau die Gnoßame nit nugen mögen solle.

Kerner seie eine Frau, die Gnoß sei, aber ein landsfrem= der Mann gehabt und Kinder habe, welche aber nicht allzeit bei ihro seien, sonder thun, kommen und gehen, außert eins, fo fie fich beibehaltete für die Magd, ob folche die Gnogame nuten moge? Worüber erkennt worden, daß weil die Rinder nit stabil bei ihro wohnen, und eines nur als Magd dienet, hiemit sie die Gnogame genießen möge.

Von Wisenberg wurde vorgestellt, ob eine Mutter, welcher ihr Chemann die Behausung vermacht, im Loos zwey ledigen Söhnen die Güter und Haus zukommen, nebet diesen zweh ledigen Söhnen das Urthrecht nuten könne? ist erkennt wor= den, daß sie solches nit nuten moge.

Von Seiten Buchs ist proponirt worden, wie zwen Frauen fich befinden, die Genoß seien, aber fich mit Benfagen verhei= rathet und jetzt nach Absterben der Männer mit den Kindern hausen, den Frauen aber im Sause auf und abgehe, ob solchen die Gnogame gebühre? woraufMg&B. erkennt, daß wans den Frauen auf= und abgehe, sollen fie die Gnogame nuten mogen.

Weiters war die Frag, ob einer der im Sommer nit in der Urthi wohne, sonder außert selber auf sein Gefahr und

Wart alpen thue, im Winter aber in der Uerthe wohne und eigen Feuer und Licht erhalte, die Gnoßame nuten könne? ist darüberhin erkennt worden, daß weil ein folcher nit eigen Feuer und Licht hat und nit haushäblich ist also die Gnoßame nit zu genießen haben solle.

Von Stanz, Ober= und Niderdorf wurde angebracht, wie bis 10 Frauen mit Behfäßen-Kindern hausen, nun finde man, daß bis 1719 solchen die Gnoßame nit, nach 1719 aber allzeit gegeben worden, was nun dermalen zu thun sehe? haben MgH. erkennt, daß solchen Frauen (wie ob) wenns ihnen auf und abgehe, die Gnoßame gebühre.

Zwei Puncte will ich noch hervorheben: das Recht der Frauenspersonen und das der unehelichen Kinder. In beiden Landestheilen kommen geschworne Urtheile vor, welche veranlaßt wurden durch die Weigerung von Gemeinden, Frauen als nutungsberechtigt anzuerkennen. Der Spruch siel aber immer zu Gunsten der Frauen aus, in Nidwalden namentlich mit Bezusung auf den Landesartisel von 1688, überhaupt aber auf Grund der Anschauung, daß das Uerterecht kein Vorrecht des Mannsstamms bilde. Ich verweise auf die abgedruckten Urztheile vom 5. Dec. 1737 (Wolfenschießen) und 30. Mai 1851 (Sachseln), Urk. No. 15 und 16 1).

Den unehelichen Kindern konnte zwar das Kilchers oder Uerterecht nicht bestritten werden, jedoch waren ihnen wohl hie und da gewisse Rechte an der Nutung beschränkt. Ich führe bloß einen Fall an: ein geschw. Urth. vom 16. Jan. 1641 entshält Folgendes: Steffen Würsch vermeint in Beggenried, wo er seit 5—6 Jahren haushäblich, als ein andrer Landmann und

<sup>1)</sup> Ein Uertebuch von Niederbüren enthält folgende Bestimmung: ao. 1757 Jars den 13 Tag Merken habet gemeine Irtner dem Weibervolch freygestelt, das seye das irtyrächt nuzen megen mit nuken und beschwärt, mit holk und wärch, als wie ein Mansbild, oder aber wan ein Mansbild mer als 12 täg wärchen müese, so mies das Weibervolch sir ein Tag ß 5 bezallen, und das seibervolch entschlossen, das seye das irtyrächt nuken wellen wie vorhin ohne holk, wan aber ein Mansbild mer als 12 Täg wärchen mieset, so wollen sey sir ein tag ß 5 bezallen.

Gnoß Almend, Alp, Holz und Keld zu nuten, woran ihn aber die Gnoßen hindern, weil eine alte Satzung im Uerthebuch, daß fein unehelicher in ihrer Gemeinalp nichts zu nuten beige. Er fen wenn auch unehelich boch vom Vater her eines ehrlichen Geschlechts; aller Orten sei gebräuchlich, daß hierum in Land= rechten und Gnogamen Niemand geschüpft werde, er halte Steuer und Bräuch aus wie andere Gnoßen. Die Gnoffen antworten, Würsch sei als ein andrer Landmann und Urtner uf Allmend und in Holz und Weld gehalten worden, allein was die Alp betreffe, so sei das ein sonderbare Gnogame, die keiner, dann ders ererbt oder sein ehehafti von ihren Eltern lut ihr Alp= gerechtigfeit heige und ehelichen Herkommens fige, besizen möge. Erkennt: Weil um das Urterecht kein Span, so bleibt es dabei. Was aber die Alpgerechtigkeit oder Gnokami in derselben an= trifft, weil in selbigen Artiflen etliche Meldung geschieht, daß solche uf eheliche Kinder allweg verstanden und dafür gehalten worden, daß wer nit ehelichen Stammes oder Geburt herkom= men wär, an der Alp nichts zu genießen noch zu besezen haben sollte, soll Würsch die Gnoßen in der Alp witers nit bekum= meren. Allein seine Kinder, die nun ehelich erboren und mittler Zeit ihr Alter bis uf 20 Jahr erreichen, auch von ihrem Groß= vater bar, der noch in Läben und die rechtsame von ihm zu erben hatten, ihr ehehafti lut ihr der Gnoßen Ordnung haben wurdent, sollen sie dannethin auch für Alpanoken geachtet und erkennt fein!). Außerdem findet sich in den Quellen abgedruckt ein hieher gehöriges Urtheil des Obwaldner geschw. Gerichts vom 25. Febr. 1623 für den Freitheil (Urk. 17). Der gleichen Rechtsanschauung gehört endlich noch eine Notiz an, die in dem erwähnten Stansstader Protocoll steht: 1716,

<sup>1)</sup> Damit übereinstimmend sagt das Landesgesetz von 1821 (gedr. Ges. Buch, I, 84): Wegen Benutzung der Gnoßsame von unehelichen Vätern ehelich erzeugten Kindern wurde an der Nachgemeinde 1821 erkannt: daß solche Kinder, welche das Urterecht von ihren Großeltern gesezlich aufzuweisen im Stande sind, nachdeme sie das erforderliche Alter von 25 Jahren erfüllt haben, in das Urtirecht aufgenommen und gleich anderen Urtner in Benutzung desselben gehalten werden sollen.

27. Dec. Salome Engelberger im Urtherecht abgewiesen, weil sie in Henkersftamm geheirathet.

So viel von dem Erwerb des Genoffenrechts durch Ab= stammung. Es bleibt noch von dem Erwerb durch Einkauf in die Genoffame etwas zu fagen. Sier gilt dasfelbe, mas bin= sichtlich des Erwerbs des Landrechts beobachtet wird; man war früher geneigter zur Aufnahme von Genoffen und beschränfte die Bahl der Aufzunehmenden im Laufe der Zeit durch hohe Einkaufssummen. So bemerke ich aus einem Stanfer Benof= senprotocoll folgende Progression in den Ginkaufsgeldern: 1496 Arnold Stulz um 5 % angenommen, und so er 10 Rinder auftreibt, foll er noch 5 % geben. 1512 Hansli von Matt um 30 A. 1523 Toma Zelger um 50 A. 1523 Bafchi Kretz um 50 %. 1566 Claus Rifern um 100 %. 1594 Caspar Oder= matt um 200 %. 1599 Wolfgang von Mos um 400 %. 1630 Raspar von Matt um 800 &. 1684 Melk Tillier sammt Kindern'um 1200 &. Im Freitheil belief sich schon im Jahr 1572 die Einkaufssumme auf 30 Kronen. Das erste Einungsbuch von Sachseln, deffen Aufzeichnung auch in diese Zeit fällt, for= dert 20 Kronen. Albnach dagegen beschloß 1559 und bestä= tigte 1576, ohne Festsetzung einer Einkaufssumme, daß sie keinen zum Kilcher annehmen wollten, der nicht zuvor vier oder fünf Jahre in Alpnach gewohnt habe, damit er ihre Rechte und Auffätze lerne und erkenne und sie auch ihn in dieser Zeit erken= nen mögen, ob er ihnen gefällig und tauglich sei (2ter Einung). Einige Gemeinden forderten ferner Einstimmigkeit aller Genoffen zu einer giltigen Aufnahme, so daß ein Einziger sie vereiteln konnte. So der Freitheil laut Beschluß vom 1. Mai 1794 (Urk. No. 10). Der nämliche Sat wurde in Nidwalden durch ein geschw. Urth. vom 12. Jan. 1760 ausgesprochen, wobei die Motivierung von Interesse ist: einige arme Genossen von Wolfenschießen fochten nämlich die Aufnahme eines Genossen durch Mehrheits= beschluß darum an, weil laut Landesartifel kein Stück Almend anders als einstimmig verkauft werden könne, einem solchen Berkauf aber die Aufnahme neuer Uertner gleichkomme, indem dadurch die Nutung der Genossen verringert würde; das Ge= richt nahm diese Argumentation als richtig an und erklärte die Aufnahme für ungiltig (Urk. No. 11). Endlich ging man bisweilen so weit, auf eine bestimmte Zeit hinaus die Aufnahme von neuen Theilern ganz auszuschließen und darauf, daß ein Genosse für die Aufnahme eines Fremden bäte, eine Buße zu sehen.

Verloren geht das Genoffenrecht dadurch, daß ein Genoß in einer andern Theilsame sich als Berechtigter aufnehmen läßt. Das citierte Protocoll von Stansstad verzeichnet z. B. den Fall: 1707 St. Anna. Sans Rasper Flühler, der um das Urtherecht anhaltet, wird abgewiesen, weil er es in Ennetmoos kaufte. Ein geschw. Urth. vom 16. März 1758 braucht zur Rechtfertigung dieses Sates die Analogie vom Berlufte des Landrechts: weil laut Landesartikel einer, der sich in die Fremde begiebt und ein anderes Bürger= oder Landrecht annimmt, sein hiesiges Landrecht verwirft, soll einer, der in einer andern Uerte das Uerterecht kauft, auch das alte Uerterecht verwirft haben (Urk. No. 18). Ferner behielten sich die Genossen wohl hie und da vor, solche neu Aufgenommene, die sich störrisch und unnachbarlich aufführten, von dem Genoffenrechte auszuschließen. So das Uerterecht von Niederburen aus dem 17. Sahrhundert, und das Einungsbuch von Alpnach (wan der angenomene nuwe Kilcher unruwig sein wolte und ffur und brich nit wolte belffen halten wie ein andern kilcher, wollendt wier gemeinkhlich gwaldt han, demselbigen nimen kilcher sein luetter wider ußen zu geben und von dem Kilchen Rächt verstoßen).

# b. Beisagen.

Bei dieser streng beobachteten Abschließung der Genoßsame ist es natürlich, daß in einer Gemeinde eine große Anzahl von Einwohnern niedergelassen ist, welche nicht zu den Genossen geshören. Dieselben sind aber wieder unter sich ganz verschiedener Art: die Cantonsfremden haben kein Lands und Gemeinderecht und nehmen nicht Theil an der Nutzung des Gemeinlands; sie heißen Hintersäßen. Diese beschäftigen uns hier nicht. Eine um so größere Rolle spielen in unsern Quellen die Beisäßen, d. h. die Landleute, welche in einer andern Uerte oder in einem

andern Kirchgang angesessen sind als da, wo sie das Genossenrecht haben 1). Diese Unterscheidung von Bei= und Hintersäßen
ist zwar die regelmäßige, wird aber in den Quellen nicht immer
ganz streng beibehalten, so z. B. sinde ich in einem Dorsprotocoll von Stans die Bestimmung, "daß gant und gar kein
beisäß, wann er nit Landtman ist, weder zu mindern noch
mehren haben soll," und andrerseits spricht ein Bertrag vom
14. April 1706 zwischen den llertnern von Ennetmoos und den
Beisäßen daselbst von "denen in der llerthe Wohnenden zwar
Landleuthen, aber des llertherechts halber Hintersäßen."
Ja selbst das Landesgeset von 1676 spricht von Beisäßen im
Sinne von Fremden?). Nichtsdestoweniger gilt für unsre Rechts-

<sup>1)</sup> Bufinger, Canton Unterwalden, 41. Snell, Handbuch bes schweiz. Staatsrechts, II, 258.

<sup>2)</sup> Satz und Ordnung so meine Gn. Herren ein dryfachter gefähner Landtrath uffgesätz und gemacht der Bysäßen halber ao. 1676 den 13 Tag Junii wie hernach volget.

Wann ein frömder sich verehelichet ohne vorgende erloubnuß einer Landtsgemeind, solle er luth Articul des Landtbuchs der zuevor uff meiner Gn. Herren einen gesäsnen Landtrath ist gestelt worden, also bald us unserem Landt geschickt und verwysen werden, glicher maßen, wan eines Landtmans Dochter einen Frömden zue der Ehe nimbt, solle spe ir Landträcht vermanneth haben, solang der Man lebt, und nach dessen Absterben selbiger Kinder hinderließel, so mit irer Muetter die widerumben ein Landskind worden, inn unnserem Landt mit der Muetter husen und allhier zu wohnen gesinnet weren, solle es nit geschehen ohne Erlaubnuß meiner Gn. Herren.

So ein Frömder ein Handtwärch kan, soll er fich dessen alein bedienen, und ferners alles Gwärben verbliben lassen, es spe ime dan zuevor von seinen Kirchanossen bewilliget.

Die Bürgschafft der 200 gl. bethräffende, wurd es by dem Articul des Landtbuchs gentlichen verbliben, und soll jeder Kirchgang ime angelegen sein lassen, dessentwegen Obsorg zu tragen.

Des Schirmgelts halber zu minderen oder mehren ist es einem gefäsnen Lanthrath überlassen, die Billickheidt des einten und andern zu betrachten, sedoch auff Guettheißen meiner gn. Herren und der Landtleüthen.

Wegen des Dzugs würd es ebenmäßig by dem Articul des Landtbuechs bewent, mit der Erlütherung, daß wan ein Frömder ein Guett verthuscht, er gebe oder verthusche glich woll Fehe daran oder anders

quellen als Regel, daß unter Beisäßen Landleute zu versftehen sind 1).

Der Erwerb des Beisagenrechts ward schon fruh an ziem= lich lästige Bedingungen geknüpft, weil den Beisagen doch im= merhin Rechte, wenn auch beschränkte, am Gemeinland mußten eingeräumt werden. Behufs der Aufnahme mußten sie um den Beisit anhalten, und zwar an bestimmten Tagen, an denen Gemeindeversammlungen stattfanden, und ein Eintrittsgeld erlegen. So fagt eine alte Berordnung von Stans: "Item find Klegten für gemeine Dorfleuth kommen wegen der Benfäßen, welche ußert den verordneten Zeiten und Terminen als an den Jahrstagen pflegen fürzukehren. Ift erkennt, daß fürohin kein Behfäß solle angenommen werden, als allein an den verordneten zwegen St. Johannes Tagen, es fig im Sommer oder Winter, bannethin ift es ganglich abgeschlagen". Und eine fernere Stanser Berordnung vom 27. Dec. 1690 fagt: "Es folle auch insfünftig keinem der Beisig zugestellt werden alls denen so vor gemeinen Dorfleuten erscheinen und das gewohnliche Luoder würklich erlegen werden." Außerdem aber mußten die Beyfäßen jährlich von Neuem um "die Gnade des Beisites" anhalten und das Beisitgeld erneuern, und wer es versaumte, war für

waß eß were, spe eß wie eß wolle, ein Landtman der Zug darzue haben möge, und so ein Frömder etwas zue Lehen empfachet oder kaustt, soll es inn demselben Kirchgang von dem Weybell oder andern geschwornen verschriben werden, und damit der Frömde auch zue dem sinigen kommen möge, solle solches verthuschtes Guett oder was es je immer ist, eß sigent glich ligente Güetter, Heüser oder Fehe, von den geschwohrnen Schäperen gewerdet und geschäp und eine billiche Bezahlung darinne beobachtet werden.

Und damit die Bysäß sich under dem Jar desto besser verhalten, und in mehrerer Forcht bliben, sollen swe järlichen schuldig sin ein Mahl vor ihren Kirchgnossen anzuehalten, ob sy ste weiters by Innen wohnen gedulden wollen.

Die Landbücher dagegen halten meist den Ausdruck hinterfäß für Fremde fest, so z. B. Nidwaldner Landbuch, in dieser Zeitschrift Bd. VI, Rechtsquellen S. 153, No. 142. Obwaldner Landbuch, Zeitschrift Bd. VIII, Rechtsquellen S. 42 und 43.

<sup>1)</sup> Für andere Cantone f. Blumer, II, 313 ff.

dieses Jahr der Nutung verluftig. Go Beggenried: "An gehaltener Gnosen Gemeind mit volkomenem Gewalt den 1. May 1759 ift gemehret und erkent, daß wen die Beifäß nit wollen daß Beifag Geld erlegen, wie vor Alter har, daß man mit ihnen wolle durch daß Recht brobiren." Ebendaselbst: "An ge= haltener Kirchen= und Gnosen=Gemeind mit volkomenem Gewalt den 1. May 1809 erkennt: Alle diejenige, welche sich in unser Gemeind als Benfäß nidergelasen, und ferner niderlasen wer= den, sollen alle Jahre daß gewonte Beisiggeld ß 25 wie auch auf jede Pfrund des Pfarers und Helfers & 10 an H. Gnosen Bogt entrichten, folte sich der einte old der andere desen wei= gern, so solle durch S. Gnosen Bogt gegen solche Ungehorsame der Weg des Rechtens eingeschlagen werden." Go auch Sach= seln (Einung S. 44): "1788 ist festgesetzt worden, daß die jetige Betfäß verzeichnet werden follen, und diejenige, fo auf unsern Alpen stäflen wolten, mußen jährlich vor denen kilch= genoffen darum anhalten, welche fich vorbehalten nach denen Umständen das gut Befindende mit 1 Gl. auf jede fühe Taga zu erlauben." Ebenso schreiben die Ginungebücher von Lungern vor, daß die Beisagen jährlich an dem hiefur angesetzten Tage um den Beisit anhalten und sich nachher aus der Versamm= lung entfernen sollen, ohne zu irgend etwas mitzustimmen. Was das lettere betrifft, so bezieht sich dieß bloß auf Beschlüsse über Genoßsamensachen, nicht auf Gemeindeverfügungen, denn bei diesen waren die Beisagen stimmberechtigt, sie wählten also 3. B. den Siegriften, den Pfrundvogt u. f. w. mit, stimmten bei Beschlüffen über Kirchensteuern, Unterhalt von Kirchen und Pfrundhäusern u. f. f., ja sie mußten es sich sogar gefallen laffen, mit folden Memtern, die mehr eine Laft, als eine Burde waren, betraut zu werden. Go z. B. beschwerten sich zwei Bei= fäßen, Mörli und Umftad, gegen die Uertner von Ennetmoos, daß fie nicht schuldig seien, die ihnen auferlegte Pfrund= und Capellenvogtei zu versehen, weil sie nicht Uertner seien, aber das geschw. Gericht erkannte am 23. Nov. 1688, daß sie ihre zugelegte Bogtei zwei Jahre unbeschwert versehen, hingegen auch wie billig gewaltig sein sollten, um solche Aemter und Pfrun= den mindern und mehren zu helfen. Und als später dieselbe Uerte Ennetmoos den Beifäßen verbieten wollte, den Siegriften mitzuwählen, erfannte das geschw. Gericht am 9. Marg 1719: "In Ansehung alle Benfäßen in jeden Uerthenen deß Lands Gewalt haben alten Gebruchen gemäß in Erwöllung der Si= gersten zu mindern und zu möhren, als findet man vor billich zu fenn, daß die Benfäßen zu Enemos zu jeden Zeiten befügt fein follen, ein jewilligen Sigriften ben S. Jacob in Enenmos helfen zu erwöllen." In gleicher Weise erkannte das geschw. Gericht am 28. März 1681, daß der Benfaß Sans Rudi zur Blumen die ihm von der Uerte Beggenried auf ein Jahr auferlegte Pfrundvogtei versehen solle. — Bu den Gemeindelasten wurden die Beifäßen jederzeit im weitesten Umfange in An= spruch genommen. Eine Landrathserkanntniß vom 23. Februar 1665 fagt für den Freitheil: "Betreffend die gemeinen wärch, follen die Benfäßen schuldig sein dieselbe zu verrichten, wie vor diesem ist gebraucht worden, allso daß spe dieselbe fleißiger alls hievor beschechen erstatten follen." Und als Beggenried eine Steuer für den Rirchenbau aufgelegt hatte und einige Beifäßen sich der Zahlung weigerten "in Ansächen das sen der Urthi sich wenig zu geniesen haben," erkannte das geschw. Gericht am 2. April 1664, daß fie die aufgelegte Steuer bezahlen follen, und erst durch ein geschw. Urtheil vom 28. Februar 1681 wurde mit Rücksicht auf diesen Fall festgestellt, daß die Beisäßen für solche Steuern nicht in höherm Maß als die Genoffen sollten in Unspruch genommen werden (Genoffen-Diese Strenge der Genoffen gegen protocoll Beggenried). die Beisagen wird dadurch begreiflich, daß eben die Nieder= laffungen von Beisagen in den öconomisch wohl bestellten Gemeinden fehr bedeutend waren und die Genoffen von die= fem Andrange manche Gefahr für den blübenden Zustand ihrer Nutungen fürchten mußten. Denn es war auf die Lange un= möglich, die Beifagen von jeglichem Nutungsrechte ausge= schlossen zu halten, man mußte ihnen Zugeständnisse machen. Diese sind nun naturlich in den einzelnen Genoffamen sehr verschieden und lassen sich nicht unter allgemeine Gesichtspuncte bringen. Als ziemlich allgemein geltend können indeffen etwa folgende Säte bezeichnet werden:

- 1. Was das Necht an den Waldungen betrifft, so sind die Beisaßen eigentlich an die Güte der Genossen gewiesen, und haben zu gewärtigen, was sie von ihnen erhalten. Indessen ist durch lange Uebung aus der Güte eine Pflicht der Genossen geworden, bald in höherm, bald in geringerem Maß, so, daß sie den Beisaßen auf ihr Anhalten Holz zeigen sollen, bald halb so viel als ein Genoß fordern kann, bald zum Hausgebrauch, u. s. w. Bisweilen wird auch unterschieden zwischen Bauholz und Brennholz und jenes den Beisaßen gestattet, falls die Theilsame den Bau für nothwendig erachtet, dieses aber ihnen abzgeschlagen. Jedenfalls können sich die Beisaßen nicht widerssehen, wenn die Genossen Waldungen in Bann legen wollen. Utungsrecht in den Wäldern haben sie entweder keines oder bloß ein beschränktes.
- 2. Der Auftrieb auf die Alpen ist insosern beschränkt, als Beisaßen bloß galtes (d. h. nicht milchgebendes) Bieh oder höchstens zwei melche Kühe auftreiben dürfen. Ganz ausgesschlossen ist das Bieh, das sie mit gekauftem, selbst von einem Genossen gekauften Heu gewintert haben. Ebensowenig darf gelehntes Bieh der Sömmerung genießen. Leihen sie dagegen Bieh aus, so müssen sie ein Luder dafür zahlen.
- 3. Die Nutung der Almend ist ihnen da abgeschlagen, wo der Grundsatz gilt, daß die Almend den Kirchgenossen gehört. An andern Orten dagegen ist den Beisäßen ein beschränkter Bieh-auftrieb sowie das Loosen um Gärten und Streuloose neben den Genossen gestattet.

Die in den Rechtsquellen abgedruckten Documente können einen Begriff von der Behandlung der Beisagen geben.

# c. Die Genoffame als Rechtssubject.

Wir kommen nun, nachdem wir die Bedingungen des Genossenrechts betrachtet haben, an die Frage, was für eine rechtliche Natur und Gestalt diese Genoßsamen oder Theilsamen
haben. Es handelt sich nämlich darum, ob für die ältere Zeit
schon eine wirkliche juristische Person, d. h. eine über den einzelnen Genossen stehende, Rechtsfähigkeit und Vermögen be-

sigende, und ein selbständiges Rechtssubject bildende Einheit anzunehmen sei oder ob diese Einheit zurücktrete vor den Rechten der Einzelnen und nicht allseitig zur Erscheinung Bekanntlich hat besonders Bluntschli wiederholt dar= auf hingewiesen, daß bei diesen altdeutschen Genoffamen (Markgenoffenschaften u. s. f.) weder das Princip der Ein= heit, noch das der Bielheit zur ausschließlichen Ausbildung gekommen sei, sondern daß bald dieses, bald jenes hervortrete und sich in der Wirklichkeit äußere. Dieß ift aber mehr eine negative Darstellung des Verhältnisses, als eine ein positives Resultat liefernde Auffassung. Der juriftische Begriff erscheint dadurch nicht aufgedeckt; es scheint mir vielmehr, von diesen beiden Factoren, der Einheit und der Bielheit, muffe doch einer so vorwiegen, daß er das ganze Rechtsverhältniß beherrsche und belebe, daß er im Grunde doch das Wesen desfelben bedinge, wenn auch die Einwirfung des andern Factors eine eigenthum= liche Gestaltung bewirke. Dieser vorwiegende Kactor nun scheint mir, um bei Bluntschlis Ausdrücken zu bleiben, nicht die Vielbeit der Einzelnen, sondern die Einheit der Gesammtheit zu sein, und somit der Rechtsbegriff der juristischen Verson für dieses Verhältniß begründet. Schon Wyß (die schweiz. Land= gemeinden, in diefer Zeitschrift, Bd. I, Abhandlungen, G. 47 ff. 76 f.) hat diesen Sat aufgestellt und ausgeführt, namentlich hat er mit Bezug auf die Gemeinden der Gebirgscantone bervorgehoben, was ich auch im Obigen gezeigt habe, daß von einer Genoffenschaft von Guterbesitzern keine Rede sein konne, weil die Bedingungen des Genoffenrechts so gut als die des Bürgerrechts in den Städten rein perfönlicher Natur find. Indem wir nun diese Auffassung des Rechtsverhältnisses näher zu prufen haben, fragen wir zuerst, wie sich die Quellen felber dazu verhalten. Auf den ersten Blick möchte es scheinen, daß die Quellen für unsere Auffassung wenig Anhaltspuncte bieten, indem die Einungsbücher eber als Bereinbarungen der Nugungs= berechtigten über Art und Weise der Nutung fich dargeben, ohne eine den Genoffen gegenüberstehende Einheit hervortreten zu lassen. Dieß hat aber nicht sowohl einen innern, als viel= mehr einen rein äußerlichen Grund. Die Absicht war, die

Nugung der Einzelnen zu bestimmen; diese trat naturgemäß in den Vordergrund, eine sustematische Darftellung der Rechts= verhältnisse war nicht bezweckt, weil unnöthig, und die Mög= lichkeit derselben lag bei dem noch schlummernden Bewußtsein der abstracten Rechtssätze und Rechtsbegriffe zu fern. Und wenn man genauer zusieht und das Dasein der Ginungen in Berbindung bringt mit einigen Erscheinungen, welche fich in Ur= funden zerstreut vorfinden, so gestaltet sich ein schärferes Bild. Diese Erscheinungen find die, daß die Theilsamen Steuern auflegen zur Erhaltung von Wegen, Brücken, Wafferwuhren u. a., daß sie polizeiliche Anordnungen treffen und geradezu eine Strafgerichtsbarkeit über diejenigen üben, welche fich gegen die Einungen und Theilsamebeschlüsse verfehlen. Ich betone den Ausdruck Strafgerichtsbarkeit, denn es ift nicht bloß Buerkennung von Buge in Folge von vereinbarten Strafbestimmun= gen unter den einzelnen Genoffen, sondern die Ausübung einer in den Organismus der Gerichtsverfassung des Cantons ein= gereihten Polizeigerichtsbarkeit durch die in jeder Uerte dazu verordneten Strafherren 1). Wir haben also schon eine öffent= liche Wirksamkeit der Genoßsame, und auch die Ginungen zeigen sich bei näherer Betrachtung als ein Organ, das bedeutend weiter reicht, als die Nugungsrechte der Einzelnen erfor= dern: sie fassen sehr bestimmt den Rugen des ganzen Landes ins Auge und ihr erster Zweck, so verhüllt er auch zum Ausdruck kommt, ift nicht die Rugung ber Ginzelnen, sondern der Wohlstand der ganzen Theilsame. Deutlicher tritt dieß hervor in den Quellen der neuern Zeit: es wird nun mit Bewußtsein der Sat ausgesprochen, daß die Einungen und Ordnungen der Theilsamen die richtige Benutung ihres "gemeinen Wesens" regeln sollen 2), das gemeine Wefen erscheint als das Durch= schlagende, für neue Einungen wird die Genehmigung der Landesregierung eingeholt, und der eine Gedanke beherrscht Alles, daß ein höheres Interesse bestimmend sein muffe als das der

<sup>1)</sup> S. die abgedruckten Strafurtheile (Urf. 32 und 33).

<sup>2)</sup> So eine Urk. v. 10. Juni 1793 (Schwändi): dieweil jede Theilssame befugt ist, zu Benutzung ihres gemeinen Wesens Ordnungen zu errichten." S. auch Einung von Lungern von 1821, Art. 1.

einzelnen Genossen, daß das öffentliche Leben in erster Linie War einmal dieser Gedanke zu klarem Bewußtsein ge= langt, so war der Schritt nicht mehr weit, ihm die Form zu geben, daß die Theilsamen Ginheiten seien, die als solche den einzelnen Genoffen gegenüber und über ihnen fteben. Der Abschluß dieser Entwicklung findet sich in einem Urtheile des Siebengerichts von 1848: in einem Rechtöstreit zwischen der Mehr= heit und der Minderheit der Freitheilgenoffen über die Rechts= beständigkeit eines Theilsamebeschlusses verlangte die Minderheit als Klagpartei, daß ihr die Mehrheit ein namentliches Berzeich= niß der im Rechte stehenden Genoffen eingeben solle, was diese verweigerte, da sie als Mehrheit der Freitheiler die ganze Ge= noßsame repräsentiere. Das Gericht erkannte: in Betracht daß die im Rechte stehende Mehrheit der Freitheilgenossenschaft wirklich als Corporation zu betrachten sei, eine solche aber zur Ausbingabe eines namentlichen Berzeichnisses ihrer Mitglieder nicht angehalten werden fonne, - es sei selbe auch nicht pflichtig, ihrer Gegnerschaft ein nominatives Verzeichniß aushinzugeben (Urf. No. 35). Ich lege hier kein Gewicht darauf, daß das Urtheil den Ausdruck Corporation braucht, aber die Grund= anschauung ist entscheidend, daß die einzelnen Mitglieder ganz zurücktreten und die Einheit selbständig hervortritt.

so ist mithin in den Quellen die Entwicklung des Ansfangs noch schlummernden Bewußtseins eines durch die Gesammtsheit der Genossen gebildeten selbständigen Rechtssubjects zu der klaren Darstellung des Gedankens der juristischen Person zu versolgen. Wäre dieses Bewußtsein der Einheit nicht von Ansfang an vorhanden gewesen, so hätten sich möglicherweise die Rechtsverhältnisse ganz anders entwickelt und eher auf Absschließung der Güterbesitzer als einer einzig nutzungsberechtigten Classe innerhalb der politischen und kirchlichen Gemeinden hinsgeführt. So aber wuchsen die Genossenschaften mit und in der politischen Gestaltung des ganzen Cantons heran und fügten sich als wesentliche Theile in den Staatsorganismus ein. Auf dieses öffentliche Element hat schon Wyß mit Recht besondern Werth zur Begründung seiner Ansicht gelegt. Wo eine öffentsliche Gewalt ausgeübt wird, ist vor Allem das Bedürsniß vors

handen, eine über den Einzelnen stehende Einheit als beson= beres Rechtssubject anzuerkennen. In auffallender Weise nehmen sogar die Theilsamebeschlüffe hinsichtlich Nutungsart der Ge= meingüter und Verfügung über dieselben öffentlichen Cha= racter an; es zeigt sich dieß in Folgendem: der als Sauptregel geltende Sat, daß was der Mehrtheil mehre, der Mindertheil halten solle, wird durchbrochen in zwei Buncten: für Berfauf von Gemeinland und Aufnahme neuer Genoffen ift Ginftim= migkeit erforderlich. Der Grund dieser Abweichungen ift kein anderer als das Interesse des "gemeinen Wesens": das Ge= meinland foll erhalten bleiben zum Nugen und Frommen der Theilsame und des ganzen Landes, die jeweilige Benutungs= art mag durch Stimmenmehrheit geregelt werden, aber eine Beränderung im Bestande der Gemeingüter ift nur möglich, wenn gar kein Zweifel über deren Nüplichkeit erhoben wird. Aus demfelben Grunde muß die Aufnahme neuer Genoffen ein= stimmig erfolgen, denn Uebernutung des Gemeinlandes steht der Beräußerung gleich. Diesen Gedanken spricht der erwähnte Proces von 1848 deutlich aus: der Streit felbst, als deffen Vorfrage die Forderung der Aushingabe eines namentlichen Berzeichniffes der Mitglieder auftrat, betraf eine von der Mehr= beit beschloffene Abanderung der Almendbenutung und das Siebengericht gab der Minderheit Recht, weil folche Abanderun= gen an Einstimmigkeit gebunden seien, das geschworne Gericht aber, an das die Mehrheit appellierte, sprach der lettern das Recht zur Abanderung zu, doch fo, daß das Freitheilgemeingut niemals als Privatgut beeignet und nicht vermindert werden dürfe, sondern jederzeit ungeschmälert der Nachkommenschaft muffe überlaffen werden. Bei diesem öffentlichen Intereffe der Theilsamebeschlüsse erklärt sich auch der Umstand, daß die Gi= nungen vom Landrath bestätigt werden und daß die Gerichte verpflichtet find. Uertesahungen zu handhaben, wenn fie nicht gegen die allgemein anerkannten Sate verstoßen 1).

Diese ganze Auffassung der Genossenschaften als eines ein=

<sup>1)</sup> S. das Urtheil des geschw. Gerichts v. 31. Jan. 1703 (Beggenried), Urk. No. 36.

heitlichen Rechtssubjects läßt sich nun auch von einer andern Seite erweisen, und zwar wie mir scheint noch sicherer und bestimmter. Wir finden nämlich in den Quellen noch bis in die neueste Zeit hinauf zahlreiche Spuren von einer Beschränkung des vollen Eigenthums der Particularen an ihren Sondergütern durch Rechte der Gesammtheit, der Genoffenschaft, in verschie= denster Richtung, bald so, daß der Genoßsame das Abungerecht auf den Sondergütern zusteht, bald fo, daß die freie Verfügung des Particularen über das auf seinem Gut wachsende Holz befchränkt ift, bald so, daß die Sondergüter Weg zu den Gemeinalpen geben muffen, u. A. Fragen wir, welchen Ursprung diese Beschränkungen des Privateigenthums haben, so muffen wir finden, daß sie nicht einem ursprünglich freien Eigen erst später gleich einer Servitut aufgelegt worden find, sondern daß sie als der Ueberrest eines Zustandes erscheinen, wo auch dieses Sondergut Gemeinland gewesen ift. Der Beweis dafür liegt schon darin, daß wir ganz dieselben Verhältniffe entstehen sehen bei Almendvertheilungen der neuesten Zeit, und den Schluß daraus auf diese ältern Erscheinungen ziehen. Außerdem aber ist es doch mehr als blog wahrscheinlich, daß in den Gebirgscantonen wenigstens, wo jederzeit Viehzucht und Alpenwirth= schaft das Lebenselement der Bewohner und Ackerbau gar nicht oder in beschränktestem Maß möglich war, nicht das abgegränzte Eigen der Einzelnen die erste Stufe der Anstedlung gebildet hat, wozu das Gemeinland bloß als Pertinenz gekommen wäre, sondern daß letteres bei den ersten Unstedlungen das Wesent= liche war, weil es allein die naturgemäße Bewirthschaftung des Bodens bedingte, und daß erst dann Sondergut entstand, so weit es dem Hauptzweck diente. Nimmt man dieß an, so muß man sich die Gestaltung so denken, daß die erste Bevölkerung dieser Thäler alles Land zuerst als Gemeinland in Besit nahm, weil für die gehörige Bewirthschaftung dieß das erste Bedürfniß war, und erft aus dem Gemeinland die Sonderguter ausschied. Zeugniß hiefür die eine ungetheilte Almend in Uri und Schwyz für mehrere Gemeinden, ein Berhältniß, das bei Unterwalden in ältester Zeit wahrscheinlich auch bestand, ob= schon wir bloß noch die weitere Entwicklung der Ausscheidung

unter die Grundherrschaften und später die einzelnen Gemein= ben erblicken. Aus dieser Beobachtung folgt aber, daß die Genoffenschaften schon in ältester Zeit eine Ginheit bildeten, deren einzelne Glieder erft in Folge der Austheilung von Sondergut der Gesammtheit rechtlich selbständig gegenüber traten und fich Ginschränkungen auf ihrem Sondergute mußten ge= fallen laffen, deren Ursprung nicht genügend zu erklären wäre, wenn man annähme, daß die Genogsamen erft durch die Ber= bindung des Gemeinlands mit den Sondergutern entstanden seien. Alles dieß wird deutlicher, wenn wir jene Beschränkun= gen des Sondereigenthums näher betrachten. Sier ift zuerst das weit verbreitete Trattrecht zu nennen. Besonders merkwürdig erscheint dasselbe im Canton Schwyz, wo es mit dem Namen Gemeinmärk, was sonft die gange Almend bedeutet, bezeichnet wird. Es besteht darin, daß auf Gütern im Thale oder an ben untern Bergen, obschon dieselben in Sondereigenthum über= gegangen sind, doch fämmtliche Landleute im Frühling und im Berbst ihr Bieh durfen weiden laffen, dort Epweide haben, das Gemeinmärk eten dürfen 1). Dieses Weidgangs- oder Trattrecht ist keineswegs eine erft nach Entstehung des Sonder= eigens auf dasselbe gelegte Dienstbarkeit, wie es oft dargestellt wird, sondern ein Rest alten Gemeineigenthums. Es erhellt dieß z. B. aus der Art und Weise, wie es in Arth vorkommt; bort waren die so belafteten Guter herrschaftliche, und die Berechtigten die Bewohner von Arth; es war somit bei Ausscheidung des herrschaftlichen Guts dieses Recht den Genoffen vorbehalten worden, denn das läßt fich doch faum denken, daß die Herrschaft ihren Angehörigen ein solches Recht auf dem Herrschaftsgute erst später eingeräumt hatte.

Dieses Recht auf die Epweide nun ist auch in Unterwals den verbreitet. Vorerst erwähne ich eine Stanser Urkunde, "ges ben ze mitte Degsten 1437: Allen ... künden wir die Genössamp ze Stans ze oberen Dorf und ze Nider Dorf, das wir verkoft hein unßer gemein merk an dem Wisenberg mit

<sup>1)</sup> S. Blumer, R. G. I, 383, wo auch der Beschluß der Lands= gemeinde von 1339. Snell, schweiz. Staatsrecht, II, 194.

namen (folgt die Granzbeschreibung), was uns da anhört von Etwende, an allein unfer schitwald und geißwende, das haben wir und felber vorbehöbt, und haben es geben dem erbern Uelin Sigrest im und zu sinen erben handen für ir fry lidig eigen umb fünfzig pfundt pfennigen (Gnoßenlade Stans). Bon einem ähnlichen Berhältniß auch zu Stans giebt uns ein geschw. Urtheil vom 27. Juni 1811 Runde: der Rechtsstreit drehte fich darum, daß ein Theil der Genoffen von Stans, Kläger, sich "gegen den im Wurfe liegenden Loostauf des Abungsrechtes der ausliegenden Güter Suoben und Milchbrunnen" fremmten und fich auf den Landesartifel, daß fein Gemeingut ohne einstimmigen Beschluß der Genoffen verkauft werden fonne, beriefen. Beklagte mandten ein, es handle sich nicht um Berfauf von Gemeinland; "Grundherr der Suoben und Milchbrunnen sei ja der Particular=Besizer der= felben, dieses werden fie (Kläger) ja dem Grundherrn nicht anstreiten wollen; sie die S. Gnoffen feien einzig darüber als Berr über das Atungsrecht bis jum 25. Mai eingesezt, das sie wie das Grundherrenrecht ebenfalls zu veräus= feren berechtiget seien." Das Urtheil gab den Rlägern Recht. Interessant hiebei ift aber, daß die Beklagten den Sat aufzustellen scheinen, sie hätten früher das Grundherrnrecht an diesen Gütern verfauft und dürften jest ebensogut das Anungs= recht veräußern. Sodann verweise ich auf eine Urfunde vom 29. September 1389, wonach die Uerte Ennetmood das Recht hat, auf Riedern von Particularen zu etzen Cabgedruckt im Geschichtsfreund der V Orte, I, 317). Dasselbe Berhältniß bezeugen die unten abgedruckten Urtheile des geschw. Gerichts von Obwalden vom 6. Juli 1434 und 11. Nov. 1437 (Urf. 37 und 38), sowie ein geschw. Urtheil vom 25. April 1822, das der Gemeinde Kerns das Recht zusprach, mit den im Rirch= gang gewinterten Schafen in dem Beuberg Brand zu eten, da Dieses Atungsrecht schon seit mehr als 100 Jahren unwider= sprochen ausgeübt worden sei.

Eine andere vorkommende höchst wichtige Beschränkung des Sonderguts ist die, daß die Waldungen auf Particularalpen und Sondereigen überhaupt als der Theilsame gehörig ange-

sehen werden, insofern nicht der Eigenthümer der Alp oder des Guts einen gang zweifellosen Titel dafür hat. Sier wiffen wir nun gang bestimmt, daß dieß von der alten Zugehörigkeit dieser Sondergüter zum Gemeinland herkommt: es wurde bloß das Keld ausgeschieden, die Waldung blieb in der Gemeinschaft. Die Sache kommt überall vor, von Maurer (Gefch. der Mar= fenverfaffung, S. 10 ff.) hat fie naber beleuchtet und mit Beispielen belegt. Einige Unterwaldner Beispiele habe ich unten abgedruckt (Urk. 39-41); ich bemerke zu dem Urtheil vom 14. Jan. 1643, daß die Uerte Dallenmyl blog darum abge= wiesen wurde, weil eben der Raufbrief zu Gunften Barmettlers lautete. Außerdem citiere ich noch aus dem 2ten Einung von Alp= nach die Ueberschrift des Abschnitts, der von den Waldungen handelt: "Stem volgent die Marchen wegen des holthaums ob dem Feldt, so in eigen gietern ift und aber gmei= nen fildern zuegehert." Gine Folge diefes Berfahrens war, daß felbst wo ein Wald in das Privateigenthum überge= gangen war, doch dem Eigenthümer oft nicht unbedingt gestattet war, nach seinem Belieben über das Solz diefer Waldung zu verfügen, damit er nicht durch Verkauf außert die Genofsame seinen Wald entblöße und für seinen Bedarf ben Gemeinwald in Unspruch nehme, mittelbar also der Genoßsame Schaden zufüge. Ich erwähne zwei geschw. Urtheile vom 9. April 1778 und 14. Juli 1779 (Urf. No. 42): die Genoffen von Beggenried hatten den Clemens Würsch als Inhaber der Alp Alpelen beflagt, daß er aus seiner Alp Solz nach Buochs thue, und das erste Urtheil hatte dem Beklagten Recht gegeben, weil sein Gi= genthum nicht streitig sei. Aber auf dem Wege der Revision wurde dieser Spruch geandert und Würsch angehalten, sein eigenes Solz für den Bedarf feiner Alp zu behalten. Unter diefe Rategorie können wir auch den in den Einungsbüchern oft vor= fommenden Sat ziehen, daß die Errichtung von Säufern und Gäden, wenn auch aus eigenem Holz und auf eigenem Grund und Boden, an die Bewilligung der Genoffen gebunden fei 1),

<sup>1)</sup> Erfter Kernser Einung, Fol. 11. (1774) es solle auch ins-

sowie daß die Ställe bis zu einer gewissen Sohe gemauert zu errichten seien 1). Alles zur Schonung der Gemeinwälder, auch im erften Falle, wo zu beforgen ift, der Bauende werde alles fein eigenes Solz fur den Bau verwenden und dann fur fein fonstiges Bedürfniß die Uertewaldung in Anspruch nehmen. Und endlich dürfte vielleicht auch hieher gezogen werden ein Kall, der 1661 in Lungern vorkam, wo die Theilsame Dorf von einem Buchenwald, der unbestritten der Pfarrfirche daselbst gehörte, das Laubries beanspruchte und fich hiefur auf unvordenkliche Uebung berief.

Bei den zahlreichen Wegrechten durch Sondergut ist es schon zweifelhafter, ob dieselben auch den Character eines für das Gemeinland von Anfang an vorbehaltenen Rechts haben oder erst spätere, im einzelnen Kall begründete Dienstbarkeiten seien. Doch glaube ich, daß z. B. in der unten abgedruckten Urfunde (No. 43) vom 11. October 1483 (Schwändi) eber der Gedanke liegt, daß überhaupt die Privatguter verpflichtet feien, den paffenden Weg jum Gemeinland zu geben. Denn da wird erzählt, wie neun Theiler der Schwändi an allen En= den durch die Güter hingekehrt seien und die Wege ausgegeben hätten. So bestimmt auch die Verordnung von Sachseln vom 11. Febr. 1855, daß bei Bertheilung der Almend die erforder= lichen Communicationswege erstellt werden sollen. Und daß manches Wegrecht, das im Berlaufe der Zeit fich als einfache Servitut darstellte, den Ursprung eines Vorbehalts bei Austheilung von Sondergut haben mochte, zeigt ein Bergleich vom 4. April 1786 (Lungern), wonach den Theilern zu Lungern auf Grund einer 1558 geschehenen Schenfung eines Stücks Almend und der dabei gemachten Bedingung das Recht gewahrt wurde, durch dieses Gut offenen Weg zu haben2). Und das Obwald=

fünftig von eigenem oder aus eigenem Bald erkauffte Solz ein Gebaum ohne Erlaubnus der S. Rilchanoffen aufzufiehren ganglichen verbotten fenn.

<sup>1) 3.</sup> B. Lungern, 4ter Einung, pag. 114, 115.

<sup>2)</sup> Ein ähnliches Berhältniß zeigt das abgedruckte Berkommniß von 1472 (Urf. 44).

ner Landbuch ) erklärt Wegrechte im Gegensatz zu andern Recht=samen für unverjährbar, wohl darum, weil sie Ausslüsse des Rechts am Gemeinsand sind.

Lassen diese Zustände bloß schlußweise vermuthen, daß alles Sondergut Aussluß des Gemeinlandes ist, so haben wir andrerseits auch mannigsache Beispiele, die uns diesen Entwicklungszgang wahrscheinlich machen. Wir werden unten sehen, daß große Theile der Almend in Gärten verwandelt und an die einzelnen Genossen ausgetheilt werden, meist auf eine gewisse Anzahl Jahre, seltener zu vollem Eigenthum. Es wird zum Bau eines Hauses Almend gegeben, es wird gestattet, Bäume auf die Almend zu pflanzen zu ausschließlicher Nutzung des pflanzenden Eigenthümers, es wird Land zum Ausreuten, zu "Rütti" ausgegeben. Schon Wyß hat im Hinblick auf diese Puncte geäußert, man sehe hier eine merkwürdige mannigsaltige Stusensolge von Uebergängen des Gemeinlands in Sondergut, welche auch auf die ersten Ansiedlungen Licht zu wersfen geeignet sei.

Wenn nun aber das Sondergut fich erft durch Ausschei= bung aus dem Gemeinland gebildet hat, so ergiebt fich auch, daß die Genossenschaften entstanden sind auf Grund des Dafeins von Gemeinland, daß sie in diesem lettern ihre Eristenz und Bedeutung gefunden haben. Ropp (Urf. zur Gesch. der eidg. Bunde, I, S. 93) druckt das Berhaltniß fehr hubsch fo aus: das Recht der Genoffen hatte zur gemeinsamen Grund= lage und Vereinigung die Almende. Die Genoffame entstand und entwickelte sich also im Anschluß an das Gemeinland und mit dem Zwecke einer naturgemäßen Nugung desselben, das Intereffe des Gemeinlandes war maßgebend, so fehr, daß bei Ausscheidung von Sondergut jederzeit der Vortheil des Ge= meinauts im Auge behalten wurde. Es erscheint also das Ge= meinland als das nationalöconomische Capital, um das sich die ganze weitere Entwicklung der Grund= und Bodenverhältniffe erst ansett, und das jederzeit der Mittelpunct der Bodenbewirth= schaftung bleibt. Bei diefer Sachlage ift es faum zulässig, die

<sup>1)</sup> Diese Zeitschrift, Bd. 8, Abth. 1, Rechtsquellen, S. 50.

Rechte der einzelnen Genossen am Gemeinland in den Bordergrund zu stellen, und die Einheit der Genoßsame darüber
zurückzudrängen; vielmehr giebt das Gemeinland erst der Genoßsame als solcher ihre Bedeutung und bedingt das Dasein
einer einheitlichen Genossenschaft, durch welche es repräsentiert
wird, welche als Träger der Nutung erscheint.

### II. Nechtliche Natur der Augungsrechte.

#### a. Im Allgemeinen.

Mit dem zulett Gesagten find wir schon an die andere Seite der Sache herangetreten, welche die rechtliche Natur der Nutungen und damit die Frage betrifft, in wieweit die Ausbildung der Genoffamen zu einem ihren Gliedern gegenüber felbständigen Rechtssubject zu Stande gekommen sei. Die recht= liche Natur der Nutungen haben Manche fich auf eine zu leichte Weise zu erklären gesucht: bald hieß es, die Nugungsrechte seien Beschränkungen des Gemeinlands durch die Rechte der Einzel= nen, bald, fie seien Erweiterungen des Sonderguts; nach jener Unsicht wurden sie also zu Rechten an fremder Sache, nach dieser dagegen zu bloßen Pertinenzen der Sondergüter. Beides ift gleich ungenau und kann mit einer lebendigen Anschauung der Berhältniffe nicht bestehen. Bur richtigen Beurtheilung der Sache muffen folgende Puncte in Betracht tommen. diese Nutungerechte wirklich Rechte an fremder Sache find, so müßte sich das Berhältniß so darstellen, daß auf der einen Seite, bei der Genoffenschaft, Eigenthum, auf der andern, bei den einzelnen Genoffen, die Nutungsrechte ftänden. Also das Gemeinland wäre Eigenthum der Theilsame, diese aber hatte ihren Gliedern die Nugung daran eingeräumt. In diesem Sinne hat g. B. Renaud (Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. IX, S. 95) die Sache ausgeführt, wenn er sagt: "die Frage nach ider rechtlichen Natur der sog. Realgemeinderechte haben wir schon negativ beantwortet, indem wir nachwiesen, daß dieselben nicht als Ausflüsse des Miteigenthums der ein= zelnen Nutungsberechtigten an der gemeinen Mark zu betrachten

feien, woraus denn als positives Ergebniß hervorgeht, daß fie Rechte an einer fremden Sache sind." Und ferner: "die fog. Realgemeinderechte find Rechte an einer fremden Sache, es find Rechte der Genoffen an dem Eigenthum der Genoffenschaft" (ebenda, S. 99). Siegegen ift ichon das einzuwenden, daß die Quellen für diese Erklärung keinen Anhaltspunct bieten, indem fie das Recht der Theilsame und das Recht der Genossen gar nicht in diefer Weise, jenes als Eigenthum, dieses als Recht an fremder Sache auseinander halten, und dieß geschieht nicht etwa einzig wegen des Mangels von juriftischen Begriffen, fon= dern es hat einen viel tiefern Grund: unter Rechten an frem= der Sache denkt man fich doch bloße Beschränkungen fremden Eigenthums, das lettere wird nicht dadurch absorbiert, sondern bloß nach einer bestimmten Richtung geschwächt. Dieß ist aber bei unsern Nutungsrechten nicht der Fall, sie sind vielmehr die wesentliche Aeußerung des Rechts am Gemeinlande, sie stehen ihm nicht gegenüber, fondern fie entspringen ihm, das Eigen= thum am Gemeinland besteht nur durch die Rutung der Ge= noffen, es ware ein todtes, wenn es nicht durch die lettere zur Erscheinung gebracht würde; beide Rechte daher zu trennen und in verschiedene Sande zu legen, ift unzuläffig, das eine ift directer Ausfluß, Directe Meugerung des andern. Darum fann der weitere Schluß auch nicht der sein, daß "der Genoffe zu seinem Theile die nugbare Seite des genossenschaftlichen Gigen= thums absorbiert" (Renaud, a. a. D. 99), benn dann wäre der Schritt zu der Annahme einfachen Miteigenthums nicht mehr weit und nicht mehr zu tadeln, sondern der Schluß muß dahin ausfallen, daß das Recht der Genoffenschaft, weit ent= fernt durch ein gegenüberstehendes Recht der Genoffen absorbiert zu werden, vielmehr mit diesem eins ift. Ebensowenig ift die Ansicht haltbar, daß die Nugungsrechte bloße Pertinenz des Sonderguts seien. Denn vorerst find gar nicht alle Nugungen an Besitz von Sondergut gebunden, sodann aber fann jener Sat auch bei denen, deren Ausübung durch den Besit eines Grundstücks bedingt ift, nicht zutreffen, weil, wie wir oben saben, das Gemeinland jederzeit die Hauptsache war und es noch jett ift, die Grundlage, in welcher Genoffenschaft und

Sondergut und das gange Leben des Landes feine Existenz findet, und das, was dem Andern den Ursprung gegeben hat, doch gewiß nicht bloße Pertinenz desselben ist; wahrlich nicht der Sonderguter wegen ift das Gemeinland da, sondern die Sonderguter find ausgeschieden zur Ermöglichung einer naturgemäßen Nugung des Gemeinlands. Sollen wir nun aber das Rechtsverhältniß unfrerseits definieren, so muffen wir von dem Sat ausgehen, daß die Genoffenschaft in dem Gemeinland ihre Grundlage und Vereinigung hat. Darin liegt ein Doppeltes: einmal das Vorhandensein einer Mehrheit von Bersonen zum Zweck gemeinsamer Nupung, andrerseits ein Object, das die Bereinigung derfelben zu einer Genoffenschaft nothwendig macht und ihr Leben giebt. Mit andern Worten: das Gemeinland bildet so überwiegend das eigentliche wirth= schaftliche Capital des Landes, daß der Wohlstand der Einzelnen wesentlich davon abhängt und die Nutung des Gemein= landes für sie unentbehrlich ift. Wollten daher die Theilsamen das Land in einer Weise nutbar machen, die nicht den Gin= zelnen zu But fame, so wurde badurch der Zweck nicht erreicht, den die Landwirthschaft zu verfolgen hat, sondern der Landes= wohlstand vernichtet, indem die Theilsame für sich das Gemeinland nicht gehörig nuten könnte, durch Verkauf oder sonstige Berwerthung aber fich ihres schönften Bermögens berauben und ihre Mitglieder in das Elend stürzen wurde. Sie bedarf also zur richtigen Berwerthung des Gemeinlands des Mittels der Genoffen. Andrerseits aber soll das Gemeinland, als das Capital des Landes, dem Intereffe des Landes (dem National= wohlstand, möchte man sagen) dienen, resp. der Theilsame, in deren Eigenthum es steht, und dieser Gedanke tritt so stark hervor, daß alle Bestimmungen über Art und Beise der Nugung nur das Interesse der Gesammtheit, der Genossenschaft, im Auge haben, und das des einzelnen Genoffen unberührt laffen. Es erscheint also einerseits die Genoffenschaft als Trägerinn der Nugungen, indem dieselben zu ihrem Interesse geregelt sind, andrerseits aber fordert das Interesse des Landes selbst eine Ausübung der Nutungen durch die einzelnen Genoffen. Geben wir dieser Auffassung der Sache eine juriftische Korm, so erlangen

wir folgendes Resultat: es handelt fich nicht um Miteigenthum der einzelnen Genoffen, denn das Intereffe des Ginzelnen ift zu febr zurückgedrängt durch das der Gesammtheit; der Bortheil der Einzelnen wird bloß soweit berücksichtigt, als er auch der Bortheil der Genoffenschaft ift, sobald er mit letterem in Conflict fommt, muß er weichen; fein Benog fann daber Theilung verlangen, weil dadurch das Hauptinteresse, das die Genoffenschaft zusammenhält, zerftort wurde. Undrerfeits ift ebensowenig die Genoffenschaft als selbständiges Rechtssubject den einzelnen Genoffen gegenübergestellt, so daß fie ihrerseits, die Nutung der Einzelnen ausschließend, das Gemeinland zu blogem öffentlichen Nugen beanspruchen könnte, statt beffen aber den einzelnen Genoffen eine Nutung, gemiffermaßen einen Ususfruct, an ihrem Eigenthum eingeräumt hatte. Denn das Eigenthum in der Sand der Genogfame hat gar feinen Werth als den, welchen ibm die Nutung der einzelnen Genoffen giebt, es besteht bloß darin, daß es den Genoffen dient, und so wenig einerseits ein Einzelner Theilung oder Berkauf des Gemein= lande fordern fann, fo wenig fann andrerseits die Genoffenschaft ein Stuck des Gemeinlands veräußern, folang nur ein einziger Genoß widerspricht. Es haben sich also in diesen Genoffen= schaften die zwei Momente der "Einheit" und der "Bielheit" gegenseitig modificiert. Die Einheit der Genoffenschaft bat fich nicht fo vollständig ausbilden fonnen, daß die einzelnen Benoffen in ihr gang aufgegangen waren und bloß als ihr ge= genüberstehende Privatpersonen das Nutungerecht erlangt hatten, aber auch das Princip der Bielheit war nicht ftark genug, um ein bloges Miteigenthumsrecht zu begründen. Go entstand ein Zwischenverhältniß. Man hat für dasselbe den Ausdruck Gesammteigenthum aufgebracht und ich halte denselben für zu= treffend und die rechtliche Natur der Sache aut characterisierend, denn das innerfte Wesen der Genoffenschaft ift darauf gegründet. daß das Eigenthum derfelben dem Intereffe der Gesammtheit diene und durch die Nutung von Seiten der Gesammtheit der Genoffen seine Realisierung finde. hierin liegt der Schwer= punct. Wenn eine Corporation, g. B. eine Stadtgemeinde. eine Waldung tauft, fo fann fie jedem Burger die Befugniß

einräumen, jährlich ein Quantum Holz daraus zu beziehen; sie ist aber nicht daran gebunden, sie kann auch das Holz verstausen oder bloß zu öffentlichen Bauten verwenden u. s. w. Anders in unserm Fall: das Gemeinland unsere Genoßsamen kann der Bestimmung und des Wesens der Genoßsamen kalber gar nicht anders genut werden, als in einer Weise, welche die Betheiligung der Genossen fordert, jedoch immerhin so, daß die Nutung in einer für die Gesammtheit ersprießlichen Weise stattsinde, denn darauf beruht die Existenz der Genossenschaft. Ausbeutung der Gemeindegüter zu bloßen Gemeindebauten oder zur Bergrößerung des Gemeindeseckels ist nicht densbar. Das Eigenthum der Genossenschaft und die Nutungsrechte der Genossenschum kerden sich nicht gegenüber als zwei einander beschränstende Rechte, sondern sind verbunden zu einer einzigen Rechtssorm, die sich als Gesammteigenthum bezeichnen läßt.

Gegen diese Auffassung möchte sich folgendes Bedenken erheben: daß die Nutungen Ausfluß und Aeußerung des Gigenthumsrechts seien, widerspreche den unzweifelhaften Quellenausdrücken, indem genug Beispiele vorfommen, wo geradezu Eigenthum und Rutungsrecht völlig getrennt und in verschiebener Sand seien, und ungablige Urfunden die Nukungsrechte als pertinentia, attinentia der Sonderguter bezeichnen, so daß der Begriff von Gesammteigenthum schlechterdings unmöglich fei. Prüfen wir dieses Bedenken genauer. Es ist mahr, daß oft in den Urfunden einer Grundherrschaft das Gigenthum an dem Gemeinland, der herrschaftlichen Gemeinde die Rugungs= rechte zugeschrieben werden; von Maurer (Gesch. der Marken= verfassung in Deutschland, G. 30 ff.) führt Beispiele an, wo die proprietas von der almeine unterschieden wird. Das beweist aber noch nicht, daß die Nugungsrechte defhalb Rechte an fremder Sache geworden feien, vielmehr ift das Rechtsverhältniß das: der älteste Zustand mar der, daß freie Gemeinden, Markgenoffenschaften, das Land befagen und ratione communitatis nutten, Eigenthum und Rutung mar verbunden; erft später bildeten sich die Grundherrschaften; in diesen blieb die Nugung der Gemeinmark den nunmehr unfreien Gemeinden, daran anderte fich nichts, als Eigenthumer murde aber jest der

Grundherr angesehen. Was war aber das für ein Eigenthum? etwa ein solches, das die Herrschaft hatte zerstückeln und zu Sondergut ausgeben können? Mit nichten, das Almend= recht der Gemeinde war unverletlich, die Gemeinde war in Beziehung darauf noch die alte communio, Genoffenschaft, der Grundherr bloß Eigenthümer (dominus directus) durch das Mittel der Sondergüter, in seiner Eigenschaft als Obereigenthümer über die Sondergüter. So verkauft 1227 Dietrich von Opphau dem Kloster Schönau "predia sua in Sunthoven, agros, prata, curtes, areas, almeine," d. h. seine Allodial= auter und naturgemäß auch die Almend damit, weil beide zu= fammengehören und eins vom andern nicht fann getrennt werden. Ja in Bezug auf Nutung der Almend stellte sich der Grundherr neben die Gemeindegenoffen auf gleiche Linie, indem er für seinen Herrschaftshof einen Antheil an der Gemeinmarknutung hatte wie jeder Bauer für sein Gut. Ropp (Urfunden, I, S. 58 ff.) giebt hiefür einen interessanten Beleg: im Jahr 1302 wurde ein Streit zwischen dem Bogt von Rügnacht und den Dorfleuten daselbst über die Nugung der Gemeinmark schieds= richterlich dahin entschieden "das si dem vogt us scheiden sun des gemein merchs an holt an velt und an wasser dar nach als er guotes ze kußnach het." Im Laufe der Zeit gelang es dann diesen Genoffenschaften meift wieder, den Antheil des Berrn auszukaufen und fich wieder die alte Freiheit zu erringen. Als j. B. im Jahr 1353 Arth den Herrschaftshof an sich kaufte, wurde damit auch die Almend völlig frei. Der Alpnacher Gi= nung von 1498 spricht noch von einem Zins, den man dem Bogt am Stein zu zahlen habe von den Alben Langmatt und Denneten, und bestimmt deffen allmählige Abzahlung. daher der von Maurer getadelte Sat Moned: zum vollen Almendrecht einer Gemeinde war es nothwendig, daß fie das Gut eigenthümlich besaß" (Zeitschrift für die Gesch. des Dberrheins, Bd. 1, S. 391), zutreffend. Aus allem dem scheint mir hervorzugehen, daß durch die Bildung der Grundherr= schaften und ihr Eintreten in die Almendverhältniffe der Grund= gedanke nicht geändert wurde, wonach die Nutungsrechte selbst als Berforperung bes Rechts am Gemeinland erscheinen und

dieses sich in ihnen allein äußerte, so daß man nie zu einer Unterscheidung zwischen Eigenthum und Rechten an fremder Sache gelangte, vielmehr die Nutungsrechte felbst mit dem Ausdruck almeine, Gemeinmerk u. s. f. bezeichnete, und z. B. bald ein Gut cum omni utilitate, bald ein Gut und die communio Andrerseits wird nun geltend gemacht, in marchis verfaufte. daß alle die Urfunden, welche die Nutungen als Bertinenzen bezeichnen 1), ein Gesammteigenthum nicht zulaffen. Vorerst dürfte man nun freilich fragen, ob diese Ausdrucke Anspruch machen fonnen und wollen auf eine juriftische Definierung des Berhältnisses und ob die Urkunden nicht vielmehr dasselbe bloß so bezeichnet haben, weil es sich in dieser Form äußerlich am besten und einfachsten ausdrücken ließ. Man ift zu diefer Frage um so mehr berechtigt, weil andrerseits in den Urfunden Ausdrücke genug wiederkehren, welche in directem Gegensat zu dieser Formel stehen: ein Schiedspruch von 1225 sagt, die Burger von Billingen hätten behauptet, se ratione communitatis, quod wlgo gemainmerke dicitur, jus pascuandi nemusque secandi habere (Mone, Zeitschrift 1. 407), also ratione communitatis, nicht ratione bonorum proprio iure habitorum. Ueberhaupt aber wird die gemeine Mark jederzeit als communio aufgefaßt, Almend und Gemeinschaft find gleichbedeutend (v. Maurer, a. a. D. 73 ff.), und das Sondergut tritt darin so fehr zuruck, daß das Gemeinland unmöglich bloße Pertinenz desfelben sein kann. Aus diesem Character der communio hat denn auch Maurer (S. 77) den richtigen Schluß sowohl gegen den Sat, daß die Nutungen bloße Rechte an fremder Sache feien, als gegen die Unnahme der Pertinenzqualität gezogen und den Begriff bes Gesammteigenthums aufgenommen.

Bevor ich nun die Unterwaldner Quellen in dieser Richtung prüse, muß ich noch ein Wort vorausschicken über den Ausdruck Nutzungsrechte, den ich bisher gebraucht habe und fernerhin brauchen werde. Man könnte sagen, dieser Ausdruck bezeichne ein dem Eigenthum selbständig gegenüberstehendes Recht,

<sup>1 3.</sup> B. hoba cum omnibus utilitatibus ad eandem hobam rite attinentibus, id est... marca silvae, sagina, aquis.. pascuis. Mone, Zeitschrift I, 398.

sei also unrichtig gewählt. Aber abgesehen davon, daß andere Ausdrücke, Realgemeinderechte, Markberechtigung u. s. f. mir nicht besser scheinen, darf man doch wohl nicht unpassend von Rutungsrechten reden, denn die Rutungen am Gemeinland stellen sich dar als die aus dem Eigenthum fließenden und in ihrer Summe die Aeußerung des Eigenthumsrechts bildenden Rechte, also als Nutungsrechte, nicht an fremdem Eigenthum, sondern Behuss Verwirklichung des eignen Eigenthumsrechts. In diesem Sinn glaube ich Mißdeutungen abgeschnitten zu haben.

Indem wir nun die Zeugnisse unsrer Quellen betrachten, schicken wir die wenigen Notizen voraus, die sich in den Urstunden über das Recht der Genossenschaft am Gemeinland ohne Berücksichtigung der Nutungsrechte vorfinden, um dann den wesentlichen Theil, die Art der Nutung selbst folgen zu lassen.

Um einfachsten findet sich das Berhältniß bisweilen ausgedrückt durch den Sat : das Gemeinland gehört gemeinen Kilchern zu eigen. Damit ist freilich die Frage nicht entschie= den, ob blokes Miteigenthum oder was für ein Recht sonst ge= meint ift. Daß wir aber Eigenthum der Genogsame als fol= der, nicht Miteigenthum der einzelnen Genoffen anzunehmen haben, geht nicht bloß aus der bisherigen Darftellung hervor, fondern auch aus Bezeichnungen, die hie und da in den Quellen zerstreut sind, wie z. B. gemeiner Uerte Balder (Ginung von Büren), der Wald ist der Uerte gehörig (Oberrickenbach, Urf. 12. Febr. 1648), das Holz ift als Hochwald dem Rirchgang Rerns gehörig (Rerns, 30. April 1722), der Wald soll der Rildory Rerns gemeiner Sochwald fein (Rerns, 14. Febr. 1672). Alb der Gemeinde zu Kerns (Rerns 1381), Kirchgangsgüter (Sachfeln, 16. Febr. 1791), Almend, Holz, Weld, mas der Uerte zugehörig (Wolfenschießen, 12. Jan. 1760), Almend, Grund und Boden und mas der Uerte zugehörig (ebenda), u. a. Ebenso häufig find freilich Ausdrücke wie: die Almend, der Wald, gehört den Kilchern gemeinlich, gemeinen Kilchern, dieß hat aber keinen andern Sinn, wie aus Stellen bervorgeht, welche beides neben einander stellen, z. B. der Einung von Sachseln: die Baume find der Rilchory ober den Rilchern verfallen, und eine Urk. für Lungern vom 18. Apr. 1613 als zugsberechtigt bei Verkauf bald die Kilchörn Lungern, bald die

Kilchgenoffen nennt.

Intereffant ift es nun aber zu feben, wie gerade in den Fällen, wo eine Alp oder fonft ein Stud Gemeinland verfauft wird, das Verkaufsobject beschrieben wird. So finde ich, daß im Sahr 1484 die Rilcher von Rerns verkauften "unser Almend ob dem Schilt gelegen für fry lidig eigen mit aller rechtung und zughört." 1375 wurde verkauft eine Alp "mit grund mit arat mit wun mit weid mit stea mit weg mit usvart mit in= part mit bolk mit veld mit waßer und waßerrunsen und mit aller der rechtung und ehafti so darzu gehöret" (Urk. No. 45). Die erwähnte Urk. von 1613 für Lungern berichtet, diese Kilchore habe die Alp Bägis verkauft, "foweit ihr Rechtsame und Gigenschaft gang." Aus solchen Zeugniffen ift ersichtlich, daß die Nutung des Gemeinlands als Ausfluß des Eigen= thume daran aufgefaßt wurde, mithin man gleich fehr davon entfernt war, sie als Recht an fremder Sache oder das Gemein= land als Zubehör des Sonderguts zu betrachten. Im Gegentheil, weil aus dem Eigenthum an einer Alp das Nugungs= recht herfloß, so wurde letteres bei Verkauf der Alp als Bubehörde derselben aufgeführt. Indessen gestehe ich, daß ich auf solche vereinzelte Stellen und Ausdrücke kein besonderes Ge= wicht lege, sie find nicht mit dem Zwecke geschrieben worden, das Verhältniß juristisch zu definieren, und können daher auch nicht jett zu diesem Zwecke benutt werden. Erst in neuester Beit haben einzelne Urtheile Die Rechtsverhaltniffe zwischen Genoffenschaft und Gemeinland in eine juristische Form zu bringen gefucht. Ich will hier zwei hervorheben, welche wesentlich von einander verschieden sind, übrigens aber keine weitern Aufschlüffe geben. Das erfte ift ein Siebengerichtsurtheil vom 3. Juni 1839 und betrifft einen Streit zwischen Rägiswyl und dem Freitheil Sarnen über das Nutungsrecht an dem sog. Rägiswyler Wald, den die erstere Theilfame für sich allein be= anspruchte. Das Gericht sprach: die Herren Freitheiler sind als gleichberechtigte Mithesiter und Antheilhaber des fog. Ka= giswyler Walds anzuerkennen, und das mit dem Eigenthums=

recht verbundene Dispositionsrecht ift gemeinsam auszuüben. Offenbar hatte das Gericht mit diesem Spruch ein Miteigenthumsrecht angenommen, wenigstens wurde es später so aufaefaßt, als neuerdings Streit entstand, indem eine Bereinbarung vom 13. Febr. 1854 erklärte: die Theilsame Rägiswyl anerkennt das Miteigenthumsrecht des Frentheils. Der andere Fall ift der Streit, der in neuester Zeit über die Almend im Rirchgang Rerns geführt wurde und in dieser Zeitschrift Bd. II, Rechtspflege, S. 150 ff. weitläuftig dargestellt ist. Namentlich zeichnet sich der Compromißspruch des Cantonsgerichts vom 12. Febr. 1851 durch das Bestreben aus, juriftisch zu reden; er fagt, die Almend in Rerns gehöre der ganzen Gemeinde als Gesammteigenthum zu, die Gemeinde als Eigenthümerinn habe daher das Berfügungsrecht u. f. f.; aber näher wird auch hier nicht eingetreten und selbst der Ausdruck Gesammteigenthum soll blok bezeichnen. daß die gesammte Kirchgemeinde im Ge= genfat zu den einzelnen Theilfamen Eigenthümerinn fei. Genaueres erfahren wir aus den Quellen über die Urt und Weise der Nutungsrechte und über die rechtliche Form, in der fie auftreten. Sier muffen wir aber dreierlei unterscheiden: die Rutung der Alp, die der Almend und die der Waldungen. Für alle drei haben fich gang verschiedene Grundsage entwickelt, so daß sie nicht unter die nämlichen Rechtsfätze können gebracht werden. Wir werden sie daher gesondert zu betrachten haben.

# b. Nechtsverhältniß an der Alp.

Die Alpen sind der wichtigste Theil des Gemeinlandes; sie bestehen aus dem Theil des Gemeinlands, auf welches das Vieh im Sommer aufgetrieben wird, also aus den höher gelegenen Weiden, im Gegensatz zur Almend, die den im Thale liegenden Gemeinboden bezeichnet. Das Nutzungsrecht an den Alpen nun wird in mehreren Gemeinden, namentlich in Lungern, Gis-wyl, Sachseln und Schwändi, sehr bestimmt bezeichnet, mit den Worten: die Alpen gehören den Gütern, die Alpen sind Eigenthum der Güter, an den Alpen besteht ein Güterrecht. Auf den ersten Blick wäre dadurch die Ansicht, welche das Recht am Gemeinland als Pertinenz des Sonderguts betrachtet, wenig=

ftens hinsichtlich der Alpen glänzend bestätigt. Dennoch glaube ich nicht, daß damit der richtige Standpunct gewonnen ware. Jene Gage nämlich, abstract und fünstlich wie sie vorliegen, find bloß eine vielleicht nicht einmal gelungene Deduction eines Rechtssates, die dem vorigen Jahrhundert ihren Ursprung ver= dankt. Die ältere Zeit kannte dieselben nicht, sondern drückte das dadurch bezeichnete Verhältniß noch weitläuftiger, aber na= türlicher und verständlicher mit dem Sate aus: alles Bieh, das einer im Rirchaang gewintert hat, darf er auf der Alp som= mern; jedem wird Sommerung nur nach dem Mag feiner Winterung gegeben. Diefer Grundsat hatte für die ältere Zeit feine besondere Zweckmäßigkeit und mußte beinahe mit Noth= wendiakeit entstehen. Er beruhte auf dem Gedanken, daß das Gemeinland, und vorzüglich die Alpen, den Mittelpunct des ganzen genoffenschaftlichen und volkswirthschaftlichen Lebens bilden und durch die Ausscheidung des Sonderguts nur eine rationelle Entwicklung desselben ermöglicht werden solle, in ber Weise, daß mährend der Zeit, wo die Nugung des Gemeinlands unmöglich ift, die Sonderguter dem Lande den Biehftand er= halten sollen, welcher die Nugbarmachung des Gemeinguts und dadurch den Wohlstand des Landes bedingt. Die practische Ausführung jenes Grundsates war auch in älterer Zeit noch sehr leicht: es war genug Land vorhanden, das zu Sonderaut ausgegeben werden konnte, ohne das richtige Verhältniß zwischen Privatbesit und Gemeinland zu ftoren, fo daß es noch feine oder wenige landlose "Arme" gab, und dennoch die Alpen nicht übersetzt murden. Dazu kommt noch das: wir faben oben, daß das Sondergut trot seiner Ausscheidung aus dem Gemeinland in engem Zusammenhange mit letterem geblieben ift, und daß fie in ihrer Busammengehörigkeit ein Biel ver= folgen, das Gedeihen der Genoßsame; dadurch ist jede Theil= same abgeschloffen gegenüber andern Theilsamen, in solcher Urt, daß das Princip der Alpenwirthschaft in der Wechselwirkung zwischen Sondergut und Alp besteht, jenes die Winterung, Diese die Sommerung übernimmt, und weder das Sondergut Kutter von außen her hereinnehmen darf, um die Alp nicht mehr zu beschweren als der in der Theilsame selbst erzielte Beitfdrift f. fcmeig. Recht X. 1. (1) 8

Kutterertrag erfordert, die Ally aber dem fremden Bieh verschlossen ift, um die eigene Winterung der Theilsame nicht zu benachtheiligen. Als der Alles beherrschende Grundsat tritt auch hier wieder das Wohl "des gemeinen Wesens" hervor, oder wie sich der lette Einung von Lungern ausdrückt, das gemeinsame Wohl der Theilsame in Benugung der Gemein= guter. Aus diesem Princip mußte folgen, daß wer die Mittel zur Winterung nicht besaß, der Albnutung verluftig ging, denn das Wohl der Theilsame war damit unvereinbar, daß einer mit von außen hereingelehntem Bieh die Alb nutte, es dann im Berbst wieder wohlgenährt aus der Theilsame gab, und so der Theilsame keinerlei Vortheil, sondern bloße Belastung zuwandte, abgesehen von der Beeinträchtigung derer, welche die theure Winterung ausgehalten hatten. Diese Gedanken fanden ihren Ausdruck in bem Sage: die Alpen gehören den Gütern; nicht gang genau, ja man möchte eher fagen: die Guter gehören gu den Alpen, indem fie aus dem Gemeinland ausgeschieden find jum Zweck "guter und friedlicher Benutung der Alpen" (Gi= nung von Lungern). Aber sehr begreiflich ist jene Fassung, da sich allerdings äußerlich das Berhältniß so darstellte. dann aber später in noch schärferer Ausdrucksweise ber Sat aufgestellt wurde, die Alpen gehören den Gütern für eigen, und baraus geradezu dann entwickelt wurde: die Alben find Gigen= thum der Güter, fo scheint mir diese Pracifierung des Berhalt= nisses nicht ganz glücklich und weder auf juristischem noch auf nationalöconomischem Wege zu rechtfertigen.

Betrachten wir diese Entwicklung noch urkundlich. Der älteren Zeit ist der Satz geläusig: was einer im Kirchgang gewintert hati, darf er auf der Alp sömmern. In dieser ganz allgemeinen Weise sprechen sich die ersten Einungsbücher aus. Von Grundbesitz ist nicht ausdrücklich die Rede, und es ist dieß zu beachten, denn wenn er auch wesentlich nothwendig dazu war, so wurde er doch nicht wie später als Hauptsache vorangestellt. Ja wenn z. B. eine Kernser Urkunde von 1483 sagt, die Bettenalp soll mit ider Kilchern Gut wie andre unsre gemeinen Alpen besetzt werden, so schimmert noch deutlicher der oben entwickelte Grundgedanke durch, daß der Alpbesatz den in der Theils

same befindlichen Mitteln entsprechen soll. Daneben aber finden sich schon einzelne Notizen, welche eine weitere Stufe der Gedankenentwicklung zeigen. Eine Kernfer Urkunde von 1405 2. B. führt schon nicht bloß den Besitz eines Guts als nöthig auf, sondern schreibt auch vor, daß keiner seinen Theil und seine Rechtung an den Alpen an Fremde verkaufen noch sonst veräußern soll (Urk. 47). Aehnlich sagt ein alter Beggenrieder Alprodel: Item auch ift unser Alprecht, wer sein Chehafti ver= fauft, der hat auch sein Alprecht verkauft, und mag Niemand die Alb nießen von Kaufs wegen, und eine Alpnacher Urkunde von 1453: "wela kilcher eins hus da hatte das gedeckt war, der hate da ehaffti und möchti uff triben das er in der kilcheri wintreti" (Urf. 50). Also Grundbesitz giebt Theil und Rech= tung oder Chafte an der Alp. Es tritt somit hier schon fehr scharf die Rehrseite der Sache hervor, daß bloß Sondergut das Recht auf die Nutung der Alp giebt, die Alpnutung auf Grundbesit ruht. Aber der Grundgedanke bleibt doch der, daß bloß das Sondergut die Mittel zur Alpenwirthschaft liefern kann. nicht etwa, daß die Rutung als selbständiges Recht an die Privatguter zugetheilt worden ware und gar den Character von Gerechtigkeiten angenommen hatte, die für fich und getrennt vom Gut in Berkehr kommen konnten. Denn dieg wird geradezu verboten und außerdem wurde die Bahl der Nugungs= rechte nie abgeschloffen, so daß es auch Güterbesitzer ohne diese Nutung gegeben hatte, wie dieß der nothwendige Berlauf war in den Gemeinden, in denen fich die Rugungerechte folderge= ftalt an die Guter hefteten. Wohl aber wurde, als das Sondergut und damit die Bahl des gewinterten Biehs fich ver= mehrte, der allgemeine Sat, daß man für seine Winterung Sommerung erhalte, in der Weise beschränft, daß man berechnete, was die Alpen ertragen könnten, und diesen Ansatz dann auf die im Theil gewinterten Stude, resp. auf die Guter nach Proportion vertheilte. Interessant ist hierüber ein geschw. Urtheil von 1454 (Urf. 48): einige Kilcher beschwerten sich gegen eine foldze Berfügung: "die Alpen feien getheilt zu den Gutern, da wüßten sie nichts anders benn was einer wintern möchte auf dem Seinen, das möchte er auf die Alpen treiben.

Nun hatte man ihnen aber der Sommerung abgebrochen." Die Mehrheit der Theiler wollte dieß aber nicht gelten laffen, son= dern erklärte, die Schatung sei geschehen, damit sie ihr Bieh desto besser erhalten könnten, d. h. damit die Alp nicht über= nutt werde und mit der Zeit so Schaden leide, daß fünftighin der Viehstand der Theilsame mußte verringert werden. Weit entfernt also, die Alp als Bubehör der Guter zu betrachten, galt vielmehr jederzeit das Intereffe der Alp und damit der Theilsame als die Norm, nach der sich alles Andere richten mußte. Darum sollte auch jeder Rilcher, der über 14 Jahre alt ift, sowie die Beifagen, die Guter haben, "schwanten," "das Gemeinwert der Alpen verrichten," "alpwärchen," und wer es nicht that, verlor die Nugung. Dennoch stellte fich die Ausführung äußerlich so dar, daß die Alb zu den Gütern getheilt sei, und im 18. Jahrhundert wurde der Sprachgebrauch gang und gebe, die Alpen gehören den Gutern. Weiter als die andern Theilsamen ging endlich noch Lungern; in der dritten Redaction des Einungs, die der zweiten Salfte des 18. Jahr= hunderts angehört, wird der Sat aufgestellt: Alp und Almend gehört unfern Gütern für eigen, und die vierte Redaction von 1821 sagt noch schärfer: die Alben sind das Eigenthum der Guter, ja was noch mehr zu beachten ift, die Ginleitung dieser Redaction erklärt, man habe für nöthig erachtet, auch alte Ordnungen für die Alpen zu erläutern, "obwohl dieselben (die Alpen) nicht als gemein Wesen betrachtet werden können, weil fie ein Eigenthum der Guter find." Daraus ware man geneigt zu schließen, daß sich zu Lungern innerhalb der ursprüng= lichen Genoffame eine zweite (von Güterbesitzern) hinsichtlich der Alp gebildet hätte und so die lettere aus dem "gemeinen Wesen" geschieden sei. So hat sich aber die Sache nicht aus= gebildet. Borerft geben und jene Redactionen felber an, in welchem Sinne und aus welchem Grunde fie jenen Ausdruck gewählt haben. Dritte Redaction: "zweitenß sollen unsere Alben und Almenden unseren Gietheren vir Gigen zugeheren, weilen selbe je und alzeit dar zu genuzet und waß auf den Gietheren gewinteret und aufgetriben, selbeß Bich und Guoth von Alterg biß hiehär alle erkaufte und an unß gebrachte Alpen und Al=

menden zalt haben." Bierte Redaction: "Es waren schon in den ältesten Zeiten die Alpen im Dorf (d. h. in der Theilsame Dorf halb) ein Eigenthum der Güter dafiger Theilsame, und Dieses Recht wurde seither öfters bestätet, weil alle angekauften Alpen auf die Guter und das Bieh, fo auf diefen Gutern ge= wintert wurde, find bezahlt worden." Also darum find die Alpen Eigenthum der Guter, weil Bieh und Gut alle ange= fauften Alpen bezahlt haben, d. h. weil durch eine Auflage auf das in der Theilsame befindliche Bieh der Alpankauf möglich geworden ift. Lettere Erklärung giebt und ein geschw. Urtheil vom 27. April 1752 für Sachseln an die Hand: angehend aber die Hochalpen, under welche auch das Underwengen, in An= sehung sich sattsam gezeiget, daß selbiges mit auf Rube ge= schlagenem Aufflaag bezahlt worden, gezehlt senn folle, weil selbige ohn Widersprechen denen güetteren gebühren, sollen sie neben dem schon lang erblichen Stuolschilling zu Abhebung der gemeinen Schulden nit weithers beschwert sein. Gin einzelnes Beispiel führe ich aus dem Einung von Giswyl Kleintheil von 1845 an: Die Herren und Theilen im Kleintheil haben unterm 3. Christmonat 1841 die Alben Buchernschwänd à 10000 g und den 27. Wintermonat 1846 das Stockmatt à 4250 % gekauft, was jährlich Zins trifft 267 gl. 7 ß. 3 a. trifft auf 280 Rilcher und Benfäßenküh auf jede 38 f 1 a. — Besonders wichtig ist für uns zur Erklärung der Einungen von Lungern Die Sachseler Urfunde: fie fagt einerseits, die Alpen gebühren den Gütern, fordert aber doch andrerseits einen Stuhlschilling für jede aufgetriebene Ruh zur Bezahlung der gemeinen Schulden. Also gelten die Alpen dennoch als zum gemeinen Wefen gehörig, ale Bermögen der Theilfame, bas deren Schulden ertragen soll. Neue Alp wird daher nicht von den Güter= besitzern, sondern von der Theilsame selbst, von den Theilen gemeinlich erworben, und die Laft, die der Theilfame fo erwächst, wird dadurch gedeckt, daß der Viehstand der Theilsame sie verzinst. So erhalten die Alpen den Biehftand und der Bieh= ftand die Alpen, Nugungsbedürfniß und Leiftungsfähigkeit muffen einander entsprechen, und da jenes durch die Conder= güter vermittelt zur Erscheinung kommt, so sagt man, die Alpen gehören den Gütern.

Diese Erklärung findet ihre Bestätigung durch einen Bersgleich vom 7. März 1650 (Urf. No. 53): es war Streit entsstanden zwischen den drei Theilen der Schwändi und einigen Grundbesitzern daselbst, indem jene behaupteten, der Wald sei der Theilsame eigenthümlich zugehörig, diese dagegen, er gehöre den Gütern. Der Bergleich stellte darauf ab, daß die Ahung den Gütern zugehörig sei, die Verfügung über Art und Weise der Ahung aber den drei Theilen zustehe, und daß dabei der gemeine Nut bleibt eben der gemeine Nuten, das Interesse der Theilssame, und das "Güterrecht" soll bloß demselben dienen.

Dieser enge Zusammenhang der Alpen mit der Theilsame trot der Ausbildung des "Guterrechts" zeigt fich nun nament= lich in der Behandlung der Beifägen, welche Guter erworben hatten, und der Genoffen, welche kein Gut und also keine Winterung hatten. Bare, wie dieß im flachen Lande öftere ge= schah, eine Butheilung ber Rugungsrechte an die Sonderguter erfolgt, in der Beise, daß auf die Berfonlichkeit des Grundbe= fiters nichts mehr angefommen ware und die Nutung so zum Sondergut gehört hatte, daß das personliche Genoffenrecht hie= bei gang einerlei gewesen ware, so hatten die Beifagen burch Erwerb eines Guts dieselben Rechte erlangen muffen, wie fie die Genoffen hatten, und andrerseits hatten Genoffen, die nichts gewintert hatten, kein Recht ansprechen können. Dieß ift aber nicht der Kall. Der Kernser Einung giebt dem haushäblichen Genoffen, der kein Bieh gewintert hat, das Recht, zwei Rübe von außen zu Lehen auf Alp und Almend zu nehmen. mentlich aber werden überall die Beifäßen fehr beschränkt. Um schroffsten druckt sich der Beggenrieder Einung von 1677 aus: wan Benfagen oder frombde leuth guother in unfer urthy haben, welcher darvon hem ald weid ette, daß fol ales für frombd fehe gerächnet werden und auch nit darmit in die Alp zuo fahren awalt haben. In einer großen Menge von Proceffen beriefen fich zwar die Beifagen auf den Sat, die Alpen feien den Gutern gehörig, um auf gleiche Linie mit den Genoffen gestellt und von Beschränfungen befreit zu werden. Das Gericht aber wies sie jederzeit ab und hielt die von den Theilfamen

errichteten Beschränkungen aufrecht. Diese letteren bestanden meift darin, daß ein Beifag zwar für feine ganze Winterung Vieh auf die Alpen treiben dürfe, jedoch bloß galtes, d. h. kein milchgebendes (melches), weil es weniger Nahrung braucht als das lettere. Aus den unten abgedruckten Beispielen bebe ich eines hervor, ein Urtheil für die Schwändi vom 4. Juni 1731 (Urf. 54): einige Beifäßen verlangten, in Ansehung, daß die obere Almend oder der Hochwald in der Schwändi den Gütern allda gehörig, es möge ihnen gestattet werden, alles Bieh, was fie auf ihren Gütern wintern, dort zu sommern oder einem Theiler auf die Alp zu verlehnen. Die Beklagten, die Theiler, antworteten, dieß sei nicht zulässig, "maßen auff solche Wenß die gemeine Alpen und Allmendt mit außerem und nit mit Theillen Buch mehrentheills ohnbefüegter Dingen besetzt wurde." Dieses Motiv giebt uns den Schlüssel: wohl ist die Alp den Gütern gehörig, aber nicht in dem Sinne, daß sie bloße Bu= behör der Güter geworden ift, sondern so, daß fie bloß für den Viehstand der Theilsame bestimmt ist, in der Weise, daß sie die theure Winterung erganzt und so mit den Sondergütern gemeinsam den Biehstand der Theilsame zu erhalten hat. Da= her wird auch von den Genossen geltend gemacht, daß sogar die den Beisägen gestattete beschränkte Nugung noch auf bloßer Güte beruhe. Hierüber sind namentlich Giswhler Ur= funden nachzusehen. In einer g. B. erflärten die Genoffen, fie hätten bis dahin einem jeden Beifäß, wenn er darum ange= halten, aus Güte etwa 2 oder 3 Rühe zu treiben bewilligt. und es ware dieß auch fernerhin erlaubt worden, wenn die Beifäßen dafür hätten bitten und nicht bedeuten wollen, daß sie ein Mehreres als ihnen bisher gestattet gewesen, fordern könnten. Oder die Genoffen erklärten sogar, wie z. B. die von Giswol Großtheil in der Urk. vom 7. April 1791 (Urk. 27). daß die Alpen den Kilchergütern, nicht aber den Beifäßengütern gehören. Auf demselben Motiv wie das des Urtheils von 1731 für die Schwändi ruht die Bestimmung des ältesten Sachseler Einungs, daß ein Rilcher, der ein Gut oder Beu außert den Rirchgang verkaufe, die Sommerung nicht mit in den Rauf geben, sondern, wie der zweite Einung erganzt, vorbehalten

oder abdingen folle. Darum ift auch die Confequenz, die aus dem Sat, daß die Alpen den Gutern gehören, gezogen wird, die: weil die Alp den Gütern gehört, darf nur das mit be= rechtigtem Kirchgangsheu gewinterte Bieh aufgetrieben werden (Urth. von 1791, 16. Febr., Urf. 49), fremdes Beu einzuführen ift daher verboten, weil dadurch "die Alp unge= rechter Weise beschwert" wird (Einungen v. Lungern). Also Alles zusammengefaßt: die Alpen und die Sonderguter ergangen sich gegenseitig in Erhaltung des Biehstands der Theilsame, bloß infofern gehören die Alpen den Gütern, Beifägen haben trog Güterbesit fein Recht, so wenig als Genossen für ihr auswärts gewintertes Bieh, weil fie nicht zur Theilfame ge= hören. Die oben erwähnte Stelle des Beggenrieder Alprodels brudt dieß gang gut aus, wenn fie fagt, wer fein Gut ver= faufe, verliere damit sein Alprecht, aber aus dem Rauf eines Guts folge nicht unbedingt das Recht auf die Alp. Sch kann mich nicht enthalten, bier die trefflichen Bemerkungen anzuschließen, die Schatmann (schweiz. Alpenwirthschaft, Seft II, S. 54) über diesen gleichen Grundsat im Saslithale äußert: "Für die Landschaft Hasli find die Alpen das werthvollste Besithum, indem fie die hohen Preise der Winterung mo= derieren und der Bevölkerung überhaupt ihre Existenz möglich machen. Denken wir und aber die Thalbewohner aus dem theilweisen Besit ihrer Alpen verdrängt, so bleibt ihnen nichts anders übrig, als entweder auszuwandern oder financiell zu Grunde zu gehen. Die oben angeführten Ordnungen (nämlich die Briefe, welche auch für Sasli den Sat regeln, daß bloß das im Lande gewinterte Bieh auf den Allpen zu sommern ist) find eben das historische Document für den hohen, unentbehr= lichen Werth des Alpenbesites. Es spricht sich in denselben flar die Meinung aus: wir Landleute von Oberhasli konnen nicht gestatten, daß unfre besten Nutungen in fremde Sande übergeben, denn fie bilden mit dem Grund und Boden im Thale ein gemeinsames Besithum. Der lettere fostet und hobe Binfe, viele Arbeit, die Alpen geben und billi= gen Rut und bedürfen weniger Pflege. Gines muß das Un= dere ergänzen, wenn wir überhaupt unfer Leben friften wollen.

Jene Regel ist also aus dem Selbsterhaltungsprincip hervorge= gangen, aus dem Gefühl: wenn wir die Alpen den Fremden öffnen, so verliert unser Grundbesit im Thale einen großen Theil seines Werths. — Wer will es den Bergbewohnern ver= argen, wenn fie ihre Alpen vor fremdem Befat zu mahren suchen? Die Möglichkeit einer wohlfeilen Sömmerung steigert den Ertrag der Biehzucht. Gang anders murde fich aber die Sache gestalten, wenn durch Aufhebung des Grundsages — nur im Lande gewintertes Vieh zu sömmern — die Berge auch mit fremdem Bieh befahren werden könnten; der Preis der Alpen würde — in Folge der Concurrenz — über seinen wahren Werth gesteigert, zu der theuern Winterung fame noch eine theure Sommerung, der ohnedieß fehr verschuldete Grundbefit tonnte feinem Eigenthümer nicht mehr die nöthige Existenz bieten, und viele - namentlich kleinere - Bauern wurden fo belaftet, daß fie in furger Zeit zu Grunde gingen."

Den Gedanken, dem ich oben eine juristische Begründung zu geben versucht habe, hat Schatmann hier von seiner natios nalöconomischen Seite aus entwickelt: das Recht an den Alpen ist Aeußerung eines Gesammteigenthums. Wer aber von Rechten an fremder Sache, oder Pertinenzqualität oder Aehnlichem redet, dem empsehlen wir die Lectüre des ganzen Schristchens von Schatmann und eine directe Anschauung dieser Verhältnisse, und dann möge er prüsen, wie weit er mit seiner Theorie komsmen kann.

Das "Güterrecht" in völlig reiner Ausbildung ist nur möglich, wo das Verhältniß zwischen Alp und Sondergut noch richtig ist, d. h. wo genug Alp für das im Theil gewinterte Vieh vorhanden ist und also nicht zu besorgen ist, daß die Alspen übernußt werden und nach und nach zu Grunde gehen. Sowohl die Bevölkerungszunahme aber und damit die Versmehrung der Sondergüter als die Schmälerung der Alpen durch Naturereignisse mußten dahin führen, die Nugung noch schärfer zu regeln. Erstes Ersorderniß dabei war die sog. Stuhlung der Alpen. Man beruhigte sich nicht mehr dabei, alles im Theil gewinterte Vieh ohne Weiteres auf die Alp zuzulassen, sondern man fragte sich, wieviel die Alp ertragen könne, und

fam fo dazu, sie abzuschätzen, ihren Ertrag nach dem Maßstabe des Futters, das eine Ruh darauf verzehrte, zu bemeffen, den Weidgang auf eine gewisse Anzahl von Vieh zu bestimmen, die Ally zu ftuhlen. Die Einheit, nach der diese Abschätzung er= folgt, ist die Ruhschwäre oder das Rindern, d. h. das was eine milchgebende Ruh verzehrt. In andern Kantonen finden sich andere Ausdrücke. In der Regel gilt für eine Ruhschwäre eine Ruh, drei Zeitrinder (d. h. weibliche Ralber von 2 bis 3 Jahren), drei Kälber, sechs Ziegen, sechs Schafe, zwei Mutter= schweine, ein jähriges Füllen. Ein zweijähriges Füllen gilt für zwei Ruhschwären, ein dreifähriges für drei, eine Stute nebst Füllen für vier. Gine auf 300 Ruhschwären gestuhlte Ally kann somit 300 Ruhe oder 1800 Schafe oder 75 Pferde ernähren. Bisweilen wird auch nach Kußen gerechnet: eine Rub hat 4 Ruße, eine Stute mit Küllen 16 Ruße u. f. f. Die Stuhlung follte nun ftreng genommen nicht überschritten werden; dieses Bestreben finden wir in der oben erwähnten Ur= kunde von 1454 für Giswyl Rleintheil, wo die Güter geschätt wurden und einer, der 16 Rühe gewintert hatte, bloß 8 auf= treiben durfte. Gewöhnlich aber, namentlich in neuerer Zeit, wurde Uebersat über die Stuhlung gegen eine Abgabe zuge= laffen. Go ergiebt fich aus einer Zusammenstellung bei Schatmann, daß 19 Saslialpen, die zusammen 2902 Ruhrechte halten, im Sabre 1855 mit 3599 Ruhrechten befett maren, der Ueber= sak also 697 Kuhrechte betrug. Giswyl Großtheil besetzte 1859 die zu 319 Kühen gestuhlten Ruhalpen mit 409 Rühen und 3 Beißen. Aus dieser Zulassung von Uebersat über die Stuhlung erklärt sich auch, daß sich die Nugungerechte nicht unab= änderlich abschlossen und nicht zu selbständigen Rechtsamen wur= den, die den Alphesatz ein für alle Male geregelt hätten. Bielmehr mußte jederzeit für eine neue Alpfahrt auch eine neue Berechnung stattfinden. Ziemlich einfach noch in Lungern: bier schreiben die Einungen vor, daß im Frühling, bevor man zu Alp fahre, die Aufrechnung stattfinden folle; wer bei der Aufrechnung nicht erscheint, gilt als verzichtend auf die Alp= nutung für dieses Jahr. Da prüfen nun die Einiger: 1. wie= viel Bieh hat jeder gewintert? 2. wieviel Bieh hätte sein Gut wintern können? Auf die erste Frage muß der Eigenthumer bei Eiden (bei der Treu) angeben, wie viel er gewintert hat, die zweite Frage beantworten die Einiger felbst durch Schatzung des Guts; das wirklich gewinterte Bieh wird zum Auftreiben zugelaffen, die Differenz zwischen der Winterung und der Schatung darf der Gutsbesitzer blog insoweit, als sie durch Schaden (Tod) oder Berkauf von Bieh entstanden ift, an an= dere Theiler verkaufen, die Ruh zu 5 gl. Dagegen darf er nicht auf diese Differenz Bieh in den Theil hereinnehmen. Früher war allerdings gestattet, auf Schadalp Rühe hineinzulehnen, aber die Pragis wechselte hierin öfters. Wesentlich anders hat sich in Giswyl Großtheil die Sache entwickelt. hier wird von 10 zu 10 Jahren eine Verloosung der Alpen unter den Gutsbesitzern vorgenommen. Bor der Berloofung findet auch eine Aufrechnung ftatt, und nach dem Ergebniß derfelben werden die Loose zusammengestellt. Ergeben sich z. B. auf die zu 500 Rühen gestuhlten Alpen 600 gewinterte Rühe, so müffen Die 100 überzähligen auf die einzelnen Loofe vertheilt werden. So erhielt 1859 in der Aufrechnung die Alp Rüben statt der Stuhlung zu 50 Rühen 64 Rühe, 2 Geißen, Fluhalp ftatt 83 106 Rühe, 3 Beißen, Arni ftatt 80 102 Rühe 5 Beißen, Loh statt 60 77 Rübe, 1 Geiß, Riedmatt statt 46 58 Rübe, 4 Geißen, die Differenz ergab den oben bemerkten Uebersat von 90 Rüben und 3 Beißen. Mehrere können ihre Rühe in ein Loos zu= sammenstoßen, wobei es auf eine oder zwei Rühe über oder unter der Alpstuhlung nicht ankommt. Wird aber eine Alp mit einem solchen zusammengesetzten Lood überfüllt, so muß es getrennt werden. Ift die Berloofung fertig, so wird auf jeden Antheilhaber fein Alpzins, Alpluder, berechnet, nach der Gute der Alp verschieden; so ertrug im vorigen Jahrhundert Rüben mit 50 Kühen 100 gl., Fluhalp mit 85 Kühen 200 gl., Arni mit 81 Rühen 110 gl. Später wurde das Alpluder herabge= sest. Wer noch vom letten Male Alpzinsresten schuldet, darf nicht mitloosen. Sobald die Alpen abgetheilt sind, sei es durch Berloosung wie in Giswyl oder durch einfache Aufrechnung wie in Zungern, so wird keine Alp mehr gegeben, so daß die Ber= theilung unverändert bleiben sollte. Da aber auf alle mögliche

Weise dieser Sat umgangen und Alpentausch oder Wechsel ver= sucht wird, so ist wohl hie und da gestattet worden, mit gleich viel Bieh und mit Erlaubniß der Theilsame oder der Einiger Die, welche eine Allp zusammen erhalten haben, zu tauschen. heißen Gemeinder der Alp und durfen fie benuten wie fie wollen, doch innerhalb des Unschlags. Rommt aber einer erst nach der Aufrechnung zu Verluft und fann er nun nicht alles aufgerech= nete Bieh auftreiben, so darf er fich noch bis St. Gallen Tag anmelden und per Ruh 10 g Uebergins beziehen. Diefes Recht fällt weg, wenn eine Ruh aus andern Gründen nicht aufge= trieben wird. Besonders genaue Bestimmungen finden sich in Giswyl über das sog. Hüttenrecht. Die Gemeinder einer Alp muffen die darin befindliche Hutte und Alprustig, d. h. die zur Albenwirthschaft nöthigen Geräthe, um einen von hiezu ver= ordneten "Anschlagern" festgesetten Preis übernehmen und bin= nen 3 Jahren sammt Bins bezahlen. Halten fie Butten, Spei= der und Melchaädmer nicht in Kach und Gemach, so verdingt der Alpvogt die Arbeit auf ihre Kosten.

Auch in Sachseln findet Verloosung der Alpen statt. Die Alpen werden hiebei in Hochalpen und Vorfäßen gefondert, lettere find die niedriger gelegenen Alpen, die früher befahren werden können als die Hochalpen; sie spielen in Sachseln eine besonders große Rolle, weil sie dort sehr ausgedehnt sind. Ueber die Vorsäßverloosungen finden sich sehr genaue und weitläuftige oft erneuerte Verordnungen: das Wesentlichste daraus ist fol= gendes: laut Verordnung von 1736 war zum Loosen berechtigt jeder Rilcher, der seit zwölf Jahren haushäblich war; erhielt ein solcher "12jähriger Haushäber" feinen Alpplat durch das Loos, so durfte er bei der folgenden Verloosung um 4-6 der besten Plätze voraus loosen; Kinder traten an des Baters Stelle. 1748 wurde beschloffen, die Vorsäßen fünftig auf 6 Jahre lang zu verloosen, und für jedes Jahr 60 Thaler oder 135 Gl. Alpzins von den Kirchgenoffen, welchen die Vorsäßen im Loos zufielen, zu erheben. Laut Urtheil von 1752 sollte dieser Ueber= zins wie auch der von den Hochalpen erhobene Stuhlschilling zur Abtragung gemeiner Schulden verwendet werden. Später, 1804 wurde zur Entschädigung der Genoffen, die nicht loofen

wollten, auf die Alpplätze eine Auflage gelegt, die auf jeden Loosfähigen 7 Gl. 20 ß abwarf. Natürlich wechselte dieß bei jeder neuen Berloosung je nach dem Bedürfnisse.

Ein ähnliches Verhältniß ist für Alpnach schon durch den Einung von 1498 begründet. Auch hier Aufrechnung: wer alpen will, muß es Mitte März anzeigen, die Alpen werden aber nicht verloost, sondern vertheilt, wobei auch die zuerst kommen, die schon am längsten nicht mehr die Alp genutt haben: "es ist unser ornung, weller deiller uff das ein jar galpet hat, und der sol darnach das nechst jar nüt alpen und sol also rucken an die aller lengst nüt gealpet hant nach den jaren, oder es begeb sich dan von denen, die die vorsaren möchten nach den jaren, das mit deren willen beschäch, das lant die deiller zu." Wer die Alpen erhielt, zahlte einen Zins, der zum Theil noch ein alter Vogteizins zu sein scheint (s. oben S. 108). Die Alp Frackmünd (am Pilatus) war zu 65 K. Zins angeschlagen, Emsigen und Matt um 15 K.

In Nidwalden wird der Grundsat, daß nur das im Theil gewinterte Bieh auf der Aly durfe gesommert werden, mithin das Güterrecht, nicht so streng gehalten. Es wird auch Pacht= vieh zugelaffen und der Kauf von auswärtigem Futter gestattet; als nothwendige Folge davon erscheint ein bedeutend höheres Luder, eine höhere Auflage auf das Vieh als in Obwalden; denn während in letterm Landestheil die Auflage nur dadurch gerechtfertigt ift, daß manche Gutsbesitzer bei der Berloofung von der Alp ausgeschlossen werden und eine Vergutung dafür erhalten sollen, ist es in Nidwalden nur billig, daß Pachtvieh höher besteuert wird. Auf der Granze steht Beggenried, das in seinem Einung von 1677 Art. 1 die zwei Sape aufstellt, daß man kein fremdes Bieh auf die Alpen treiben und das vor St. Jacobs Tag verkaufte Bieh innert 8 Tagen ab der Alp treiben solle, dann aber in Art. 9 erlaubt, daß wer nicht mehr als 10 Ruhschwäre habe, dazu außert der Uerte Beu kaufen fonne so viel er wolle, wer mehr als 10 habe, bloß sechs Klafter.

c. Rechtsverhältniß an der Almend. Ein ganz anderes Princip als bei den Alpen ist bei der

Almend geltend geworden, d. h. bei dem im Thale liegenden Theile des Gemeinlandes. Die Nutung der Almend ift in der Regel vom Guterbesit unabhängig, und jeder Genoß, einerlei ob reich oder arm, hat das Recht, 1 oder 2 Rühe auf die 211= mend zu treiben, und falls er feine hat wintern können, sie hereinzulehnen. Der Grundfat wird im Gegenfat zu der Re= gel, daß die Alpen den Gutern gehören, so ausgedrückt: die Almend gehört iden Kirchgenoffen, die Almend ift gleich des Reichen und des Armen 1). Wir fragen nun zuerst, ob dieser Berschiedenheit in Behandlung von Alp und Almend ein landwirthschaftlicher Grund unterliege. Ein solcher ist um so we= niger abzusehen, als diese Berschiedenheit selbst nicht der ur= sprüngliche Buftand ift. Das primitive Berhältniß zwischen Alp und Almend ist doch wohl das gewesen, daß beide, einan= der erganzend, demfelben Zwecke dienen, jedes in seiner Beise. Diese verschiedene Weise ist durch die Natur festgestellt: die Almend als der tiefer gelegene Theil des Gemeinlands wird früher im Jahr nugbar als die hohen Alpen, die einen längeren Winter haben, und während die Alpen abgeweidet werden, erzeugt die Natur auf der Almend neue Nahrung für die Berbft= zeit, wo die Witterung das Bieh von den Alpen heruntertreibt, im Thal aber noch das Weiden im Freien möglich und die Stallfütterung noch nicht nöthig ift. Außerdem aber wird nie alles Bieh auf die Alpen getrieben, ein ansehnlicher Theil bleibt im Thal, und dient dann namentlich auch dazu, die Dorfbewohner mit Milch zu versehen, während auf den Alpen bie Milch zur Raferei verwendet wird. In je richtigerem Berbältniß also die Benutung von Alp und Almend zu einander fteht, desto beffer gedeiht die Alpenwirthschaft. Daher hat wohl früher überall der Grundsatz gegolten, daß die Almend gleich den Alpen den Gutern gehöre. Die Theilsame Dorf in Lun= gern hat ihn lange Zeit behalten. Das 3te Ginungsbuch fagt:

<sup>1)</sup> S. z. B. Sachseln, Vereinbarung vom 7. Mai 1641. Alpnacher Almendordnung v. 11. Jan. 1616. Schwändi, Vergleich vom 10. Jan. 1713. Kerns, Almendordnung vom 1. Mai 1826 (Urk. 61, 63, 65 und 70).

Zweitens follen unfre Alpen und Almenden unferen Gie= theren vir Eigen zugeheren, weilen selbe je und alzeit darzu genuzet und was auf den Gietheren gewinteret und aufgetrieben, selbeß Vich und Guoth von Alters big hiehar alle erkaufte und an ung gebrachte Alpen und Almenden zalt haben. Noch deutlicher in der von uns dargestellten Weise spricht der Einung von 1821, pag. 51: "Auf der Almend werden jährlich eine unbestimmte Bahl Rühe gesommeret, welche Sommerung auch ju den Gütern und Alpen gehört 1) .... 3m Frieling wird von den Theilen bestimmt, wann auf die Almend zu laffen, welches dauert bis zur Alpfart, und im Berbst kommen sie auf den 1 Wintermonat aus den Alpen auf die Allmend und haben das Recht darauf zu bleiben bis am 25 Wein= monat." Indeffen wurde diefer Grundfat felbst in Lungern nicht streng aufrecht erhalten. Laut einem Gesetz von 1777 (eingetragen im 3ten Einung) war schon früher auch den nicht grundbesitenden Genoffen ein Recht eingeräumt worden, das nun dahin beschränkt wurde, "daß fürohin ein haußhäblicher Theiler nur 1 molde Ruo fenne auf ber Almend simmern, und zwar ein eigene, ist aber ein armer Theiler, der kein eigene Ruo hat, so ist ihm zugelasen eine zu löhnen, aber von einem Theiler." In den andern Theilfamen war der Grundfat, daß die Almendnutung fein Güter=, fondern ein Personalrecht fei, schon lange durchgedrungen. Der Grund davon ift folgender: Die Almend war fast überall von bedeutendem Umfange, ift den Unbilden der Witterung weniger ausgesetzt als die Alp und während der Alpfahrt nicht bedeutend in Anspruch genommen. Es mochten daher gewiß in älterer Zeit die Almenden eine größere Ertragsfähigkeit haben als die wirkliche Nugung war, und daher geschah es, daß bei ber Bevolferungezunahme und der Entstehung der sog. Armenclasse auch die lettere Anspruch an die Almendonugung machte und erhielt. Budem ift zu bemerken, daß die Armen, d. h. die guterlosen Genoffen, jeden=

<sup>1)</sup> Das heißt doch wohl: die Sömmerung auf der Almend ist ein nothwendiges Glied in der Landwirthschaft, es vermittelt die Winterung auf dem Sondergut und die Sömmerung auf der Alp.

falls viel mehr Interesse hatten auf die Almend zugelassen zu werben, als auf die Alp. Denn die Alp ist wesentlich den großen Gutsbesigern von Werth, welche eine große Anzahl Rübe auftreiben und Sennerei in einem Makstabe treiben fon= nen, der sich rentiert. Wer bloß 1 oder 2 Rübe hat, hält sie mehr zum täglichen Sausgebrauch und hat sie daber gern in der Nähe, auf der Almend. Es darf also nach den jetigen Almendordnungen jeder Genoffe eine gewiffe Bahl Rube auf ber Almend haben. Der Grundsatz steht fest, wenn auch die einzelnen Bestimmungen verschieden sind, z. B. hier ift eine Ruh zugelaffen, dort zwei, u. f. f. Gin armer Genoß barf alfo eine, resp. zwei Rühe zu Lehn nehmen, jedoch meistens bloß von einem Genoffen oder einem im Theil wohnenden Beifagen. Nun ging man aber bei einmal durchbrochener Schranke bald noch weiter: wenn einer auch nicht einmal eine Ruh zu Lehn nehmen konnte, so wurde ihm anders geholfen; lehrreich hier= über ift ein Kernser Brief von 1672 (abgedr. diese Zeitschr. II, Rechtspfl. S. 161): Jeder Kilcher darf auf die Almend zwei Rühe auftreiben oder einem andern Kilcher so viel verlehnen; was aber die Almend darüber hinaus noch ertragen mag, das fann die Genofsame an Rilcher verlehnen und den Erlös zur Bezahlung derer, welche nichts auftreiben, verwenden. Dieser Schiedsspruch half den Beschwerden der Armen so lange ab. als das Berhältniß zwischen der Einwohnerzahl und der Größe der Almend so war, daß die Almendsömmerung gerade für jeden Genoffen zwei Ruhschwären ertrug. Aber mit der Zunahme der Bevölkerung mußte fich das Berhältniß zu Ungunften der Armen andern, weil der Erlos der von gemeinen Genoffen verlehnten Almend sich schmälerte und unter mehr Arme ver= theilt werden mußte. Daher erschien nach einem Sahrhundert dieser Schiedsspruch als unpractisch, die Armen flagten über Benachtheiligung. 1768 kam die Sache vor das geschworne Gericht, welches erfannte, der Spruch von 1672 fonne wegen der Vermehrung der Kirchgenoffen nicht mehr in seinem Inhalt bestehen, es solle daber hinfort jeder Theiler bloß eine Ruh un= entgeltlich auf die Almend treiben konnen, von jeder weitern Ruhschwäre aber, die einer auftreibe, seien in den Theilenseckel

1 Gl. 5 ß zu bezahlen, welche Auflage unter alle Kilcher gleich= mäßig solle vertheilt werden. Wer aber nichts auftreibe, habe ein Stück Almend ("Garten") von 100 Klaftern unentgeltlich zur Anpflanzung zu erhalten (diese Zeitschr. a. a. D. S. 163).

Da wir gerade bei Kerns stehen, so wollen wir noch einen Blick auf die neueste Entwicklung der Almendverhältnisse da= selbst werfen. Die zwei erwähnten Urtheile bezogen sich bloß auf die äußere Almend, die innere (eingeschlagene), die haupt fächlich dem melchen Bieh vorbehalten mar, ftand aber unter ähnlichen Bestimmungen. Eine Almendordnung von 1826 belegte sogar alle auf die Almend getriebenen Rube mit einer Auflage, dem Ruhsald, zu Gunften derer, die keine auftrieben. Doch blieb das Berhältniß immer für die Reichen günftiger. Die Theilsame Dorf traf daher nach vielen Bersuchen, den Urmen Begunftigungen zu verschaffen, 1851 die Bestimmung, daß für jede auf die eingeschlagene Almend aufgetriebene Ruh ein Sald von 7 Fr. bezahlt und unter alle Theiler gleichmäßig getheilt werden solle; das Nebrige, namentlich die Ausgabe von Gärten an Unbemittelte, blieb bestehen. Dieser Beschluß ward nun von der Bersammlung der sämmtlichen Rernser Rirchgenos= fen, in welcher die Mehrheit der Theilsame Dorf die Minder= beit bildete, angegriffen. Die Berechtigung dazu konnte ihr nicht abgestritten werden, da durch Gerichtespruch festgestellt war, "daß die Almenden in Rerns der ganzen Gemeinde als Gesammteigenthum gehören und der Gemeinde Rerns als Eigen= thumerinn desammter Ulmenden auch freisteben muffe das all= feitige Verfügungsrecht über die Almenden fich anzueignen und foweit es die besondern Berhältniffe der einzelnen Bezirfe gestatten, gleichmäßige Berfügungen zu treffen." Go beschloß denn die Gesammtalmendgemeinde (Rirchgenoffen Rerns) gegenüber jener Berordnung der Theilsame Dorf Kerns am 6. April 1851, daß das bis anhin bestandene Sommerungs= oder Güterrecht verbunden mit einem Ropfrecht auf den 211= menden der Gemeinde Rerns fortbestehen solle. Sie stellten so= mit den Sat auf, daß nur das im Kirchgang gewinterte Bieh auf die Almend getrieben werden dürfe, mithin die Armen da= von ausgeschloffen seien und demnach auch nicht über Benutung der Almend mitstimmen dürfen, sondern bloß ihren Theil am Ruhsald zu beziehen haben. Das Siebengericht und das Canstonsgericht erkannten indeß, daß von einem Güterrecht nicht die Rede sein könne, sondern jeder Theiler gleichen Antheil am Alsmendnutzen und folglich am Dispositionsrecht habe. Eine nähere Betrachtung dieser Streitigkeiten (diese Zeitschr. Bd. II, 3, 150—164) ergiebt aber jedesfalls auf kaum zweiselhafte Weise, daß sich das Personalrecht der Theiler an der Almend erst allmählig aus einem Güterrechte entwickelt hat.

Aehnliche Verhältniffe finden sich schon früh in Sachseln ausgebildet: Ein Eintrag von 1616 im 2ten Einung bestimmt, daß welcher weder Alp noch Almend brauche und haushäblich fei, "dem fol man 1 fronen gan, und welcher aber ein fu uf der almend hand und anders nit wäder uf alp noch uf almend. dem gehert eine halby fronen." Es ergiebt fich daraus, daß jeder Kilcher das Recht hatte, die Almend mit 2 Rühen zu be= nuten, und der, welcher dieses Recht nicht ausüben fonnte, die Almendfrone (dem Almendthaler in Kerns entsprechend) erhielt, welche nach Spruch vom 7. Mai 1641 in 3 Gl. verwandelt wurde. Auch hier aber mußte in Folge der Bevolkerungezu= nahme von diesen Unfagen abgegangen werden. Um 26. Mai 1740 murde beschloffen, daß jeder haushäbliche Kilcher bloß eine Ruh frei auf die Almend treiben durfe, und wer nichts auftreibe, 2 gl. 20 ß erhalten, wer mehr auftreibe, für die Ruh 2 gl. 20 f bezahlen solle. Auch so war aber das Berhältniß nicht richtig, indem nun mehr bezahlt werden mußte als einge= nommen wurde. Deghalb fährt diese Berordnung fort: "weilen aber dardurch jährlich das Ausgeben wegen der Almend weit mehr ift als das Ginnehmen, als haben die kilcher difem bin= berschlag zu steuren ein auflag gemacht." Diese Auflage erschien aber zu beschwerlich, und wurde bald wieder aberkannt. Nun blieb nur noch übrig, was auf Martini 1751 auch beschloffen wurde: daß fürhin die Almend sich selbst erhalten und bezahlen folle, folgsam nicht mehr ausgeben als sie Ginkommens bat. So wurde denn durch Urth. vom 27. April 1752 auf jede Ruh eine Auflage von 2 Gl. 20 ß gelegt, und was auf diese Weise einging, gleichmäßig vertheilt. Ein besondrer Almendvogt follte

dieses Geschäft besorgen. Die Armen dursten Bieh außert dem Kirchgang auf die Almend zu Lehn nehmen, laut Berordnung von 1742 aber bloß die, welche unter 1000 A Bermögen hatten. Dieß wurde 1769 bestätigt mit dem Zusatz, daß sie sich hierum melden und der Gemeinde die Entscheidung überlassen sollen.

Dieß mag genügen, um das Rechtsverhältniß an der 211= mend flar zu machen. Bloß für Nidwalden möchte ich noch darauf hinweisen, daß das ursprüngliche Güterrecht an der 211= mend fich auch hier in manchen Spuren erhalten hat. Ich erwähne 3. B. eine Urf. vom 11. Jan. 1726. Johann Chriften "als Inhaber des Süglins zuo Wyl, welches die Rechtsambe habe, 2 f. v. Haut Buch auf der Buochser Allmend alljährlichen über Som= mer laufen zu laffen," verweigert die Zahlung des Schwändgelds, foweit es den herfommlichen Baten überfteige, da es zum Zwecke einer Kirchensteuer erhöht sei und er als nicht Kirchgenoß zu Buoche nicht zur Kirchensteuer fonne angehalten werden. Das Gericht erkannte aber, daß er als Mitbenuter der Almend auch Diese persönliche Last mittragen solle. Ebenso zeigt ein geschw. Urtheil vom 18. April 1640, daß in Stans die Almendagung als Guterrecht angesehen wurde, indem dem Sans Stalder, feghaft in dem oberften Saus zu Wyl, das Recht zugesprochen wurde, daß sein Saus in solcher Rechtsame auch begriffen sein solle.

Mur eine weitere Folge der Durchbrechung des Güterrechts war es sodann, daß die Almend zu einem mehr oder minder bedeutenden Theile an die Genossen als Gartenland ausgegeben wurde. Schon im 17. Jahrhundert erhielten zu Kerns, wie wir sahen, ärmere Theiler, die kein Bieh aufzutreiben hatten, Almendstücke zu Pflanzland. Seither hat sich dieser Gebrauch bedeutend erweitert und nicht bloß mit dem Zweck der Armensunterstützung, sondern auch aus allgemeinen öconomischen Grünsden. Schon 1802 schrieb Steinmüller (Beschreibung der schweiz. Alpens und Landwirthschaft, Bd. I, S. 30 ff.) im Hindlick auf Glarus: "Beinahe ein Jeder könnte aus den Kosten, die auf der Almend verursacht werden, diese Zeit hindurch eine Kuh mit größter Bequemlichkeit und andern Vortheilen zu Hause erhalten. — Wie könnten diese Gemeindsgüter vernünstiger beserhalten. — Wie könnten diese Gemeindsgüter vernünstiger bes

nutt werden, als wenn alle nähern Biehweiden unter die an= theilsfähigen Saushalter vertheilt, die entfernteren aber verlehnt würden." In diesem Sinn ift man in Unterwalden dazu ge= fommen, aus der Almend Gartenland auszuscheiden. Die Art und Weise von beffen Austheilung können wir bier übergeben, es genügt anzuführen, daß die Bertheilung meift auf eine bestimmte Anzahl Jahre geschieht, und nach Ablauf dieser Zeit die Theilsame freie Wahl hat, eine neue Berordnung zu er= laffen. Mit diefen Garten aber, die ursprünglich bloß fur die Armen ein Erfat des Biebauftriebs gewesen waren, ging es nun ähnlich wie mit diesem lettern selbst: die Nachfrage wurde größer als man vertheilen konnte, und fo mußte man gur Ber= loofung der Garten fommen, wovon dann die Folge war, daß die Erwerber eine Auflage, das Gartenluder, zahlen mußten, zu Gunften der Genoffen, die keinen Garten erhielten. Manche Theiler waren nun gar nicht im Fall, um einen Garten zu loofen, weil sie das Luder nicht hätten zahlen können. Dadurch entstand wieder eine Begunftigung der Reichen und Beschwerden der Armen, wie denn z. B. ein geschw. Urtheil v. 2. März 1769 die Uerthe Buren nid dem Bach auf Rlage der Betheiligten anhielt, bei nächster Gelegenheit das Gartenluder zu mildern. Bisweilen scheiterte auch die Vertheilung von Gartenland an dem Widerstande der Biehbefiger, fo g. B. in Stans. hier waren zwar im theuern Sahr 1817 von der Almend etwa 40,000 Quadr.=Rlafter zu Pflanzboden vertheilt worden; nun follte 1833 die ganze Almend, zwar nicht zu förmlichem Privat= eigenthum, fondern als dennoch fortbestehendes Gemeingut ver= theilt werden, aber die viehauftreibenden Genoffen widersenten sich dem und erhielten auf dem Rechtswege zu ihren Gunften einen Spruch des Siebengerichts in Stans v. 22. Nov. 1833 (Urf. 71).

Endlich erfolgte in neuster Zeit in vielen Theilsamen der völlige Abschluß dieser Entwicklung durch eine Vertheilung der ganzen Almend unter die einzelnen Genossen auf bestimmte Zeit, wodurch das Personalrecht zum gänzlichen Durchbruch gelangte. Die Verordnungen hierüber sind im Druck erschienen. Ich hebe hervor eine Verordnung des Freitheils vom 10. und 28. Aug.

1848, eine von Giewyl vom 20. Jan. 1850, und eine von Sachseln vom 11. Febr. 1855. Sie sprechen als leitenden Grundsat aus, daß die bisherige Beise ber Benutung der 211= mend sich nicht als zweckmäßig bewährt habe, daß bei besser geordneter Benutung und Pflege größerer Bortheil und höherer Ertrag fich erzielen laffe und die einen bedeutenden Flächen= raum einnehmende Almend auf eine höhere Stufe der Cultur gebracht werden könne, daß bei der vermehrten Armuth und Dürftigkeit vieler Genoffen es dringendes Bedürfniß fei, das Unpflanzen von Lebensmitteln zu erleichtern, und daß diesem Bedürfniß am besten genügt und die Cultivierung des Almend= landes auf die wirksamste Weise gefördert werde, wenn eine möglichst große Parcelle Landes dem einzelnen Genoffen zur Rugniegung überlaffen wird. Demgemäß wurde vorerft der Grundsat ausgesprochen, daß die Almend für alle Butunft Gi= genthum der Gemeinde bleiben und in ungeschwächtem Werthe auf die Nachkommen übertragen werden muffe, es sich also nicht um Bertheilung im Sinne der Beeignung an die einzelnen Genoffen, sondern bloß der Nutnießung handeln könne. Jedem Genoffen wurde sodann ein großes Stuck (1000 Rlafter und mehr) zugetheilt, das er verlehnen, nicht aber verkaufen oder belasten darf. Rach seinem Tod oder nach seinem kinderlosen Absterben soll es an die Theilsame zurückfallen. Die lettere kann auch, wenn höhere Rücksichten es erfordern, einen oder mehrere Theile wieder an sich ziehen, gegen Entschädigung der davon Betroffenen. Anspruch auf einen Almendtheil haben alle Genoffen, die nach den allgemeinen Voraussekungen (oben S. 72 ff.) nugungsberechtigt find. Gine fleine Auflage wird von den Nutnießenden entrichtet für Inftandhaltung der Almend, welche die Gemeinde auf sich nimmt.

Bum Schluß erwähne ich hier noch zwei Puncte.

a) Fast in allen Theilsamen gilt der Grundsat, daß jeder haushäbliche Theiler das Recht habe, Obstbäume auf die Almend zu pflanzen und dann für sich zu nuten; dieselben fallen aber nach seinem Tode an die Theilsame. In Wolfenschießen muß sogar jeder Theiter bei 10 ß Buße einen Fruchtbaum auf die Almend setzen (Urk. 73 und 74).

b) Zu der Almendnußung gehört auch das Sammeln der Streu auf den Riedern (den sumpsigen Stellen der Almend). Die Streu ist für die Landwirthschaft der Gebirgscantone von um so größerm Werth, als sie das Stroh ersett, das dort, wo kein Pflug den Bosden durchsurcht, nicht gewonnen wird. Ursprünglich herrschte hinssichtlich der Streunußung der Grundsatz des Güterrechts, nastürlich, da für die Winterung die Streu nöthig war und sie ergänzen mußte. Daher auch das Berbot, Streu aus der Theilssame zu verkausen. Dieses Güterrecht sindet noch einen deutlichen Ausdruck in einem geschw. Urtheil vom 28. Febr. 1771 zwischen den Genossen zu Stans, Obers und Niederdorf und Melchior Wagner als Inhaber eines Guts auf dem Ennerberg; letztere verlangte "die benöthigte Streüe für seinen Wohnsitz Ennersberg" und das Urtheil gab ihm Recht. Die neuere Zeit hat auch hier Berloosung unter den Genossen eingeführt.

## d) Rechtsverhältniß an der Waldung.

Auch hier ist für die ältere Zeit ein Güterrecht anzunehmen an ähnlicher Weise wie bei den Alpen: der Wald foll genutt werden in einer der Landwirthschaft entsprechenden Weise, er steht also denen offen, welche die Last der Landwirthschaft tragen. Diese Wechselwirkung zwischen Gemeinwald und Sondergut bezeichnet schön eine Urf. des Klosters St. Urban vom 7. Dec. 1336 (Ropp, Urf. zur Gesch. der eidg. Bunde, I, 94): das Kloster als Grundherrschaft soll "die Hoelter behueten, das man fi nut wueftlich home," aber "die Gueter fullent davon ir Notdurft haben ze husenne und ze brennende und ze solchen Dingen, die den Guetern notdurftig find." Die Natur der Nutungsweise bedingt nun aber bei der Waldung nicht mit gleicher Nothwendigfeit wie bei den Alpen das Güterrecht. Wer die Alp nugen will, muß ein Gut haben, das die Winterung liefert, die Nugung des Waldes dagegen nimmt von felbst einen mehr perfönlichen Character in, indem jed er Benog wenigstens des Brennholzes bedarf. Daher bildete sich wohl auch der Sat, daß die Waldungen nach dem Bedarf der Saushaltungen follen genutt werden, und daran schlossen sich dann in Folge der Bevölkerungszunahme bestimmtere Vorschriften über Solz=

luder, Holzbezug u. f. f. Indessen ist es natürlich, daß ein Gutsbesiger mehr Holz bedarf als ein andrer Genoß: während dieser seinen Antheil Brennholz und etwa einige Latten für einen Beißgaden beansprucht, bedarf jener Holz zum Unterhalt von Dinkeln, zu Zimmerig, namentlich aber jährlich eine bedeutende Partie Hagholz. Auch die gehörige Bestallung des Diehs auf der Alp erfordert viel Holz. Daher hat fich nach der ver= schiedenen Benutung des Holzes auch das Recht auf den Bezug deffelben verschieden gestaltet. Es ist also der Bezug von Brennholz gewöhnlich reines Personalrecht geworden, der von Bauholz dagegen oft und der von Sagholz fast immer Guter= recht geblieben, denn das Gut ift verpflichtet Sag zu geben, und diese im Interesse der Genossenschaft aufgestellte Pflicht soll auch aus dem Gemeinland unterstütt werden. Go fagt ein geschw. Urtheil vom 10. Oct. 1839 für Büren ob dem Bach: "in Betracht der Anspruch auf Hagholz als ein Güterrecht anzusehen ist" (Urt. 77). So mußten auch 1616 die Uerten Beggenried= Emmetten den Seelisbergern zulaffen, für ihre auf Nidwaldner Boden gelegenen Güter Bau-, Schindel- und Hagholz aus einer Uertewaldung zu beziehen. Ebenso setzten geschworne Urtheile von 1647 und 1806 fest, daß die Dorfleute Buochs zu den in der Pfarre Buoche liegenden Gutern vom hintern Ennerberg für Zimmerig, Brügenen, Trög und häg holz verabfolgen müßten. Eine Menge andrer Urtheile in diesem Sinne liegen mir vor, ich hebe daraus nur noch die Notiz hervor, daß an manchen Orten dieses Güterrecht sogar in dem Umfange be= stand, daß Beisägen das gleiche Recht für ihre Güter genoßen wie die Theiler. So erklärt ein geschw. Urtheil für die Schwändi vom 26. Sept. 1634, daß die Beifägen, die Guter im Schwan= der Theil haben, "zum holthauw was in ihro gutern von nöten ze bruchen fuog und recht haben."

Aber über diesem Güterrecht steht jeweilen das Interesse der Theilsame. Solang genug Wald da ist, darf selbst der Beisäß für sein Gut Holz fällen, aber sobald der Wald unter dieser Nutung zu leiden scheint, tritt die Nothwendigkeit hervor, die Waldung zu schonen und damit das Capital der Theilsame zu erhalten. Diesem Interesse dient in erster Linie der Bannwald. Sobald eine Gemeinde fah, daß die Vermehrung des Holzverbrauchs den Wäldern Schaden bringe, legte fie als Eigenthümerinn der Waldungen eine Anzahl von Wäldern in Bann, d. h. fie verbot Holz darin zu hauen, auf ewige Beiten oder auf eine gewiffe Ungahl Jahre, und fette besondere Bannwaldvögte zu Aufsehern, welche je nach Umftanden Bollmacht erhielten, bis zu einem gewiffen Betrage Solz aus diefen Baldern zu erlauben. Budem fab man darauf, daß Balder an solchen Orten in Bann gelegt wurden, wo fie Beiden und Güter gegen Unwetter und Lawinen schütten. Doch tritt letteres in den Briefen nicht scharf hervor. Der Kernser Bannwald= brief von 1654 beschreibt die Entstehung der Bannwälder da= felbst so: "willen wir dan augenschinlich befinden den Berlurft und Schaden in unfern Beldern .... wegen bes überschwend= lichen Bauwens und inglichen unfern unbescheidentlichen Solkens. es fige mit Dinchel, Laden, Groben, Stedhen und andern un= zimlichen Holges halben... hand wir vir gut angesächen etlich Stuckh Weldt in Bann zuo legen."

Aus dem Sate, daß der Wald der Theilsame und ihrer Nothdurft dienen folle, folgt der Schluß, daß fein Solz aus derselben verkauft werden durfe. Sierüber wird mit größter Sorgfalt gewacht und hohe Bugen treffen den Zuwiderhan= delnden. Gine Rernser Berordnung von 1463 (Urf. 78) schreibt vor, wer Holz aus dem Rirchgang verkaufe, habe von jedem Stock 5 & Buge zu gablen, wer rathe oder bitte, einem Außern Holz zu geben, 1 %. Dieß fehrt auch im Ginung von 1629 wieder, mit dem Beifat: was einem auch uff Engenem wachst, mag einer thuon wo er wyll. Da aber dieß zu Gefährde Un= laß gegeben zu haben scheint, so beschloß am 1. Nov. 1756 die Gemeinde Kerns, daß nicht erlaubt fein solle "mit auff Eignem gewachsenen zuo vertuschen, damit hierin fein Gefahr kenne gebrucht werden." Eine in den Quellen besonders berücksichtigte Art des Verkaufs von Holz aus der Uerte war die, daß einer fein Saus verkaufte und dann neues Bauholz be= gehrte. Dieß wurde fehr ftreng beftraft, der Kernser Einung feste 80 & Strafe barauf. In gewiffen Fällen konnte aber diefe Buße sehr unbillig sein. Go ließ 3. B. 1790 Rarl Blättler in Ennetmood sein altes Haus abschleißen und verkaufte das Holz außert die Uerte. Diese büßte ihn mit 15 Gl. Er weigerte sich zu zahlen und behauptete, das Holz sei nicht in der Uerte gewachsen, sondern seiner Zeit eingeführt worden, und das geschw. Gericht erließ ihm (17. Juni 1790) die Strase. Interessant ist auch eine Sachseler Verordnung vom 17. Nov. 1844: damit Holz nicht unter dem Vorwande, es müsse gesägt werden, ganz aus dem Kirchgang verkauft werde, soll sich der, welcher Sag-holz aussührt, beim Aus- und Wiederhineinsühren bei einem dazu bestellten Mann melden, der über dieses Holz ein Register sührt. Bloß zu Gunsten obrigkeitlicher Gebäude und etwa der Klöster besteht die Ausnahme, daß Holz aus der Theilsame dürse geführt werden. Dagegen hat es keinen Anstand, Holz einzussühren, weil dadurch der Verbrauch des eignen vermindert wird.

Jedoch auch innerhalb der Uerte mußte der Holzverbrauch mit der Zeit beschränkt werden, wollte man nicht einer Zersstörung der Wälder entgegengehen. Man bestimmte, wie viel jeder haushäbliche Genoß im Jahr beziehen dürfe, und gestattete ein Mehreres bloß für dringende Fälle und gegen Bezahlung einer Auflage (Luder). Zudem mußte sich jeder Genoß das Holz zeigen lassen, d. h. die Einiger hatten die Orte zu besstimmen, wo der Holzhau stattsinden durste, den Genossen die Stämme anzuweisen und darüber zu wachen, daß ihre Anordnungen nicht überschritten wurden. So forderte 1788 die Minsberheit der Uertner zu Ennetwoos, 1. daß die Uertewälder gesbannt würden, 2. daß ein angemessenes Luder gesetzt, und 3. daß alles Holz ohne Ausnahme gezeigt werde. Im Einzelnen ist dabei zu unterscheiden zwischen Brennholz, Bauholz und Hagholz.

Für Brennholz wurde jedem Nuhungsberechtigten alljährslich ein bestimmter Holztheil angewiesen. Laut geschw. Urth. v. 20. Juni 1793 (Urf. 80) darf jeder Freitheiler zehn Bäume fällen. Die Ennetmooser Holzordnung v. 3. Aug. 1851 (Urf. 82) verbietet alles Nachholzen, sobald das Holz vom Waldvogt besichtigt und eingemessen ist, und gestattet bloß das Holz zum Brennen zu hauen, das nicht als Bauholz benutt werden kann. Der Einung von Büren nid dem Bach erlaubt Jedem zehn Stöcke Brennholz. Dasselbe muß bis zu einem bestimmten Tage

gefällt und nach Hause geschafft sein, laut dem Einung von Büren bis zu St. Gallen Tag, laut Ennetmooser Holzordnung vom 3. Aug. 1851 bis zum 19. Dec. Wer es eine gewisse Zeit lang liegen ließ, ging des Anspruchs darauf verlustig und Jeder konnte es für sich wegnehmen. Der Einung von 1821 für Lungern bestimmte, daß jeder fünf Stöcke grünes Brenn-holz hauen dürfe, im dürren waren keine Schranken. Blieb es bis 1. Mai ungesägt liegen, so konnte es jedermann nehmen, das Holz war dann "verlaubriest", d. h. verjährt. Bedurste einer noch mehr Holz, so konnte er darum anhalten, und es wurde ihm je nach dem Zustande der Waldungen vom Bogt noch einiges gezeigt oder nicht.

Genauer wurde es mit dem Bauholz genommen. Noch ziemlich freigebig ist das Buochser Dorfrecht von 1433: Jeder Dorfmann, der im Dorf zimmern wollte, erhielt auf feine Bitte zu einem neuen gangen Saus 24 Buchenftamme, zu einem halben Haus 12 Stämme, zu Ausbefferungen 6, zu einem Speicher 3, jedoch durfte feinerlei "Gezimmer" außert die Uerte verfauft werden (Geschichtsfreund der V Orte, XI, 207). Später war regelmäßig nothwendig, daß wenn einer um Bauholz anhielt, Die Gebäude von den Theilvögten besichtigt wurden und die Nothwendigkeit des Bauens constatiert wurde. Das geschw. Urth. v. 20. Juni 1793 für den Freitheil fagt: wenn die Gebaude fur hochft nothig jum Bauen erfunden, foll ein Ueber= schlag gemacht werden, wieviel Stude bagu nothig, und dieß foll dann bewilligt werden; das bewilligte Solz foll aber zu nichts Underm gebraucht werden. Der Sachseler Einung schreibt por: der Kilchern Seckelmeister foll geben und den Augenschein einnehmen, ob er bei seiner Treu zu bauen für nothwendig er= Eine Bergiswyler Verordnung vom 2. Febr. 1833 (Urf. 81): Wenn ein Uertner Bauholz nöthig hat, so muß er fein Gebäude vor der Gemeinde durch den Berrn Elfer befich= tigen laffen. Ennetmoofer Holzordnung v. 3. Aug. 1851: Wer Bauholz nöthig hat, foll sein Verlangen 14 Tage vor der or= dentlichen Maigemeinde beim Uertevogt anbringen. macht mit dem Waldvogt den genauen Untersuch und erstattet der Gemeinde Bericht, welche dann entscheidet. Sachseln verbot sogar am 11. Nov. 1784 auf sechs Jahre um alles Bauholz für neue Gebäude anzuhalten, außer in großer Gesahr der
alten Gebäude oder in Unglücksfällen, und würde es dann erlaubt, so solle der Betreffende in diesem Jahr kein anderes
Hochwaldholz fällen dürsen. Lungern bestimmte 1855, daß daß
erlaubte Bauholz statt in einem Jahr in 2 Jahren von den
Bannwaldvögten könne angewiesen werden. Alles geht auf
Beschränfung des Bauholzbezugs. Daher auch das Erforderniß, daß beim Bau von Gäden die Gadenhöhe mit Steinen
gemauert werden solle, "zur Ersparung des Holzes". Zu Beggenried wurde laut geschw. Urth. vom 15. April 1779 einer
gestraft, weil er einen Gaden abgeschlissen hatte, der nicht baulos erkannt war.

Ueber das Hagholz sind die speciellen Bestimmungen der einzelnen Uerten abweichend, außer dem allgemeinen Grundsat, daß den Gütern das nothwendige Hagholz aus der Uerte-waldung gegeben wird, daß aber wer bloß zu seiner Bequem-lichkeit hagt, das Hagholz selbst kaufen muß. Im Uebrigen wird es bald dem Brennholz, bald dem Bauholz analog behandelt.

Ebenso lassen sich über das Holzluder keine allgemeinen Grundsätze aufstellen, ein rechtliches Princip ist hier nicht maße gebend, sondern das jeweilige Bedürsniß, die Sache ist daher für uns ohne Bedeutung. Sachseln fordert außer Luder auch das "Werchen" für Holzbezug.

## III. Die Capitalistenalpgenossenschaften.

Bevor ich schließe sei noch ein Berhältniß erwähnt, das streng genommen außerhalb unsers Themas fällt, das ich aber doch nicht gern ganz unberührt lassen möchte: die sog. Capistalistenalpen und die um sie gebildeten Alpgenossenschaften. Nicht alle Alpen nämlich sind Eigenthum der Theilsamen, es giebt auch solche, die bloß einem einzigen Privatmann zu Eigen gehören, und solche, die einer Mehrheit von Privaten zuständig sind und nach den von ihnen aufgestellten Regeln bewirthschaftet

werden. Dieser Alpen giebt es in Obwalden nicht sehr viele, die bedeutenoften liegen im Rernfer Rirchgang und find Melchfee, Bettenalp, Stalden und Wolflisalp. Ungleich gahlreicher und größer sind sie in Nidwalden, wo sie ben Ramen Gemeinalpen tragen, die bedeutenoften daselbst sind die Trübseealp oberhalb Engelberge, die Alp Arni nördlich davon, die Alp Lutersee an der Storegg, die Steinalp zwischen Wolfenschießen und Buren, und die Alp Singgau bei Oberrickenbach. Die Rechtsverhält= niffe, ursprünglich denen der gemeinen Rilcheralben gleich ge= bildet, haben fich im Laufe der Zeit in einer Weise entwickelt, die an die modernen Actiengesellschaften mahnt. Bei Blumer (Bd. II, S. 369 ff.) ist dieß ausgeführt und die Organisation der Alpgenoffenschaften geschildert. Außerdem find erst fürglich die "Gesetze der Gemeinalpen des Cantons Unterwalden nid dem Wald" revidiert und durch den Druck veröffentlicht wor= den. Sier möchte ich bloß zwei Puncte hervorheben:

1. den Ursprung dieser Genoffenschaften. Mit Gewißheit ist freilich hierüber nichts mehr zu ermitteln, da die Alpbücher und die Urfunden nicht sehr weit hinaufgehen; ohne Zweifel aber haben fie fich schon in alter Zeit gebildet, und zwar wie ich vermuthe in Folge der Veranderungen, welche die bisher ungetheilte Mark durch Entstehung der Grundherrschaften erlitt. Damals famen die Alpen in die verschiedensten Bande und wurden von Sand zu Sand verkauft, vertauscht, verschenkt, ver= liehen, so daß alle Einheit verloren ging. Um ein Beispiel an= zuführen, so verlieh 1262 die Probstei Lugern die Alp Mord= feld an fieben Bersonen zu Erbzinsrecht für drei Biegertäse Bine 1). Später erscheinen die "Alpanofen von Begenriedt" ale Erbzinsleute dieser Alp, und 1441 verkaufte die Brobftei den letteren "die rachtung, eigenschafft und zuogehördt an der Alp Morffäldt für pr fry ledig eigen." Damals aber bestand der Bind bloß noch in zwei Ziegern, weil "vor ziten ein dritteil der Alp Morffäldt zu der Alp ze Steinalp getheilt und komen ift, und wier (die Probstei) uf die von Steinalp darumb be= zogen haben ein ziger jahrliche zinses, denselben zins und rach=

<sup>1)</sup> Bergl. dazu die zwei Urk. im Geschichtsfreund, I, 201 f.

tung folen wier uf der obganden Steinalp behaben." Sier alfo ein Streiflicht auf die später als Capitalistenalp erscheinende Steinalp. Diese fam aus der hand des Gotteshauses nicht an eine Gemeinde, wie Morsfeld, sondern blieb bei den alten Erbzinsleuten und ihren Nachkommen, und so konnte fich eine abgeschlossene Alpgenossenschaft bilden. Führt man sich aber überhaupt vor Augen, wie im Mittelalter Eigenthum, Erbgindrecht, Zinoberechtigung u. f. f. in einander griffen und alle biese Rechte selbständig für sich Berkehregegenstand waren, so begreift man, wie fich die Berhaltniffe noch verwickelter gestalten konnten. Go verkaufte 1370 das Rlofter Engelberg an Ulrich von Rüdli und Claus Wirz von Sarnen mehrere Aecker Wiesen und Sofftätten in der Schwändi "und den zwelften Teil der Alpen ze Melchse der darzu höret." Dieser gleiche Ulrich von Rudli vertauschte 1381 "finen Teil der fin Erbe was von dem Gothus ze Luzern an der Alp ze Melchse" ge= gen ein Gut ber Gemeinde Rerns, und gab dem Gotteshaus einen freien Acker am Ramersberg zu eigen, wofür dieses den Rernsern seine Rechtung und Eigenschaft an der Alp abtrat. Wir haben also hier vier Betheiligte an der Alp Melchsee: das Kloster Engelberg, das Gotteshaus von Luzern, die Gemeinde Rerns und einige Particularen, die zwei ersten find im Laufe der Zeit durch allmählige Abschwächung der Grundherr= schaft und schließlichen Wegfall der grundherrlichen Rechte verschwunden, und so ift die Alpgenoffenschaft entstanden, bestehend aus den "'gemeinen Rirchgenoffen zu Rerns und den übrigen Alpgenossen zu der Alp Melchsee", wie die abgedruckte Urfunde vom 4. Juli 1574 (Urf. 85) sich ausdrückt. Wie sich solche Alpgenoffenschaften bildeten, entstanden auch Particular= oder Eigenalpen, durch Berkauf oder Berleihung einzelner Alpen an Privatpersonen. Die Alp Spis in der Beggenrieder Uerte z. B. wurde 1545 von einem Beggenrieder an Landleute von Rägiswyl verkauft und gehört deren Nachkommen noch heute.

2. Die wesentliche Berschiedenheit zwischen den Alpen, die Theilsamen gehören, und den Capitalistenalpen. Wir sahen, wie die Alpgenossenschaften ihre Entstehung dem Umstande versdanken, daß die grundherrlichen Rechte an den betreffenden

Alpen nicht von den Gemeinden erworben wurden. Dadurch war auch die Verschiedenheit in der weitern Entwicklung bedingt. Die Gemeinden sind einem stäten Wechsel ihrer Mitglieder unterworfen, die Beisagen konnten auch nicht gang von der Nutung ausgeschloffen werden, es fam daher nicht zu einer Abschließung von Rechtsamen, von berechtigten Chehofstätten. Bei den Alpgenoffenschaften dagegen war von Anfang an eine bestimmte Anzahl berechtigter Personen vorhanden, von denen jede einen bestimmten Theil an der Benutung der Alp angusprechen hatte. Dieser Untheil wurde in Verhältniß gebracht zu der Stuhlung der Alp, und so erhielt jeder eine bestimmte Un= zahl von Kuhrechten, die er vererbte oder verkaufen konnte. Da= durch entstand nun eine fehr merkwürdige Bersplitterung der Theilrechte. Eine Ordnung für die Capitalistenalp Stalden von 1629 sagt: "Diempll die tägliche Erfarnheitt mutt bringt, das die Theillen fich also wott uksvreuttend und vererbent un= der wüber und mangpärsonen, daß man bald nut wüßen mag oder me rächnen fan, was er für Theil hatt, deswägen fo hand wier uffgefest und gemeret, daß an keiner oder keine wellent fortterhin für einen Theillen achten oder haltten, fo fügent ban mit Grem eugnen Namen ingschriben und darby vermäldet, waß fen für Theill habent; wier hand auch hiemitt beschloffen, das feiner old feine follen eingeschriben warden, fy habent dan ein fierten Theill einer knoalp oder me. Go aber einer minder Theill hett und danocht Grächtigkheitt ererbt hat, so mag er woll darzu thouffen, buß er einen fiertel von einer Ruo oder me hatt, und mag alfo dan auch eingschriben warden. Es mag einer auch seinen Theill verkouffen, verduschen, verschänken, es sy wenig oder full, ja einem der zufor auch ein Theiller uft, und fo einer, der nutt ein Deiller uft und ein frouwen bätt die auch deill hätt, mag er den Theill so lang er mit Iren hußet nugen und nießen, alf ein andern Deiller, uggenummen daß er nut thouffen darff, buß er die Grachtifeit ererbt hett." Sier ift alfo das Minimum, das gur Nugung berechtigt, der Viertel eines sog. Rindern oder Ruhalp, ein an sich beinahe imaginares Recht, wichtig aber darum, weil die "Gerechtigkeit" darauf beruht und weil es genügt, um diese sich zu erhalten, und durch Singufauf vergrößert werden fann. Solche Bestim= mungen finden fich in allen Ordnungen der Alpgenoffenschaften. Die für die Alp Arni vom 23. Febr. 1809 fagt: "Welcher Alpanof will werden und die Gerechtigfeit von feinen Boreltern nit ererbt hat, der muoß das Alprecht von denen gemeinen Berrn Alvanoffen erhalten und befommen, und foll ein halb Rinderen Alpp von einem Mann, der Alpanof ift, faufen." Denfelben Unfat hat das Alprecht für Trübsee von 1516: "Stem so ist ufgesett, ob da kenn alpgnoß absturbe und nit mer den ein halbs rinderen alv bette, ba so mögend syn erben in ennem halben iar darzu kouffen und denne teylen, und sol nyeman nut minder Alpgnoß werden denne mit eynem halben rindern alp." Sehr streng dagegen ift dieses Alprecht gegen Fremde, die fich einfaufen wollen: "Go fol enfein ugerer von fouffens wegen nut mit minder Alpanof werden denn mit zwentig rindern alp und sol die ouch kouffen von eynem, der die alleyn han ift, und mag ouch ein vetlicher alpanoß dern alp nomen wenig oder vil und die bezalen als den der gemenn louf um alp ze fouffen ist, und ob eynem ußern, der zwentig rindern koufft hat, ens halben rindern von den zwengig rindern von einem alpgnoßen genomen wirt, so sol er nut mee darzu kouffen, er kouff den aber von eynem zwentig rindern, die mag man im aber nemen wenig oder vil und die bezalen als obstat." Das Alprecht für Sinzgau von 1788 drückt sich über das Minimum der Gerechtigkeit bloß so aus: "Es soll Niemen Alpgnoß syn, den der so vill Alp hatt, daß er sp fonne besegen." Dagegen die Ordnung für Lutersee von 1732: "Wan ein Alpanoß frirbt, so sollen nit mehr Rinder Alpanoß fein, als daß Jedem ein halb Rinderen Alp kann zuegeschriben werden, oder uberige Kinder oder Erben thaufen auch Alb und lassen Ihnen solche zueschriben wie obgemelt." Die gleiche Bestimmung gilt für die Steinalp laut deren Ordnung von 1623. — Aber auch ein Maximum ift aufgestellt, über bas binaus feiner auftreiben darf: 24 Rindern zu Arni, 50 gu Trübsee, 24 zu Sinzgau, 32 zu Lutersee. Dadurch wird dem Mißbrauche vorgebeugt, daß die ganze Alv im Laufe der Zeit in die Sande weniger Reicher gelange und die Nachkommen

armer Genoffen die Möglichkeit verlieren, ihren Theil zu erganzen.

In allem diesem tritt nun aber eben das Gesammteigen= thum in seiner reinsten Gestalt bervor: alles ift darauf ange= legt, eine unauflösliche Genoffenschaft zu schaffen, es bleibt zu diesem Zwecke das Alprecht selbst an die fleinste Rechtsame ge= bunden, während zugleich Ueberschreitung eines bestimmten Maximume nicht gestattet wird. Bon Miteigenthum fann also nicht die Rede sein, da die Genoffenschaft unauflöslich ift und fein einzelner Genoß ein Recht auf Theilung der Alp und Ausscheidung eines seiner Gerechtigkeit entsprechenden Studes in Unspruch nehmen fann. Undrerseits ift gerade bei den Alp= genoffenschaften flar ersichtlich, wie wenig von Rechten an fremder Sache die Rede fein fann, wie wenig fich Eigenthum der Genoffenschaft und Recht der einzelnen Genoffen gegenüber= fteben, sondern wie das Recht, das die Benoffenschaft als solche an der Alp hat, aufgeht in den Theilrechten und den Gerechtigs keiten der Genoffen. Dieß wirft aber ein Licht guruck auf das Rechteverhaltniß der Gemeinden zu ihrem Gemeinland. Wir haben bei den Alpgenoffenschaften wie bei den Gemeinden das Recht an dem Gemeinlande aus den gleichen Buftanden und in gleicher Weise entspringen und sich entwickeln seben. Sollte das rechtliche Princip der Nugungsrechte nur darum ein anderes sein können, weil in den Alpgenoffenschaften die Recht= famen abgeschloffen find, in den Gemeinden nicht, oder weil die Alpgenoffenschaften sich nicht gang so vollständig zu einer Einheit ausgebildet haben wie die Gemeinden vermöge ihrer öffentlichen Natur? Ich glaube es nicht, vielmehr trifft hier wie dort alles das zusammen, was wir als den wesentlichen Character des Rechtsverhältnisses bezeichnet haben, welches den Namen Gesammteigenthum trägt.